

Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung

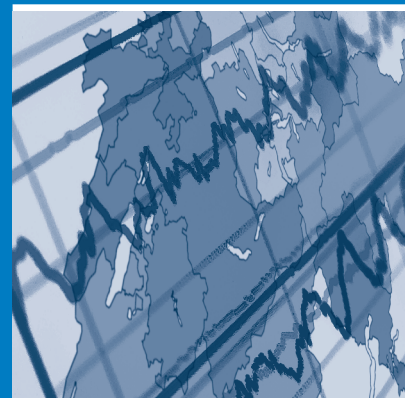
Monitoring 2010

Wirksamkeit der Prämienverbilligung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung

Monitoring 2010

Wirksamkeit der Prämienverbilligung

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel

Wolfram Kägi

Miriam Frey

Corinne Säuberli

Manuel Feer

Patrick Koch

April 2012

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis	V
Vorwort des Bundesamts für Gesundheit	VI
Zusammenfassung	IX
Résumé.....	XVI
Riassunto.....	XXIII
Summary.....	XXXI
1. Einleitung.....	1
1.1. Fragestellung und Aufbau des Berichts.....	1
1.2. Methodik.....	1
2. Prämienverbilligung in der Schweiz.....	4
2.1. Kenngrössen der Prämienverbilligung	4
2.1.1. Übersicht.....	4
2.1.2. Bezüger/innen.....	5
2.1.3. Ausgaben	10
2.2. Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf nationaler Ebene	12
2.2.1. Inkrafttreten der NFA und Folgen daraus	12
2.2.2. Zukünftig geplante Änderungen auf nationaler Ebene.....	17
3. Prämienverbilligungssysteme der Kantone.....	19
3.1. Eckpfeiler der kantonalen Prämienverbilligungssysteme.....	19
3.2. Zukünftig geplante Änderungen auf kantonaler Ebene	23
4. Auswahl und Einordnung der Modellhaushalte.....	25
4.1. Bisherige Modellhaushalte	25
4.2. Einordnung der Modellhaushalte bezüglich Alter und Haushaltstyp	26
4.2.1. Abdeckung der relevanten Altersgruppen	26
4.2.2. Abdeckung der relevanten Haushaltstypen	26
4.2.3. Fazit: Ergänzung der Modellhaushalte.....	27
4.3. Einordnung der Modellhaushalte bezüglich Einkommen.....	29
4.3.1. Abdeckung der Einkommen	29
4.3.2. Fazit: Verbesserung der zeitlichen Vergleichbarkeit	35
5. Sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung	38

5.1. Fallbeispiel 1: Rentnerin.....	38
5.2. Fallbeispiel 2: Mittelstandsfamilie	41
5.3. Fallbeispiel 3: Alleinerziehende	44
5.4. Fallbeispiel 4: Grossfamilie.....	47
5.5. Fallbeispiel 5: Familie mit einer jungen Erwachsenen.....	51
5.6. Fallbeispiel 6: Junge erwerbstätige Person.....	55
5.7. Fallbeispiel 7: Ehepaar ohne Kinder	58
6. Synthese	61
6.1. Höhe der Prämienverbilligung.....	61
6.2. Sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung.....	63
6.3. Entwicklung der Prämienverbilligung.....	67
Literaturhinweise.....	70
Anhang I: Vorgehen Berechnung Prämienverbilligungen	71
Anhang II: Weitere Auswertungen zur Befragung bei den Kantonen	72
Anhang III: Daten der Modellhaushalte (2010).....	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bezügerquote und Beiträge pro Bezüger/in, 2010	5
Abbildung 2: Bezügerquoten nach Altersgruppen, 2010	6
Abbildung 3: Bezüger/innen von Prämienverbilligungen nach Haushaltsgrösse .	7
Abbildung 4: Zusammensetzung der Bezüger/innen von Prämienverbilligungen	9
Abbildung 5: Zusammensetzung der Beträge für die Prämienverbilligung	10
Abbildung 6: Entwicklung der Prämienverbilligungen, absolute Werte	10
Abbildung 7: Entwicklung der Prämien und Prämienverbilligungen, indexiert .	12
Abbildung 8: Anteil Kantonsbeiträge an den Prämienverbilligungen	13
Abbildung 9: Veränderung der Bezügerquoten und Finanzkraft der Kantone ...	15
Abbildung 10: Veränderung der Beiträge pro Bezüger und Finanzkraft der Kantone	16
Abbildung 11: Einkommensverteilung von alleinstehenden Rentner/innen	30
Abbildung 12: Einkommensverteilung Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder) ..	31
Abbildung 13: Einkommensverteilung von Alleinerziehenden mit 2 Kindern.....	32
Abbildung 14: Einkommensverteilung Grossfamilien (2 Erwachsene, 4 Kinder)	33
Abbildung 15: Einkommensverteilung von alleinstehenden Erwerbstätigen	34
Abbildung 16: Einkommensverteilung von Ehepaaren ohne Kinder	35
Abbildung 17: Rentnerin: Prämienbelastung 2010	38
Abbildung 18: Rentnerin: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens	39
Abbildung 19: Rentnerin: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt	40
Abbildung 20: Mittelstandsfamilie Prämienbelastung 2010	41
Abbildung 21: Mittelstandsfamilie: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens	42
Abbildung 22: Mittelstandsfamilie: Prämienbelastung 2010 für die Quartil- Haushalte, Basel-Stadt	43
Abbildung 23: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010	44
Abbildung 24: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens	45
Abbildung 25: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010 für die Quartil- Haushalte, Basel-Stadt	46
Abbildung 26: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010	48
Abbildung 27: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens	49

Abbildung 28: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt	50
Abbildung 29: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010	52
Abbildung 30: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens.....	53
Abbildung 31: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt.....	54
Abbildung 32: Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010.....	55
Abbildung 33: Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens.....	56
Abbildung 34: Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt.....	57
Abbildung 35: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010	58
Abbildung 36: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens.....	59
Abbildung 37: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt	60
Abbildung 38: Prämienverbilligung in % des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)	61
Abbildung 39: Prämienverbilligung in % der unverbilligten Prämie 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)	62
Abbildung 40: Zusammenhang zwischen Bezügerquote und Höhe der Prämienverbilligung	63
Abbildung 41: Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)	64
Abbildung 42: Prämienverbilligung in % der unverbilligten Prämie, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5).....	67
Abbildung 43: Prämienverbilligungen und Nettoprämien, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5).....	68
Abbildung 44: Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5).....	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die Prämienverbilligung, 2010	4
Tabelle 2:	Beiträge an die Prämienverbilligungen, in Mio. CHF, 2010	11
Tabelle 3:	Anteil Kantonsbeiträge, vor und nach NFA.....	14
Tabelle 4:	Eckpfeiler der kantonalen Prämienverbilligungssysteme, 2010 ...	21
Tabelle 5:	Alter, 2010.....	26
Tabelle 6:	Haushaltstyp, 2010	27
Tabelle 7:	Definition Modellhaushalte	28
Tabelle 8:	Vergleich der finanziellen Positionierung der Haushalte	36
Tabelle 9:	Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen	66
Tabelle 10:	Varianz der Prämien zwischen den Kantonen, 2010	66
Tabelle 11:	Unverbilligte Krankenkassenprämien der Fallbeispiele F1-F7.....	74
Tabelle 12:	Prämienverbilligung der Fallbeispiele F1-F7.....	75
Tabelle 13:	Nettoprämien der Fallbeispiele F1-F7	76
Tabelle 14:	Nettolohn der Fallbeispiele F1-F7	77
Tabelle 15:	Steuern der Fallbeispiele F1-F7	78
Tabelle 16:	Verbleibende Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens, F1-F7	79

Vorwort des Bundesamts für Gesundheit

Für das Jahr 2010 wurde zum sechsten Mal eine Studie über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Rahmen der Wirkungsanalysen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) durchgeführt. Damit wurde der dreijährige Rhythmus beibehalten, um die Änderungen im KVG vom 6. Oktober 2006 nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab 2008 in die Untersuchung einzubinden.

Mit der Einführung einer individuellen Prämienverbilligung beabsichtigte der Gesetzgeber, den Gedanken der bedarfsgerechten Prämiensubventionierung in der Krankenversicherung in die Tat umzusetzen und damit nicht nur Personen zu unterstützen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Sondern vielmehr sollte damit die Solidarität zwischen unterschiedlichen Einkommen gestärkt werden und die Auswirkungen einer einheitlichen Prämie pro Versicherter ohne Berücksichtigung der Finanzkraft der Versicherten aufgefangen werden. Auf Antrag des Bundesrates sollten die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen bestimmten Prozentanteil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber nicht vollumfänglich gefolgt und hat einer flexiblen Lösung den Vorrang gegeben.

Der Bund sicherte den Kantonen Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu. Somit lag es an den Kantonen, das Sozialziel zu bestimmen und für die Umsetzung der Prämienverbilligung zu sorgen. Den Kantonen sollte mit diesem flexiblen Lösungsansatz ermöglicht werden, ein den kantonalen Gegebenheiten entsprechendes bedarfsge-rechtes Prämiensubventionssystem einzuführen.

Es hatte sich gezeigt, dass besonders bei Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Prämienbelastung stark gestiegen ist. Aus diesem Grund hat das Parlament im Jahr 2005 einer Vorlage den Vorrang gegeben, die darauf abzielt, die Prämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung aus Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu halbieren. Dazu wurden für 2006 und 2007 jeweils 100 Millionen zusätzlich als Bundesbeitrag beschlossen.

Seit 2008 hat sich durch das Inkrafttreten der NFA eine Änderung in der Finanzierung der Prämienverbilligung ergeben. Der Bundesbeitrag ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone, sondern beträgt 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz und wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundes-

beitrag durch eigene Mittel. Der vorliegende Bericht gibt hierzu einen Einblick in das finanzielle Engagement der Kantone und die Veränderung der Anteile.

Da sich die kantonalen Prämienverbilligungssysteme stark unterscheiden, ist es schwierig festzustellen, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigten sozialpolitischen Ziele erreicht werden. Ausgangspunkt der oben erwähnten Studien bildete das in der bundesrätlichen Botschaft zur Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991 genannte Kriterium, dass die Prämienbelastung eines Haushalts nicht mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens betragen darf.

Zu den eingeführten fünf standardisierten und in allen Kantonen anwendbaren Fallbeispiele (alleinstehende Rentnerin, Familie mit zwei Kindern, alleinstehende Erwachsene mit zwei Kindern, Familie mit 4 Kindern, Familie mit einem Kind und einer jungen erwachsenen Person) wurden zusätzlich ein sechstes Fallbeispiel (junge erwerbstätige Person) und ein siebtes Fallbeispiel (Ehepaar ohne Kinder) eingeführt und für alle abgeklärt, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens nach Abzug der Prämienverbilligung auf die verbleibende Krankenversicherungsprämie entfällt. Die beiden zusätzlichen Modellhaushalte wurden deshalb ausgewählt, weil 11% der Bezüger in einem Haushalt mit 2 Erwachsenen ohne Kinder und über 60% aller Bezüger in einem Einpersonenhaushalt leben. In der Studie wird nun aufgezeigt, inwieweit diese 7 Modellhaushalte die Bezüger von Prämienverbilligungen insgesamt besser abdecken.

Der vorliegende Bericht bestätigt die Ergebnisse der früheren Studien. Was die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung anbelangt, liefern alle Studien gesamtschweizerisch vergleichbare Ergebnisse: Das Prämienverbilligungssystem ist ein wirksames Mittel und als soziales Korrektiv für eine Einheitsprämie geeignet. Die Prämienverbilligungen stiegen in den letzten Jahren sogar prozentual stärker als die Prämien, aber in Absolutbeträgen konnte die Prämienerrhöhung nicht kompensiert werden, sondern lediglich der Nettoprämienanstieg gebremst werden.

Dennoch sind Unterschiede bei der Wirkung der Prämienverbilligung in den Kantonen und den betrachteten Haushaltskategorien sichtbar geworden. Insgesamt hat sich der von den standardisierten Haushaltbeispielen zu tragende Prämienrestbetrag seit der ersten Studie im Jahr 1998 kontinuierlich erhöht und beträgt für das Jahr 2010 je nach Kanton durchschnittlich zwischen 5% und 14% des verfügbaren Einkommens.

Helga Portmann

Leiterin der Abteilung Versicherungsaufsicht

Zusammenfassung

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) am 1. Januar 1996 wurde die Verbilligung der Prämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung wird im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) regelmässig untersucht. Der vorliegende Bericht beinhaltet das Monitoring 2010. Folgende Themenbereiche sind Gegenstand der Studie:

- Kenngrössen der Prämienverbilligung und Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf nationaler Ebene
- Ausgestaltung der Prämienverbilligungssysteme auf kantonaler Ebene
- Sozialpolitische Wirksamkeit: Berechnung der Prämienverbilligung resp. der noch verbleibenden Prämienbelastung für sieben Modellhaushalte

Methodik

Die Auswertungen zur Prämienverbilligung auf nationaler Ebene basieren in erster Linie auf Daten des BAG (Statistik der obligatorischen Krankenversicherung). Für die Erhebung der kantonalen Prämienverbilligungssysteme wurden Dokumente der Kantone sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) analysiert. Im Zentrum der Studie stand schliesslich eine Analyse der Prämienverbilligung / Prämienbelastung von Musterhaushalten für jeden Kanton. Dafür wurden drei Schritte durchgeführt:

- Bestimmung der Modellhaushalte: Die Bestimmung der Modellhaushalte basiert auf den früheren Monitorings und wurde um zwei zusätzliche Fallbeispiele ergänzt.
- Berechnung der Prämienverbilligungen für die Modellhaushalte: Wir gingen von einem definierten Bruttoeinkommen aus, woraus wir das für die Prämienverbilligung massgebliche, kantonale unterschiedliche Einkommen bestimmt haben. Die verantwortlichen kantonalen Stellen haben dann die Prämienverbilligung berechnet. Da bei der Berechnung der massgeblichen Einkommen jedoch bereits Annahmen zur Prämienverbilligung getroffen werden mussten (diese fliesst im Rahmen der Versicherungsabzüge bei den meisten Kantonen

mit ein), musste die Prämienverbilligung teilweise in einem iterativen Prozess bestimmt werden.

- Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung (= unverbilligte Prämie – Prämienverbilligung) als Anteil des verfügbaren Einkommens (= Nettolohn – Steuern): Zur Interpretation dieses Werts kann das vom Bundesrat formulierte Ziel herangezogen werden, dass die Prämienbelastung 8% des steuerbaren Einkommens nicht überschreiten soll. Gemäss unseren Berechnungen entspricht dieser Wert ca. 6% des verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten mit Kindern resp. ca. 8% des verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten ohne Kinder.

Ergebnisse Prämienverbilligung auf nationaler Ebene

Im Jahr 2010 bezogen rund 2.32 Mio. Personen Prämienverbilligung. Dies entspricht 29.8% aller versicherten Personen. Überproportional vertreten bei den Bezüger/innen sind Kinder und Jugendliche, betagte Personen, Einpersonenhaushalte sowie Alleinerziehende. Von den Bezüger/innen von Prämienverbilligungen beziehen 14 Prozent gleichzeitig Ergänzungsleistungen und weitere 10 Prozent Sozialhilfe.

Die finanziellen Aufwendungen für die Prämienverbilligungen betrugen 2010 rund 3.98 Mia. CHF, pro Bezüger/in wurden durchschnittlich 1'719.- CHF ausbezahlt. Die Ausgaben (sowohl insgesamt als auch pro Bezüger/in) stiegen in den letzten rund zehn Jahren an – allerdings im Zeitraum 1999-2010 langsamer als die Prämien. Dies bedeutet, dass 2010 ein kleinerer Anteil der Prämien verbilligt wurde als 1999. Die Aussage trifft jedoch seit einigen Jahren nicht mehr zu. Die Ausgaben für die Prämienverbilligung stiegen in den letzten Jahren stärker als die Prämien (höherer Anteil der Prämie wird verbilligt).

Seit dem Monitoring im Jahr 2007 hat sich mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1.1.2008 auch die Finanzierung der Prämienverbilligung geändert: Der Bundesbeitrag ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone (und auch nicht mehr abhängig von den Beiträgen der Kantone), sondern beträgt 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz und wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Diese Änderung hatte zur Folge, dass der Kantonsanteil an den Ausgaben der Prämienverbilligung anstieg (von durchschnittlich 34 Prozent vor NFA zu durchschnittlich 49% nach NFA).

Ergebnisse Prämienverbilligungssysteme auf kantonaler Ebene

Es gibt grundsätzlich drei Modelltypen, welche zur Berechnung der Prämienverbilligung angewandt werden. Dies sind:

- Einfaches Prozentmodell: Die Prämienverbilligung entspricht der Richtprämie abzüglich eines Selbstbehalts. Dieser Selbstbehalt ist als Prozentsatz des massgeblichen Einkommens definiert. Das Modell wurde 2010 von zehn Kantonen angewandt.
- Stufenmodell: Es werden verschiedene Einkommensklassen definiert. Anspruchsberechtigte, die in eine solche Einkommensklasse fallen, erhalten einen fixen Betrag als Prämienverbilligung. Dieses Modell wurde 2010 von acht Kantonen angewandt.
- Kombination zwischen Prozentmodell und Stufenmodell: Sechs Kantone verwenden ein Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedlichen Prozentsätzen für den Selbstbehalt. Weitere zwei Kantone kennen mathematische Funktionen, welche die Prämienverbilligung zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnen.

Als massgebliches Einkommen zur Berechnung der Prämienverbilligung dient zumeist das steuerbare Einkommen (12 Kantone), gefolgt vom Reineinkommen (9 Kantone) und den Nettoeinkünften (4 Kantone). Von diesem Ausgangspunkt werden je nach Kanton Abzüge (z.B. Kinderabzüge) vorgenommen resp. Werte dazugerechnet (z.B. x% des Vermögens, Beiträge an die 3. Säule, Einkaufsbeiträge in die 2. Säule).

In 16 Kantonen wurden die Prämienverbilligungen 2010 direkt an die Krankenkassen bezahlt, in zehn Kantonen wurden die Prämienverbilligungen an die Versicherten ausgerichtet. Besonders erwähnenswert sind die Kantone Obwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden, welche die Prämienverbilligungen mit der Steuerrechnung direkt verrechneten. Ab 2012 gilt bezüglich der Auszahlung die Vorschrift, dass die Prämienverbilligungen direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden müssen.

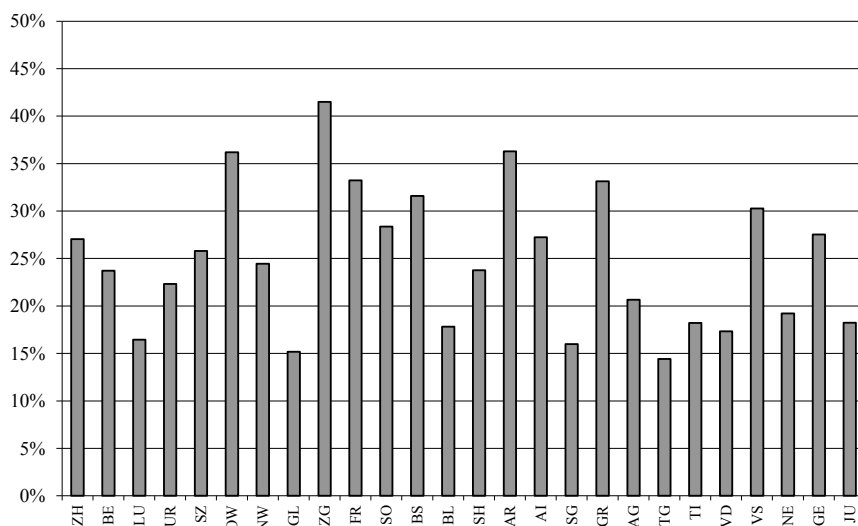
Ergebnisse sozialpolitische Wirkung: Modellhaushalte

Zur Beurteilung der sozialpolitischen Wirkung wurden die Prämienverbilligungen und die verbleibende Prämienbelastung (in Prozent des verfügbaren Einkommens) für die folgenden sieben Modellhaushalte im Detail untersucht:

- Modellhaushalt 1: Alleinstehende Rentnerin
- Modellhaushalt 2: Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
- Modellhaushalt 3: Familie mit einer Erwachsenen und zwei Kindern
- Modellhaushalt 4: Familie mit zwei Erwachsenen und vier Kindern
- Modellhaushalt 5: Familie mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person (20 Jahre) und einem Kind (16 Jahre)
- Modellhaushalt 6: Junge erwerbstätige Person (24 Jahre)
- Modellhaushalt 7: Ehepaar ohne Kinder

Prämienverbilligung: Im Mittelwert über alle Modellhaushalte wurde 2010 in den Kantonen Zug, Appenzell Ausserrhodens und Obwalden die höchste Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Prämie ausgerichtet.¹ Die geringsten Prämienverbilligungen als Anteil der unverbilligten Prämie gewährten Glarus und Thurgau.

Prämienverbilligung in % der unverbilligten Prämie 2010 (Mittelwert über alle Modellhaushalte)

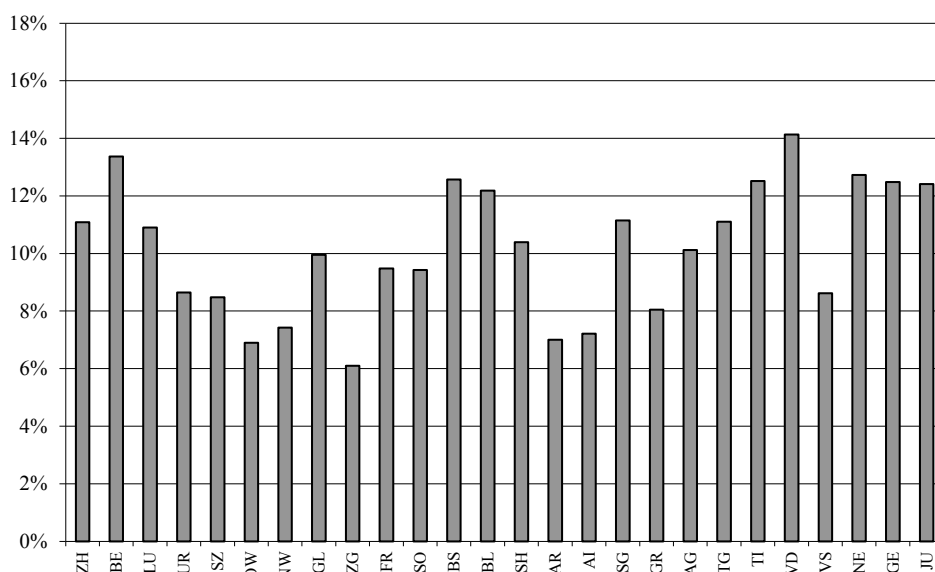


Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

¹ Indem wir die Prämienverbilligung zur Prämienhöhe (unverbilligte Prämie) ins Verhältnis setzen, sind die Effekte von unterschiedlichen Prämienniveaus bereinigt.

Verbleibende Prämienbelastung: Ein hoher Prämienverbilligungsanteil ist nicht gleichbedeutend mit einer tiefen Prämienbelastung. Denn in Kantonen mit hohen Prämien ist die verbleibende Prämienbelastung möglicherweise immer noch sehr hoch. Die höchste Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens müssen die Modellhaushalte in den Kantonen Waadt und Bern bezahlen. Danach folgen Neuchâtel, Basel-Stadt und Tessin. Die tiefste Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens weisen die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug auf.

Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert über alle Modellhaushalte)



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern

Die vom Bundesrat angestrebte maximale Prämienbelastung von 6 resp. 8 Prozent des verfügbaren Einkommens wird nur in wenigen Kantonen erreicht. Bezogen auf die einzelnen Modellhaushalte variiert die durchschnittliche Prämienbelastung zwischen 7 Prozent (Modellhaushalt 3) und 13 Prozent (Modellhaushalt 7).

Zeitliche Entwicklung: Die Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Prämie hat seit 2007 im Mittelwert der Modellhaushalte in einem Kanton deutlich

(d.h. um mehr als 10%) abgenommen.² Das ist der Kanton Appenzell Innerrhoden. In sieben Kantonen blieb die durchschnittliche Prämienverbilligung in etwa gleich (+/- 10 Prozent). In den 18 weiteren Kantonen nahm die Prämienverbilligung im Verhältnis zur unverbilligten Prämie im Mittelwert deutlich (d.h. um mehr als 10%) zu. Am höchsten war die Zunahme im Kanton Neuchâtel.

Dies heisst: Die Leistungen der Prämienverbilligungssysteme wurden mehrheitlich ausgebaut; es wird im Mittelwert ein grösserer Teil der Prämie verbilligt als 2007.

Welche Folge hatte diese Entwicklung auf die Nettoprämie? Sank diese seit 2007 dementsprechend? Dies ist nicht der Fall, was daran liegt, dass die Krankenkassenprämien stark anstiegen. Die Prämienverbilligungen stiegen zwar auch (prozentual sogar stärker als die Prämien), aber in Absolutbeträgen konnte die Prämienerrhöhung dadurch nicht kompensiert, sondern lediglich der Nettoprämienanstieg gebremst werden. Dies gilt für den grössten Teil der Kantone. Es gibt jedoch auch Ausnahmen (z.B. Neuchâtel).

In der Folge blieb die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens bei den meisten Kantonen in etwa gleich (+/- 10 Prozent, 15 Kantone) oder nahm zu (10 Kantone). Eine Reduktion der Prämienbelastung um mehr als 10% gab es im Kanton Neuchâtel.

Ausblick: Verbesserung der zeitlichen Vergleichbarkeit

Zurzeit ist ein zeitlicher Vergleich mit den Monitorings der Jahre 1998 bis 2004 problematisch, da die Annahmen zu den Einkommen in der Vergangenheit verändert wurden. Doch selbst wenn die Einkommen nominell gleich gehalten würden, führten zeitliche Vergleiche aufgrund der Lohnentwicklung und der Inflation längerfristig zu Verzerrungen. Das heisst: Aufgrund der gestiegenen Einkommen würde ein Haushalt mit nominell demselben Einkommen in einigen Jahren nicht mehr denselben Haushalt (im Sinne seiner Positionierung in der Gesellschaft) repräsentieren wie heute. Wir analysieren daher zusätzlich zu den Modellhaushalten mit einem definierten Bruttoeinkommen Modellhaushalte, welche an einer

² Dabei berücksichtigen wir jeweils die durchschnittliche Prämienverbilligung der Modellhaushalte 2 bis 5. Denn für Modellhaushalt 1 wurde 2007 nirgends und 2010 fast nirgends eine Prämienverbilligung ausgerichtet, die Modellhaushalte 6 und 7 waren 2007 noch nicht Bestandteil des Monitorings.

definierten Position in der Einkommensverteilung aller Haushalte liegen. Konkret betrachten wir folgende Haushalte (differenziert nach Haushaltstyp):

- 25%-Quartil-Haushalt: Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen.
- 50%-Quartil-Haushalt: Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen.
- 75%-Quartil-Haushalt: Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen.

Die nominellen Werte der Bruttoeinkommen der Quartile werden bei jeder Erhebung angepasst. Auch wenn sich die Einkommen oder die Einkommensverteilung verändern, werden immer noch dieselben Haushalte (im Sinne ihrer relativen Position in der Gesellschaft) verglichen.

Résumé

Contexte général

La réduction individuelle des primes pour les personnes de condition économique modeste a été introduite avec l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal), le 1^{er} janvier 1996. L'efficacité de cette mesure en termes de politique sociale fait l'objet d'une étude régulière sur mandat de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP). Le présent rapport rend compte du monitoring 2010. L'étude a porté sur les thèmes suivants :

- Caractéristiques de la réduction de primes et évolution des bases légales au niveau national
- Organisation des systèmes de réduction individuelle des primes au niveau cantonal
- Efficacité en termes de politique sociale : calcul de la réduction de primes et de la charge restante au titre des primes d'assurance-maladie pour sept types de ménage.

Méthode

L'analyse de la réduction individuelle des primes au niveau national se fonde en premier lieu sur les données de l'OFSP (Statistique de l'assurance-maladie obligatoire). Pour le recensement des systèmes cantonaux, nous nous sommes servis de documents des cantons ainsi que de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Enfin, l'élément central de l'étude est constitué par une analyse de la réduction des primes et de la charge représentée par les primes pour les sept types de ménage dans chaque canton. Nous avons procédé en trois étapes :

- Détermination des types de ménage : elle reprend celle des monitorings précédents, avec l'ajout de deux nouveaux cas types.
- Calcul de la réduction des primes pour les ménages types : nous nous sommes basés sur un revenu brut donné, à partir duquel nous avons établi le revenu déterminant pour la réduction individuelle des primes, qui diffère d'un canton à l'autre. Les services cantonaux compétents ont ensuite calculé la réduction de primes. Mais comme des hypothèses concernant cette dernière (qui se combine dans la plupart des cantons avec les déductions pour assurances) avaient

déjà dû être faites pour calculer le revenu déterminant, la réduction de primes a parfois dû être déterminée dans un processus itératif.

- Calcul de la charge restante au titre des primes (= prime entière – réduction) en proportion du revenu disponible (= salaire net – charge fiscale) : pour interpréter cette valeur, on peut se référer à l'objectif formulé par le Conseil fédéral : la charge due aux primes ne devrait pas dépasser 8 % du revenu imposable. Selon nos calculs, cette valeur correspond à env. 6 % du revenu disponible pour les ménages types avec enfants et à 8 % pour les ménages types sans enfants.

Résultats au niveau national

En 2010, 2,32 millions de personnes bénéficiaient de la réduction individuelle des primes. Cela correspond à 29,8 % des assurés. Les enfants et les jeunes, les personnes âgées, les personnes seules et les ménages monoparentaux sont surreprésentés. En outre, 14 % des bénéficiaires perçoivent également des prestations complémentaires et 10 % sont tributaires de l'aide sociale.

Les dépenses publiques au titre de la réduction individuelle des primes ont atteint 3,98 milliards de francs en 2010, soit en moyenne 1719 francs par bénéficiaire. Ces dépenses (par bénéficiaire et au total) ont augmenté au cours des dix dernières années, mais plus modérément que les primes durant la période 1999-2010. Cela signifie qu'en 2010, la réduction représentait une plus petite partie des primes qu'en 1999. Mais depuis quelques années ce n'est plus le cas : ces dernières années, les dépenses au titre de la réduction des primes ont crû plus fortement que les primes (les réductions représentent une plus grande partie des primes).

Depuis le monitoring de 2007, le financement de la réduction individuelle des primes a également changé par suite de l'entrée en vigueur de la Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT), le 1^{er} janvier 2008 : la subvention de la Confédération ne dépend plus de la capacité financière des cantons (ni du niveau des subventions cantonales), mais se monte à 7,5 % des coûts bruts de l'assurance obligatoire des soins en Suisse et elle est répartie entre les cantons sur la base de leur population résidente. Cette modification a eu pour effet que la part cantonale à la réduction individuelle des primes a augmenté, passant de 34 % en moyenne avant la RPT à 49 % en moyenne après la RPT.

Résultats au niveau cantonal

En principe, trois types de modèle peuvent être appliqués pour calculer la réduction des primes :

- Modèle linéaire simple : la réduction de prime correspond à la prime indicative moins une quote-part, définie en tant que pourcentage du revenu déterminant. Dix cantons appliquaient ce modèle en 2010.
- Modèle échelonné : on définit différentes catégories de revenu. Les ayants droit qui entrent dans une de ces catégories obtiennent un montant fixe au titre de la réduction individuelle des primes. Huit cantons appliquaient ce modèle en 2010.
- Combinaison des deux : six cantons appliquaient un modèle échelonné dans lequel un pourcentage différent était appliqué à chaque catégorie de revenu. Deux autres cantons appliquaient des fonctions mathématiques calculant la réduction entre un minimum et un maximum.

Le revenu déterminant pour le calcul de la réduction des primes est le plus souvent le revenu imposable (12 cantons), suivi par le revenu net (9 cantons) et les recettes nettes (4 cantons). Sur celui-ci, les cantons procèdent à des déductions (p. ex., pour enfants) ou ajoutent certains éléments (p. ex., x % de la fortune, cotisations au 3^e pilier, rachats dans le 2^e pilier).

Dans seize cantons, en 2010, les réductions de primes ont été payées directement aux caisses-maladie ; dans les dix autres, elles ont été versées aux assurés. Il convient de relever le cas des cantons d'Obwald, de Glaris et d'Appenzell Rhodes-Intérieures, qui compensent directement la réduction de primes avec la taxation fiscale. A partir de 2012, les réductions de primes devront obligatoirement être payées directement aux caisses-maladie.

Résultats touchant l'efficacité en termes de politique sociale : ménages types

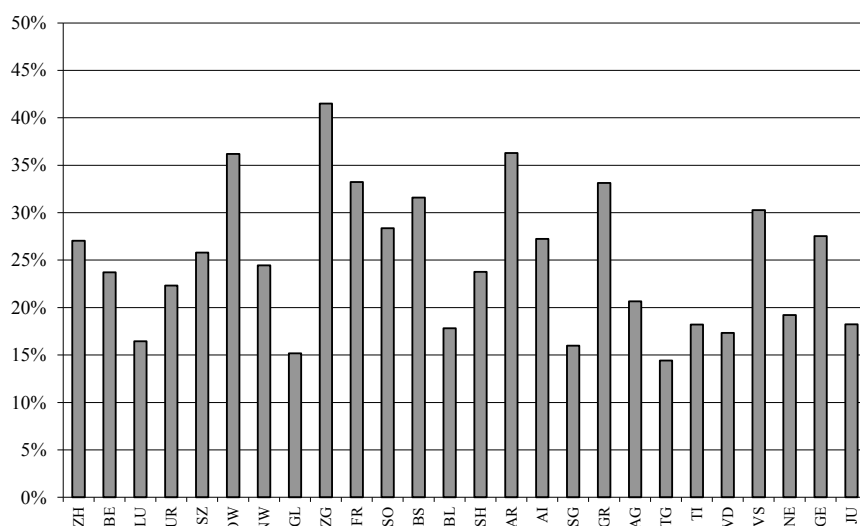
Pour évaluer l'efficacité en termes de politique sociale, nous avons examiné en détail la réduction de primes et la charge restante (en pourcentage du revenu disponible) pour les sept ménages types suivants :

- Ménage type 1 : bénéficiaire de rente vivant seule
- Ménage type 2 : famille avec deux adultes et deux enfants

- Ménage type 3 : famille avec un adulte et deux enfants
- Ménage type 4 : famille avec deux adultes et quatre enfants
- Ménage type 5 : famille avec deux adultes, un jeune adulte (20 ans) et un enfant (16 ans)
- Ménage type 6 : jeune adulte actif (24 ans)
- Ménage type 7 : couple sans enfants

Réduction de primes : en moyenne de tous les ménages types, c'est dans les cantons de Zoug, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et d'Obwald que les réductions accordées ont été les plus élevées en 2010 en pourcentage de la prime entière³, et dans les cantons de Glaris et de Thurgovie qu'elles ont été les plus faibles.

Réduction de prime en pourcentage de la prime entière, 2010 (moyenne de tous les ménages types)



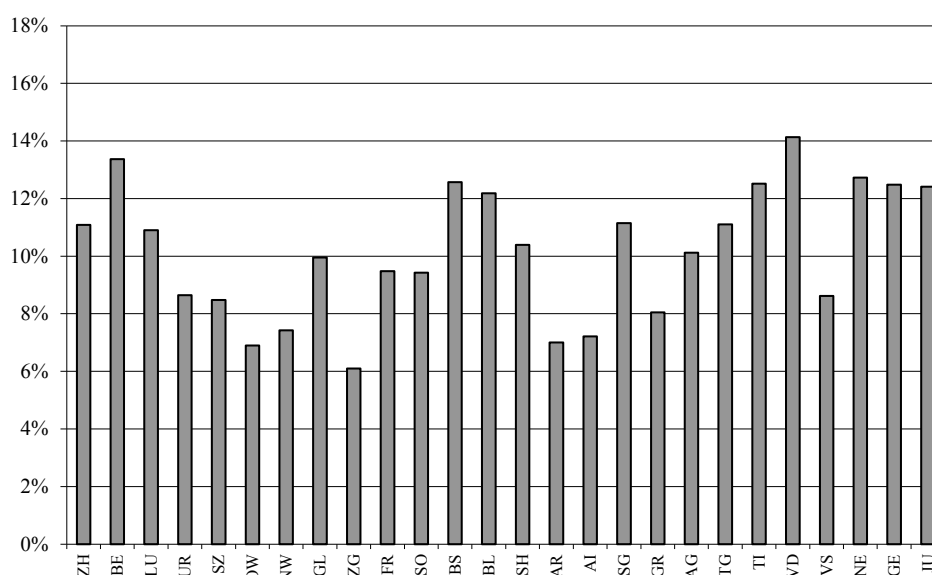
Sources : Enquête auprès des cantons, statistique OFSP de l'assurance-maladie obligatoire 2008 (procédure d'approbation des primes d'assurance-maladie) et calculs des auteurs

Charge restante : un pourcentage important de réduction de prime n'équivaut pas forcément à une faible charge. Car dans les cantons à primes élevées, la charge restante peut être très importante. C'est dans les cantons de Vaud et de Berne que les ménages types ont à supporter la plus lourde charge en pourcentage du revenu

³ Les effets des différences de niveau des primes sont corrigés par la mise en relation entre la réduction de prime et le niveau de la prime entière.

disponible. Suivent Neuchâtel, Bâle-Ville et le Tessin. Les plus faibles charges en pourcentage du revenu disponible sont enregistrées dans les cantons de Nidwald, d'Appenzell Rhodes-Intérieures, d'Appenzell Rhodes-Extérieures, d'Obwald et de Zoug.

*Charge restante au titre des primes en pourcentage du revenu disponible, 2010
(moyenne de tous les ménages types)*



Sources : Enquête auprès des cantons, statistique OFSP de l'assurance-maladie obligatoire 2008 (procédure d'approbation des primes d'assurance-maladie) et calculs des auteurs

Revenu disponible = salaire net - impôts

Seuls quelques cantons ne dépassent pas la charge maximale due aux primes visée par le Conseil fédéral, de respectivement 6 et 8 % du revenu disponible. Si l'on considère les différents types de ménage, la charge moyenne varie entre 7 % (ménage type 3) et 13 % (ménage type 7).

Evolution sur la durée : depuis 2007, la réduction de primes en pourcentage de la prime entière n'a diminué fortement (c.-à-d. de plus de 10 %), en moyenne de tous les ménages types, que dans un canton⁴. Il s'agit d'Appenzell Rhodes-Intérieures. Dans sept cantons, la réduction moyenne est restée plus ou moins la même (+/- 10 %). Dans les 18 autres, la réduction de prime par rapport à la prime entière a

⁴ Nous ne considérons ici que la réduction de primes moyenne des types de ménage 2 à 5. Car pour le ménage type 1, une réduction de prime n'a été accordée nulle part en 2007 et presque nulle part en 2010, et les ménages types 6 et 7 ne faisaient pas encore partie du monitoring en 2007.

augmenté nettement (c.-à-d. de plus de 10 %) en moyenne. C'est dans le canton de Neuchâtel que l'augmentation a été la plus forte.

Autrement dit, les prestations des systèmes de réduction des primes ont été étendues dans la majorité des cantons ; en moyenne, la réduction correspond à une plus grande part de la prime qu'en 2007.

Comment cette évolution s'est-elle répercutée sur la prime nette ? Celle-ci a-t-elle baissé en conséquence depuis 2007 ? Ce n'est pas le cas, parce que les primes des caisses-maladie ont augmenté fortement. Les réductions de primes ont augmenté aussi (et même, en pourcentage, davantage que les primes), mais cela n'a pas suffi à compenser la hausse des primes en montant absolu ; simplement, la hausse de la prime nette a pu être freinée. Le constat vaut pour la grande majorité des cantons, mais il y a aussi des exceptions (Neuchâtel).

De ce fait, la charge restante due aux primes, en pourcentage du revenu disponible, est restée à peu près la même dans la majorité des cantons (+/- 10 %, 15 cantons) ou a augmenté (10 cantons). Seule exception, le canton de Neuchâtel, où la charge due aux primes a baissé de plus de 10 %.

Perspectives : amélioration de la comparabilité temporelle

Actuellement, une comparaison avec les monitorings de 1998 à 2004 est problématique, car les hypothèses relatives au revenu ont été modifiées. Mais même si les revenus étaient restés nominalement les mêmes, les comparaisons dans le temps conduiraient, à long terme, à des distorsions en raison de l'évolution des salaires et de l'inflation. En d'autres termes : le revenu moyen ayant augmenté, un ménage gardant le même revenu nominal ne représenterait plus dans quelques années le même ménage qu'aujourd'hui (en termes de positionnement dans la société). C'est pourquoi, outre les types de ménage percevant un revenu brut défini, nous analysons des types de ménage qui occupent une *position définie dans la répartition des revenus* de tous les ménages. Concrètement, nous observons les ménages suivants (différenciés par type de ménage) :

- ménage du premier quartile : 25 % des ménages suisses réalisent un revenu inférieur ou égal à celui réalisé par ce ménage ;
- ménage du deuxième quartile : 50 % des ménages suisses réalisent un revenu inférieur ou égal à celui réalisé par ce ménage ;

- ménage du troisième quartile : 75 % des ménages suisses réalisent un revenu inférieur ou égal à celui réalisé par ce ménage.

Les valeurs nominales des revenus bruts des quartiles sont adaptées après chaque relevé. Même si les revenus ou la répartition des revenus se modifient, on continuera de comparer les mêmes ménages (en termes de positionnement dans la société).

Riassunto

Contesto

Con la legge federale sull'assicurazione malattie (LAMal), in vigore dal 1° gennaio 1996, è stata introdotta la riduzione individuale dei premi per le persone in condizioni economiche modeste. L'efficacia, sotto il profilo della politica sociale, di questa prassi è costantemente monitorata su incarico dell'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP). Il presente rapporto prende in esame l'anno 2010 e contempla i seguenti settori tematici:

- Parametri delle riduzioni dei premi ed evoluzione delle basi legali sul piano nazionale.
- Impostazione dei sistemi cantonali di riduzione dei premi.
- Efficacia sotto il profilo della politica sociale: calcolo delle riduzioni dei premi e dell'onere dei premi rimanente per sette economie domestiche tipo.

Metodologia

Per valutare i risultati conseguiti a livello nazionale dalle riduzioni individuali dei premi, ci siamo basati in primo luogo sui dati dell'UFSP (statistica dell'assicurazione malattie obbligatoria). Per il rilevamento dei sistemi cantonali di riduzione dei premi abbiamo invece esaminato documenti dei Cantoni e della Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS). Infine, abbiamo focalizzato lo studio sull'analisi della riduzione dei premi e dell'onere dei premi rimanente per sette economie domestiche tipo in ogni Cantone. L'indagine si è articolata in tre tappe:

- Definizione delle economie domestiche tipo: per questa operazione ci siamo basati sui monitoraggi precedenti, riprendendone i cinque esempi-modello e aggiungendone due nuovi.
- Calcolo della riduzione dei premi per le economie domestiche tipo: partendo da un reddito lordo definito abbiamo fissato il reddito determinante per la riduzione dei premi che varia da Cantone a Cantone. I servizi cantonali competenti hanno quindi calcolato la riduzione dei premi. Dato che per calcolare i redditi determinanti abbiamo dovuto stimare la riduzione dei premi (che, nella maggior parte dei Cantoni, è considerata nel quadro delle deduzioni per assi-

curazioni), quest'ultima ha in parte dovuto essere stabilita nel quadro di un processo iterativo.

- Calcolo dell'onere dei premi rimanente, ossia del premio netto (= premio non ridotto – riduzione) come quota del reddito disponibile (= salario netto – imposte): per interpretare questo valore si può tenere conto dell'obiettivo formulato dal Consiglio federale, ossia che l'onere dei premi non deve superare l'8 per cento del reddito imponibile. Secondo i nostri calcoli, questo valore corrisponde al 6 per cento circa del reddito disponibile per le economie domestiche con figli e all'8 per cento circa per quelle senza.

Risultati conseguiti a livello nazionale dalla riduzione individuale dei premi

Nel 2010, circa 2,32 milioni di persone, pari al 29,8 per cento di tutti gli assicurati, hanno beneficiato di una riduzione dei premi. Tra i beneficiari sono rappresentati in misura superiore alla media i bambini, i giovani, gli anziani, le persone che vivono sole e le famiglie monoparentali. Inoltre, il 14 per cento dei beneficiari percepisce contemporaneamente prestazioni complementari e il 10 per cento un aiuto sociale.

Nel 2010, le uscite finanziarie per le riduzioni individuali dei premi sono ammontate a circa 3,98 miliardi di franchi: ciò significa che per ogni beneficiario sono stati versati in media 1719 franchi. Nell'ultimo decennio, le uscite complessive e pro beneficiario sono cresciute, anche se nel periodo 1999-2010 con minore rapidità rispetto ai premi. In altre parole, nel 2010, la quota di premi per i quali è stata concessa una riduzione era inferiore rispetto al 1999. Una situazione, tuttavia, che non è più tale da alcuni anni. Ultimamente, infatti, le uscite per le riduzioni dei premi sono cresciute in misura maggiore rispetto ai premi (vale a dire che, oggi, la quota di premi per i quali è concessa una riduzione è maggiore).

Dal monitoraggio del 2007 e con l'entrata in vigore, il 1° gennaio 2008, della nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC), è mutato anche il finanziamento della riduzione dei premi. I sussidi federali non dipendono più dalla capacità finanziaria dei Cantoni (e nemmeno dai contributi cantonali), bensì ammontano al 7,5 per cento dei costi lordi dell'assicurazione malattie obbligatoria in Svizzera e sono ripartiti fra i Cantoni in base alla loro popolazione residente. Questa modifica ha comportato un aumento della quota-parte dei Cantoni alle uscite per le riduzioni dei premi (passata dal 34 % antecedente alla NPC al 49 % in media dopo la NPC).

Risultati conseguiti dai sistemi cantonali di riduzione dei premi

Fondamentalmente sono tre i modelli applicati dai Cantoni per il calcolo della riduzione dei premi:

- Modello «percentuale» semplice: la riduzione dei premi corrisponde al premio di riferimento meno una quota-parte propria. Tale quota-parte è definita come aliquota percentuale del reddito determinante. Nel 2010, questo modello è stato scelto da dieci Cantoni.
- Modello «graduato»: sono definite diverse classi di reddito. Gli assicurati che hanno diritto a una riduzione dei premi e il cui reddito rientra in una di queste classi ricevono un importo fisso. Nel 2010, questo modello è stato scelto da otto Cantoni.
- Combinazione dei due modelli («percentuale» e «graduato»): sei Cantoni applicano un modello percentuale con aliquote diverse a seconda delle categorie di reddito per la quota-parte propria. Due Cantoni applicano funzioni matematiche che calcolano la riduzione dei premi situandola fra un importo minimo e uno massimo.

Il reddito determinante per il calcolo della riduzione dei premi è costituito, perlopiù, dal reddito imponibile (12 Cantoni), seguito dal reddito netto (9 Cantoni) e dalle entrate nette (4 Cantoni). Su questa base, a seconda del Cantone sono effettuate deduzioni (p. es. deduzioni per i figli) oppure sono computati, in aggiunta, dei valori (p. es. x % del patrimonio, contributi al terzo pilastro, contributi di riscatto per il secondo pilastro).

Nel 2010, in 16 Cantoni le riduzioni dei premi sono state versate direttamente alle casse malati, mentre in dieci di essi le riduzioni sono state versate agli assicurati. Particolarmente degno di nota è il caso dei Cantoni di Obvaldo, Glarona e Appenzello Interno, in cui le riduzioni dei premi sono state integrate direttamente nel calcolo delle imposte. Dal 2012, nuove prescrizioni prevedono l'obbligo di versare le riduzioni dei premi direttamente alle casse malati.

Efficacia sotto il profilo della politica sociale: le economie domestiche tipo

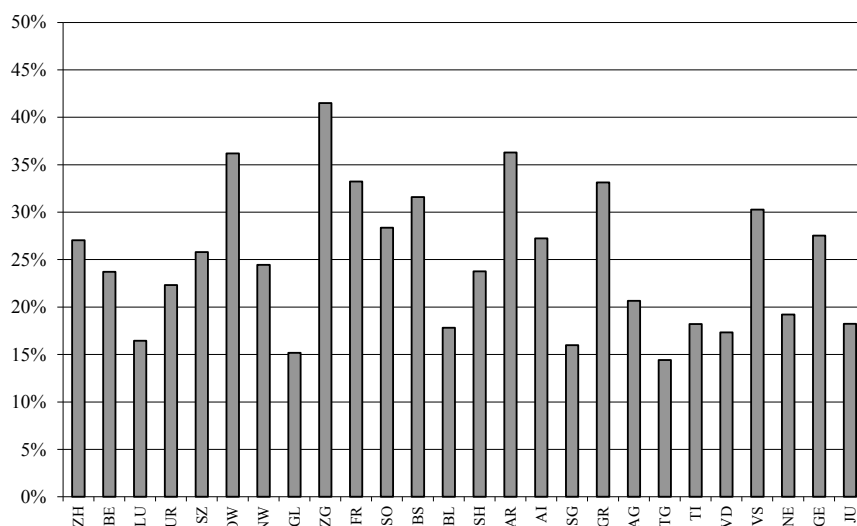
Per valutare l'efficacia di questi sussidi sul piano della politica sociale, sono stati analizzati in dettaglio sia la riduzione dei premi sia l'onere dei premi rimanente (in percentuale del reddito disponibile) per le seguenti sette economie domestiche tipo (esempi-modello):

- Esempio-modello 1: persona sola, beneficiaria di una rendita
- Esempio-modello 2: famiglia con due adulti e due figli
- Esempio-modello 3: famiglia con un adulto e due figli
- Esempio-modello 4: famiglia con due adulti e quattro figli
- Esempio-modello 5: famiglia con due adulti, un giovane adulto (20 anni) e un figlio (16 anni)
- Esempio-modello 6: persona giovane con attività lucrativa (24 anni)
- Esempio-modello 7: coppia sposata senza figli

Riduzione dei premi: nel 2010, nella media di tutte le economie domestiche tipo, la riduzione dei premi massima (in percentuale del premio non ridotto) è stata versata dai Cantoni di Zugo, Appenzello Esterno e Obvaldo⁵. La riduzione dei premi minima (come quota del premio non ridotto) è stata invece versata dai Cantoni di Glarona e Turgovia.

⁵ Il fatto di mettere in relazione fra loro la riduzione dei premi e l'ammontare integrale del premio (premio non ridotto) ci permette di correggere gli effetti riconducibili ai diversi livelli di premio.

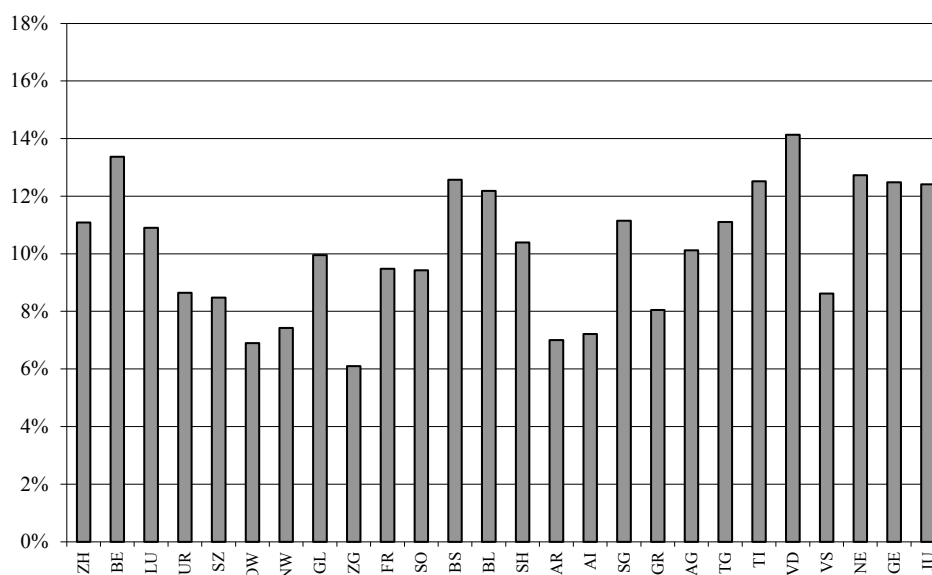
Riduzione dei premi in % del premio non ridotto nel 2010 (media di tutte le economie domestiche tipo)



Fonte: rilevamento nei Cantoni, statistica UFSP dell'assicurazione malattie obbligatoria 2008 (procedura di approvazione dei premi dell'assicurazione malattie) e calcoli interni.

Onere dei premi rimanente: una quota maggiore di premi per i quali è concessa una riduzione non implica necessariamente un onere inferiore. Per esempio, nei Cantoni con premi elevati, si può presumere che l'onere rimanente resti sempre ancora molto elevato. L'onere dei premi «più pesante» (in percentuale del reddito disponibile) si registra nelle economie domestiche tipo dei Cantoni di Vaud e Berna, seguite da quelle dei Cantoni di Neuchâtel, Basilea Città e Ticino. L'onere dei premi «meno pesante» (in percentuale del reddito disponibile) si registra invece nei Cantoni di Nidvaldo, Appenzello Interno, Appenzello Esterno, Obvaldo e Zug.

Onere dei premi in % del reddito disponibile nel 2010 (media di tutte le economie domestiche tipo)



Fonte: rilevamento nei Cantoni, statistica UFSP dell'assicurazione malattie obbligatoria 2008 (procedura di approvazione dei premi dell'assicurazione malattie) e calcoli interni.

Reddito disponibile = salario netto – imposte

Soltanto pochi Cantoni raggiungono l'obiettivo formulato dal Consiglio federale, ossia che l'ammontare massimo dell'onere dei premi non deve superare il 6 o l'8 per cento del reddito disponibile. Riferito alle singole economie domestiche tipo, l'onere medio dei premi oscilla fra il 7 per cento (esempio-modello 3: famiglia con un adulto e due figli) e il 13 per cento (esempio-modello 7: coppia sposata senza figli).

Evoluzione temporale: dal 2007, nella media delle economie domestiche tipo, la riduzione dei premi in percentuale del premio non ridotto è diminuita significativamente (oltre il 10 %) in un Cantone⁶: quello di Appenzello Interno. In sette altri Cantoni essa è rimasta più o meno invariata (+/- 10 %). Nei 18 Cantoni rimanenti,

⁶ In quest'ambito abbiamo considerato le riduzioni dei premi per le economie domestiche tipo degli esempi-modello da 2 a 5: questo perché per l'esempio-modello 1, nel 2007 nessun Cantone e nel 2010 quasi nessun Cantone ha versato una riduzione dei premi, mentre gli esempi-modello 6 e 7 nel 2007 non erano ancora parte integrante del monitoraggio.

la riduzione dei premi, rispetto ai premi non ridotti, è cresciuta in media significativamente (oltre il 10 %). La crescita maggiore si è registrata nel Cantone di Neuchâtel.

In altre parole, ciò significa che le prestazioni del sistema di riduzione individuale dei premi sono per la maggior parte state ampliate: in media, rispetto al 2007, i Cantoni sussidiano una quota maggiore di premi.

Quali ripercussioni ha avuto questa tendenza sul premio netto? Dal 2007 è diminuito di conseguenza? La risposta a questa domanda è no, visto che i premi delle casse malati sono fortemente aumentati. È vero che sono cresciute anche le riduzioni dei premi (in percentuale addirittura in misura maggiore), ma in importi assoluti esse non hanno permesso di compensare gli aumenti dei premi, ma soltanto di rallentare la crescita del premio netto. Questo vale per la maggior parte dei Cantoni, anche se si registrano eccezioni (p. es. Neuchâtel).

Di conseguenza, l'onere dei premi rimanente, in percentuale del reddito disponibile, è rimasto praticamente invariato nella maggior parte dei Cantoni (+/- 10 %, 15 Cantoni) o è cresciuto (10 Cantoni). Una riduzione superiore al 10 per cento si è registrata nel Cantone di Neuchâtel.

Prospettiva: miglioramento della comparabilità temporale

Un raffronto temporale con i monitoraggi degli anni 1998-2004 è attualmente problematico, poiché in passato le stime relative ai redditi sono state modificate. Anche se i redditi fossero mantenuti inalterati dal profilo nominale, a lungo termine i raffronti temporali porterebbero a distorsioni riconducibili all'evoluzione dei salari e all'inflazione. In altre parole, a causa dell'aumento dei redditi, fra alcuni anni un'economia domestica con lo stesso reddito nominale non sarebbe più rappresentativa della medesima categoria (intesa come posizionamento nella società) di oggi. Per questo motivo – oltre alle economie domestiche tipo con un reddito lordo definito – analizziamo anche modelli che si situano in una *posizione definita nella distribuzione dei redditi* di tutte le economie domestiche. In concreto consideriamo le seguenti tre categorie di economie domestiche (differenziate in base al tipo):

- Primo quartile (25 %): economia domestica con un dato reddito rispetto al quale un quarto di tutte le economie domestiche della Svizzera guadagna la stessa somma o di meno.

- Secondo quartile (50 %): economia domestica con un dato reddito rispetto al quale metà di tutte le economie domestiche della Svizzera guadagna la stessa somma o di meno.
- Terzo quartile (75 %): economia domestica con un dato reddito rispetto al quale tre quarti di tutte le economie domestiche della Svizzera guadagnano la stessa somma o di meno.

I valori nominali dei redditi lordi dei quartili sono adeguati a ogni rilevamento. Anche se i redditi o la loro distribuzione subiscono mutamenti, il confronto riguarda sempre ancora le stesse categorie (intese come posizionamento nella società) di economie domestiche.

Summary

Initial Situation

When the Federal Law on Health Insurance (KVG) entered into force on 1 January 1996, the reduction of premiums for persons in modest economic circumstances was introduced. The socio-political effectiveness of premium reductions is regularly investigated on behalf of the Federal Office of Public Health (FOPH). The present report summarises the findings of the monitoring study carried out in 2010. The study consists of the following topics:

- Indicators of the premium reductions and development of the legal fundamentals at the national level
- Modalities of the system of premium reduction at the cantonal level
- Socio-political effectiveness: Calculations of the premium reduction and the remaining premium cost for seven model households

Methodology

The analyses of the premium reductions at the national level are primarily based on data from the FOPH (statistics on the compulsory health insurance). Documents from the cantons as well as from the Swiss Conference of the Cantonal Directors of Public Health (CDH) were analysed in order to collect the cantonal systems of premium reduction. Finally, the study focussed on an analysis of the premium reductions/premium burdens of sample households for each Canton. This involved three steps:

- Determination of the sample households: The sample households were determined using the previous monitoring studies as a basis and were supplemented by two additional sample cases.
- Calculation of the premium reductions for the sample households: Starting from a defined gross income, we determined the different income relevant to each canton for the premium reduction. The responsible cantonal offices then calculated the premium reduction. However, as assumptions for the premium reduction had already to be made when calculating the relevant income (in most cantons this is taken into account in the scope of the insurance discounts), in some cases the premium reduction had to be determined in an iterative process.

- Calculation of the remaining premium burden (= premium before reduction – premium reduction) as a fraction of the disposable income (= net salary – taxes): In order to interpret this value, the target formulated by the Federal Council can be borne in mind, namely that the premium burden should not exceed 8% of the taxable income. According to our own calculations, this value corresponds to ca. 6% of the disposable income for the sample households with children, and to ca. 8% of the disposable income for the sample households without children, respectively.

Results of the premium reduction at the national level

In 2010 about 2.32 million people obtained a premium reduction. This corresponds to 29.8% of all insured persons. The recipients were disproportionately represented by children and adolescents, the elderly, single person households as well as single parents. Among the recipients of premium reductions, 14 per cent simultaneously receive supplementary benefits and a further 10 per cent receive social assistance.

The financial costs for the premium reductions amounted to about 3.98 billion CHF in 2010, or an average of 1719.- CHF per recipient. The expenditure (both in total as well as per recipient) has increased in the last ten years or so – although more slowly than the premiums for the period 1999-2010. This means that a smaller fraction of the premium was reduced in 2010 than in 1999. However, since some years, the statement is no longer true. The expenditure for the premium reduction has increased over the last years more than the premiums (higher fraction of the premium is reduced).

With the entry into force on the 1.1.2008 of the financial equalisation and the distribution of tasks between the federal government and the cantons (NFA), the financing of the premium reduction has also been modified since the monitoring study in 2007: The federal contribution is no longer dependent on the financial strength of the cantons (and likewise no longer dependent on the contributions of the cantons), but rather consists of 7.5% of the gross costs of the compulsory health care insurance in Switzerland and is apportioned to the cantons as a function of their resident population. This modification resulted in an increase in the cantonal fraction to the contribution of the premium reduction (from an average of 34 per cent prior to NFA to an average of 49% after NFA).

Results of the system of premium reduction at the cantonal level

In principle there are three types of models that are used for calculating the premium reduction. They are:

- Simple per cent model: The premium reduction corresponds to the guiding premium minus a deductible. This deductible is defined as a percentage of the relevant income. This model was used by ten cantons in 2010.
- Graduated model: Various classes of income are defined. Those entitled to claim, who fall into such an income class, receive a fixed contribution as the premium reduction. This model was used by eight cantons in 2010.
- Combination of per cent model and graduated model: Six cantons use a per cent model with percentage deductibles that differ according to the income category. Two further cantons employ mathematical functions that calculate the premium reduction between a minimum and a maximum.

The relevant income that serves to calculate the premium reduction is mostly the taxable income (12 cantons), followed by net income (9 cantons) and the net revenues (4 cantons). From this starting point, depending on the canton, deductions (e.g. deductions per child) are made or additions (e.g. x% of the fortune, contributions to the 3rd pillar, purchased contributions into the 2nd pillar) are calculated.

In 2010 in 16 cantons the premium reductions were directly paid to the health insurance companies, in ten cantons the premium reductions were reimbursed to the insured. It is particularly worth mentioning that the cantons Obwald, Glarus and Appenzell Innerrhoden directly deducted the premium reductions from the tax calculation. As of 2012 in regard to the payment, the provision applies that the premium reductions must be paid directly to the health insurance company.

Results of the socio-political effectiveness: Sample households

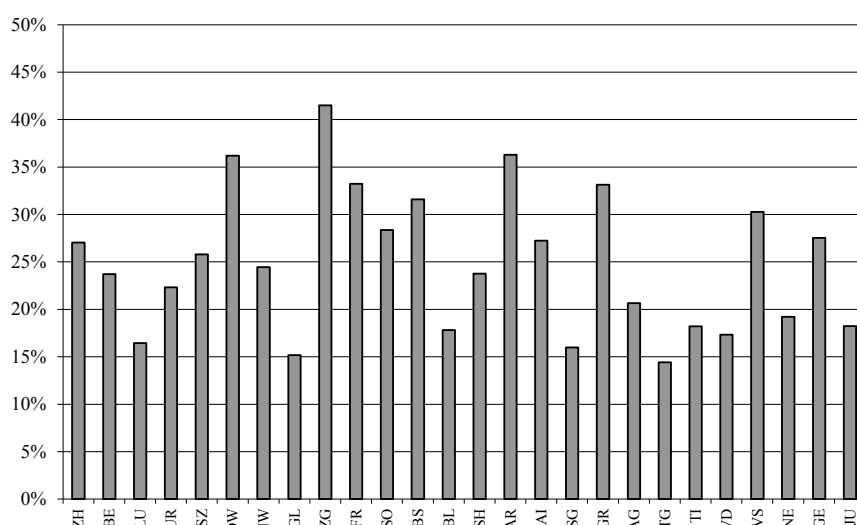
In order to assess the socio-political effectiveness, the premium reductions and the remaining premium burden (in per cent of the disposable income) were investigated in detail for the following seven sample households:

- Sample household 1: single pensioner
- Sample household 2: family with two adults and two children
- Sample household 3: family with one adult and two children

- Sample household 4: family with two adults and four children
- Sample household 5: family with two adults, a young adult (aged 20) and a child (aged 16)
- Sample household 6: young working person (aged 24)
- Sample household 7: married couple without children

Premium reduction: On average for all sample households, the highest premium reduction in 2010 in per cent of the unreduced premiums was granted in the cantons Zug, Appenzell Auser rhoden and Obwald.⁷ The lowest premium reductions expressed as a fraction of the unreduced premium were in Glarus and Thurgau.

Premium reduction in % of the unreduced premium 2010 (average value of all sample households)



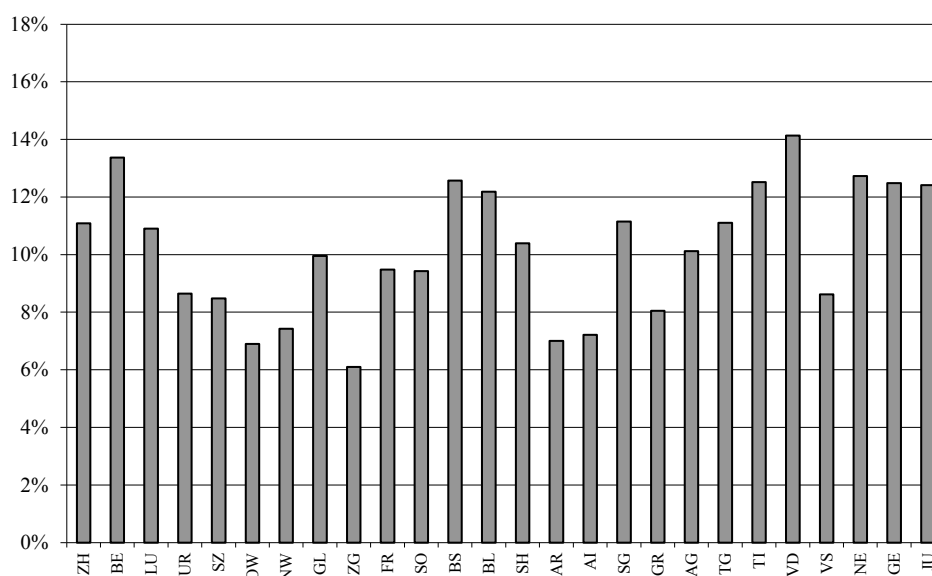
Source: Cantonal surveys, FOPH statistics of the compulsory health insurance 2008 (authorisation procedure for health insurance premiums) and own calculations

Remaining premium burden: A high premium reduction fraction is not the same as a low premium burden. This is because in cantons with high premiums, the remaining premium burden is possibly still very high. The sample households in the cantons Vaud and Bern pay the highest premium burden as a percentage of the

⁷ By making a ratio of the premium reduction to the premium (unreduced premium), the effects of different levels of premium are eliminated.

disposable income. They are followed by Neuchatel, Basel-Stadt and Tessin. The lowest premium burdens as a percentage of the disposable income are in the cantons Nidwald, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwald and Zug.

Premium burden as a % of the disposable income 2010 (average over all sample households)



Source: Cantonal surveys, FOPH statistics of the compulsory health insurance 2008 (authorisation procedure for health insurance premiums) and own calculations

Disposable income = net salary - taxes

The maximum premium burden of 6 or 8 per cent of the disposable income aimed for by the Federal Council is achieved only in a few cantons. Based on the individual sample households, the average premium burden varies between 7 per cent (sample household 3) and 13 per cent (sample household 7).

Development over time: Since 2007 the premium reduction as a percentage of the unreduced premium in the average of the sample households has significantly reduced (i.e. by more than 10%) in one canton.⁸ That is in the Appenzell Innerrhoden Canton. In seven cantons the average premium reduction remained about the same (± 10 per cent). In the 18 other cantons the average premium reduction sig-

⁸ In this regard we took into account each average premium reduction for the sample households 2 to 5. Because a premium reduction for the sample household 1 was not provided anywhere in 2007 and almost nowhere in 2010, and the sample households 6 and 7 were not part of the monitoring study.

nificantly increased in relation to the unreduced premium (i.e. by more than 10%). The highest increase was in the Canton of Neuchatel.

That means: The benefits of the systems of premium reduction were in the main extended; on average a greater part of the premium was reduced than in 2007.

How did this development affect the net premium? Since 2007 has there been a corresponding fall in the net premium? This is not the case, due to the fact that the health insurance premiums have sharply risen. Although the premium reductions also rose (even more than the premiums in percentage terms), in absolute terms, however, they could not compensate for the premium increase and only slowed down the net rise in premiums. This is the case for the majority of cantons. There are, however, also exceptions (e.g. Neuchatel).

As a result, the remaining premium burden, expressed as a percentage of the disposable income, remained about the same in the majority of cantons (± 10 per cent, 15 cantons) or increased (10 cantons). The premium burden was reduced by more than 10% in the Canton of Neuchatel.

Outlook: Improving the comparability over time

At the moment a comparison over time for the monitoring studies in 1998 to 2004 is problematical because the assumptions in the past in regard to incomes were changed. Even if the incomes were considered to be nominally the same, comparisons over time, due to the development in the longer term in salaries and inflation, would lead to distortions. This means: As a result of the increased income, a household with nominally the same income in some years would no longer represent the same household (in the sense of its positioning in society) as today. Consequently, in addition to the sample households with a defined gross income, we analyse sample households that occupy a *defined position in the income distribution* of all households. In practical terms, we consider the following households (differentiated according to household type):

- 25%-Quartile household: household with an income that is earned by 25% or less of all households in Switzerland.
- 50%-Quartile household: household with an income that is earned by 50% or less of all households in Switzerland.
- 75%-Quartile household: household with an income that is earned by 75% or less of all households in Switzerland.

The nominal values of the gross income of the quartiles are set for each survey. Even when the incomes or the distribution of incomes vary, the same households will still be compared (in the sense of their relative position in society).

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) am 1. Januar 1996 wurde auch die Verbilligung der Prämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Während der Bund die Kosten mitträgt, überlässt er die Gestaltung grösstenteils den Kantonen. Die Wirksamkeit der Prämienverbilligung ist in den vergangenen Jahren bereits in fünf Studien erhoben worden (Monitoring der Jahre 1998, 2000, 2002, 2004 und 2007).⁹ Die vorliegende Arbeit setzt diese Serie für das Jahr 2010 fort (Monitoring 2010).

1.1. Fragestellung und Aufbau des Berichts

Im Monitoring 2010 zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung werden folgende Themenbereiche untersucht:

- Kenngrössen der Prämienverbilligung und Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf nationaler Ebene (vgl. Kapitel 2)
- Ausgestaltung der Prämienverbilligungssysteme auf kantonaler Ebene (vgl. Kapitel 3)
- Sozialpolitische Wirksamkeit: Berechnung der Prämienverbilligung resp. der noch verbleibenden Prämienbelastung für verschiedene Modellhaushalte (vgl. Kapitel 5)

Kapitel 6 fasst die Ergebnisse zusammen und zieht ein Fazit zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung.

1.2. Methodik

Im Zentrum der Studie steht eine Analyse der Prämienverbilligung / Prämienbelastung von Musterhaushalten für jeden Kanton. Dafür werden drei Schritte durchgeführt.

Bestimmung von Modellhaushalten

Die Modellhaushalte entsprechen grundsätzlich denjenigen in den früheren Studien. Allfällige Änderungen sind aufgeführt. Im Vergleich zu Balthasar et al.

⁹ Vgl. Balthasar (1998) sowie Balthasar et al. (2001, 2003, 2005 und 2008).

(2008) wurden die Modellhaushalte um zwei zusätzliche Fallbeispiele ergänzt (vgl. Kapitel 4.2.3.).

Berechnung der Prämienverbilligungen für die Modellhaushalte

Die Prämienverbilligung der Modellhaushalte wurde mittels einer Erhebung bei den Kantonen bestimmt. Zur Berechnung der Prämienverbilligung wurde von einem bereits in den früheren Monitorings definierten Bruttoeinkommen ausgegangen. Aus diesem haben wir mit dem Steuertools „Dr. Tax“ das für die Prämienverbilligung massgebliche, kantonale unterschiedliche Einkommen (meist basierend auf dem Reineinkommen¹⁰ oder dem steuerbaren Einkommen¹¹) berechnet. Dabei mussten allerdings bereits Annahmen zur Prämienverbilligung getroffen werden (diese fliessen im Rahmen der Versicherungsabzüge in die Steuererklärung der meisten Kantone mit ein). Die Prämienverbilligung musste daher in einem iterativen Prozess bestimmt werden: Die von den Kantonen berechnete Prämienverbilligung wurde nochmals in die Steuererklärung eingesetzt, daraus resultierte teilweise ein neuer Einkommenswert, welcher zu einer neuen Prämienverbilligung führte. Dieser Prozess wurde solange fortgesetzt, bis die Werte konvergieren. Anhang I erläutert das konkrete Vorgehen detailliert.

Berechnung der Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens

Die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens ist folgendermassen definiert:

Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens = (Mittlere Krankenkassenprämie – Prämienverbilligung) / (Nettolohn – Steuern)

Zur Interpretation des Werts ist das vom Bundesrat formulierte Ziel zu nennen, dass die Prämienbelastung 8% des steuerbaren Einkommens nicht überschreiten soll. Dieser „Richtwert“ ermöglicht nicht nur eine Beschreibung, sondern auch eine Beurteilung (im Sinne der Ziele des Gesetzgebers) der sozialpolitischen Wirkung der Prämienverbilligung. Gemäss Balthasar et al. (2008) entsprechen 8% des steuerbaren Einkommens ca. 6% des verfügbaren Einkommens. Unsere Analyse

¹⁰ Reineinkommen = Nettolohn – Abzüge für Berufskosten und Versicherungen. Nettolohn = Bruttoeinkommen – Arbeitnehmerbeiträge an AHV, IV, EO, ALV, NBU, BVG + Familienzulagen.

¹¹ Steuerbares Einkommen = Reineinkommen – Sozialabzüge (Kinderabzüge, persönliche Abzüge).

zeigt, dass dies bei Familien mit Kindern auch für das Jahr 2010 gilt.¹² Bei Personen ohne Kinder liegt das steuerbare Einkommen hingegen sehr nahe am verfügbaren Einkommen (aufgrund fehlender Kinderabzüge, Kinderzulagen, etc.). Wir schlagen daher vor, die Zielgrösse nach Haushalten mit und ohne Kinder zu differenzieren: Gemäss Zielformulierung des Bundes sollten Haushalte mit Kindern eine Prämienbelastung von 6% des verfügbaren Einkommens nicht überschreiten, bei Haushalten ohne Kinder liegt die Grenze bei 8% des verfügbaren Einkommens.

Das grundsätzliche Vorgehen und die Methodik der früheren Studien wurden beibehalten. Im Vergleich zum Monitoring 2007 wurde jedoch der Fokus der Studie leicht verändert: Die Höhe der Prämienverbilligungen bei variierendem Einkommen wird nicht mehr ausgewiesen. Dafür wird ein stärkeres Gewicht auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Jahre gelegt. Denn zurzeit ist ein zeitlicher Vergleich problematisch, insbesondere da die Annahmen zu den Einkommen in der Vergangenheit verändert wurden (vgl. dazu Kapitel 4.3.). Doch selbst wenn die Einkommen nominell gleich gehalten werden, führen zeitliche Vergleiche aufgrund der Lohnentwicklung und der Inflation längerfristig zu Verzerrungen. Das heisst: Aufgrund der gestiegenen Einkommen würde ein Haushalt mit nominell demselben Einkommen in einigen Jahren nicht mehr denselben Haushalt (im Sinne seiner Positionierung in der Gesellschaft) repräsentieren wie heute. Wir erarbeiten daher ein Vorgehen, wie zeitliche Vergleiche zukünftig ausgestaltet werden können.

¹² Folgende Gleichung wurde für jeden Modellhaushalt überprüft: $0.08 * \text{steuerbares Einkommen} = 0.06 * \text{verfügbares Einkommen}$. Dabei entspricht das steuerbare Einkommen dem bundesseinkommenpflichtigen Einkommen und das verfügbare Einkommen dem Mittelwert des verfügbaren Einkommens über alle Kantone. Die Gleichung ist für die Modellhaushalte mit Kindern korrekt.

2. Prämienverbilligung in der Schweiz

2.1. Kenngrössen der Prämienverbilligung

2.1.1. Übersicht

Tabelle 1 führt die Kennzahlen zur Prämienverbilligung in der Schweiz nach Kantonen auf.

Tabelle 1: Übersicht über die Prämienverbilligung, 2010

	Bezüger/innen	Bezüger- quoten	Ausgaben (in Mio. CHF)	Beiträge pro Bezüger/in	Prämien (jeweils teuerste Prämienregion)		
					Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
ZH	445'889	32.9%	714	1'602	379	327	92
BE	261'666	26.8%	537	2'052	426	360	102
LU	134'956	35.9%	166	1'229	326	272	79
UR	13'623	38.4%	13	964	285	234	68
SZ	36'834	25.2%	49	1'317	302	249	72
OW	13'763	38.4%	18	1'284	283	232	67
NW	19'456	47.9%	17	893	256	211	61
GL	10'197	26.3%	15	1'458	296	245	69
ZG	30'046	26.9%	43	1'419	291	244	71
FR	86'992	31.5%	145	1'670	346	294	83
SO	74'286	29.0%	125	1'677	326	275	80
BS	48'872	27.5%	132	2'705	452	387	111
BL	67'779	24.9%	121	1'787	377	315	93
SH	27'339	36.1%	41	1'514	345	295	83
AR	13'689	25.5%	24	1'745	277	236	67
AI	7'000	44.5%	5	780	257	217	63
SG	159'485	33.4%	175	1'098	333	281	81
GR	60'487	30.8%	80	1'317	318	265	78
AG	154'616	25.4%	222	1'434	326	274	78
TG	92'067	37.3%	119	1'297	322	272	79
TI	105'022	31.8%	250	2'380	391	335	94
VD	153'746	22.2%	396	2'574	404	358	101
VS	90'652	28.8%	172	1'893	311	268	76
NE	48'243	27.9%	89	1'840	382	335	88
GE	135'627	32.4%	273	2'016	435	374	102
JU	22'920	32.5%	39	1'706	365	317	85
CH	2'315'252	29.8%	3'980	1'719	351	294	84

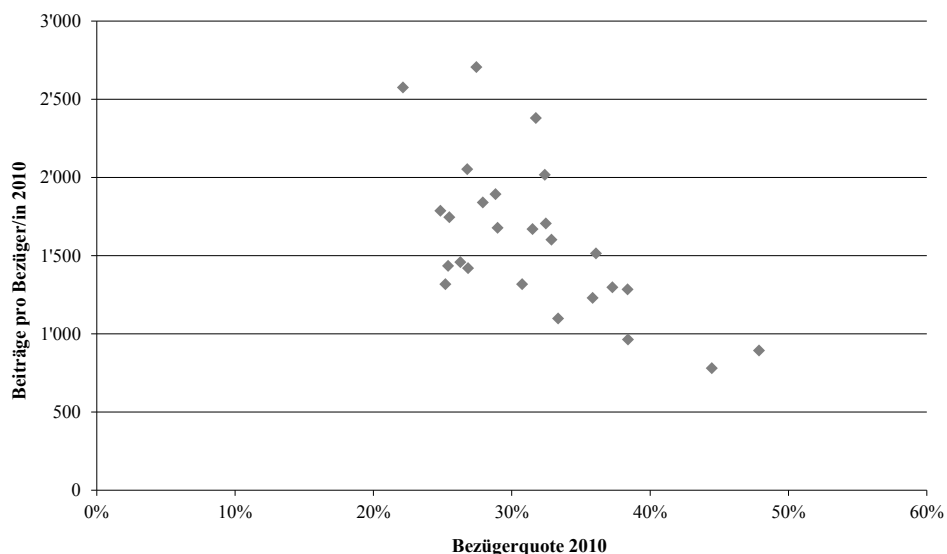
Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

Anmerkungen: Bezüger/innen = Anzahl Personen, an welche im Berichtsjahr Subventionen nach KVG ausgerichtet wurden. Bezügerquoten = Bezüger/innen in Prozent des durchschnittlichen Versichertenbestandes.

Die meisten Bezüger/innen (im Verhältnis zu den Versicherten) finden sich im Kanton Nidwalden (48%), die tiefste Bezügerquote hat der Kanton Waadt (22%). Die höchsten Beiträge pro Bezüger/in finden sich im Kanton Basel-Stadt (welcher auch die höchsten Prämien kennt), im Kanton Appenzell Innerrhoden sind die durchschnittlichen Beiträge pro Bezüger/in am tiefsten.

Weiter kann man einen Zusammenhang zwischen Bezügerquote und durchschnittlichen Ausgaben pro Bezüger/in feststellen:¹³ Abbildung 1 zeigt, dass Kantone mit einer tiefen Bezügerquote tendenziell höhere Beiträge pro Person sprechen, während Kantone mit einer breiten Abdeckung tendenziell weniger Beiträge pro Person bezahlen. Dies hängt auch damit zusammen, dass Kantone mit relativ wenigen Bezüger/innen trotzdem die einkommensschwächsten Haushalte berücksichtigen, welche oftmals Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe sind. Da bei diesen Gruppen die Prämie vollständig übernommen wird, steigt der durchschnittliche Beitrag.

Abbildung 1: *Bezügerquote und Beiträge pro Bezüger/in, 2010*



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

2.1.2. Bezüger/innen

Anzahl Bezüger/innen

In der Schweiz bezogen 2010 rund 2.32 Mio. Versicherte Prämienverbilligungen (vgl. Tabelle 1). Die Bezügerquote sank in den letzten Jahren leicht (von ca. 32.2% im Jahr 2000 auf heute 29.8%). Auch in den meisten Kantonen kann in

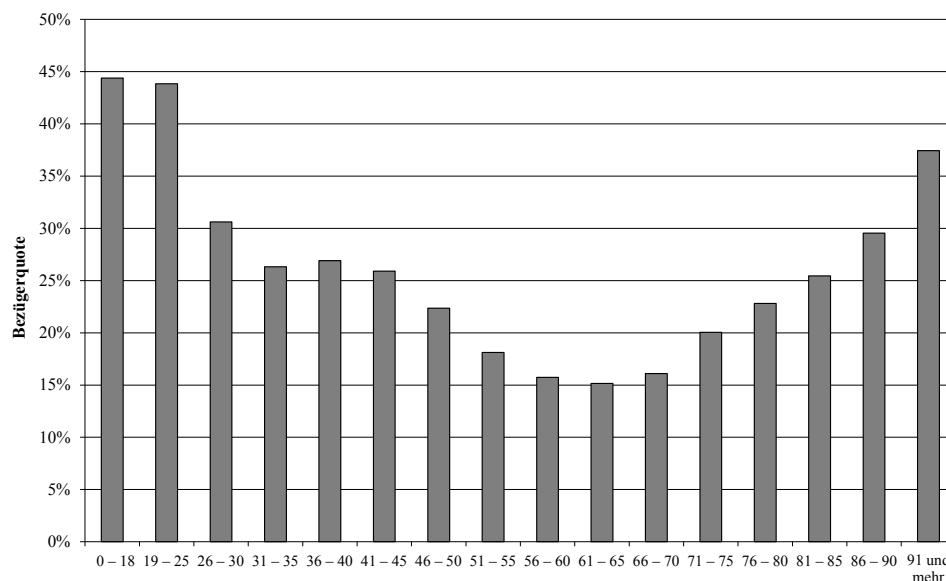
¹³ Die Korrelation zwischen Bezügerquote und dem Beitrag pro Bezüger/in beträgt -0.6, was einer mittleren Korrelation entspricht. Bei einer bivariaten linearen Regression beträgt der Erklärungsgehalt 40%.

diesem Zeitraum eine Abnahme der Bezügerquote festgestellt werden. In sieben Kantonen allerdings stieg der Anteil zwischen 2000 und 2010: Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden, Solothurn, Zürich, Schaffhausen, Tessin, Basel-Stadt (sehr geringe Veränderung).¹⁴

Alter der Bezüger/innen

Abbildung 2 zeigt deutlich, dass die Bezügerquote mit steigendem Alter – bis zum Rentenalter – abnimmt und danach wieder ansteigt. Dementsprechend sind Kinder und junge Erwachsene sowie sehr alte Personen bei den Bezüger/innen von Prämienverbilligungen stark überproportional vertreten.

Abbildung 2: *Bezügerquoten nach Altersgruppen, 2010*



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

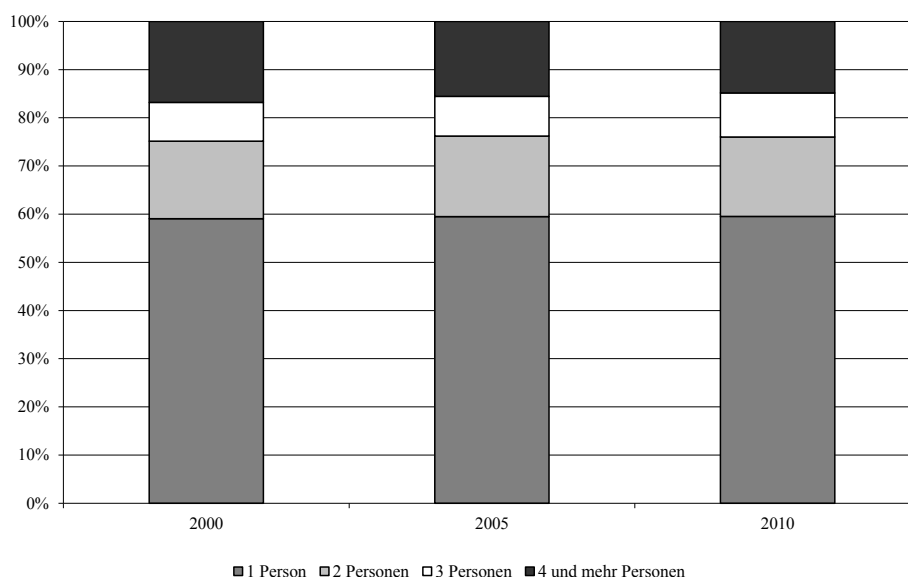
¹⁴ Der zeitliche Vergleich beinhaltet insofern eine kleine Unsicherheit, als dass im Jahr 2000 die Bezügerquote relativ zur durchschnittlichen Wohnbevölkerung berechnet wurde, während 2010 die Anzahl Bezüger/innen ins Verhältnis zum durchschnittlichen Versichertenbestand gesetzt wurde.

Haushaltstyp der Bezüger/innen

Der höchste Anteil an den Haushalten mit Prämienverbilligungen machten 2010 die Einpersonenhaushalte aus (60%). Die Anteile nach Haushaltstyp haben sich in den vergangenen Jahren wenig verändert.

Der Anteil Alleinerziehende stieg seit 2005 hingegen etwas an (von 8% auf 10%, in der Grafik nicht aufgeführt).¹⁵

Abbildung 3: Bezüger/innen von Prämienverbilligungen nach Haushaltsgrösse



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2000, 2005 und 2010

Anmerkung: Ohne Haushaltstyp „unbekannt“.

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Von den Bezüger/innen von Prämienverbilligungen erhielten 2010 gesamtschweizerisch rund 14% gleichzeitig Ergänzungsleistungen und weitere ca. 10% Sozialhilfe.

Für die Bezüger/innen von EL und Sozialhilfe erfolgt die Berechnung der Prämienverbilligung anders als für die weiteren Bezüger/innen:

¹⁵ 2000 wurden noch keine Daten zu alleinerziehenden Personen ausgewiesen.

- Die Bezüger/innen von EL haben Anspruch auf eine volle Prämienübernahme. Dabei wird nicht die effektive Prämie angerechnet resp. vergütet, sondern ein vom Eidgenössischen Departement des Innern jährlich festgelegter Pauschalbetrag. Dieser entspricht der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der entsprechenden Region.¹⁶
- Die Regelungen für Bezüger/innen von Sozialhilfe unterscheiden sich hingegen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Gemäss GDK (2010) und eigenen Erhebungen werden zumeist die Richtprämie (LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, VD, VS, NE, GE, AR),¹⁷ die Durchschnittsprämie (OW, FR, SO, AI, GR, TG, JU), oder die effektive Prämie (ZH, BE, SG, AG) vergütet.¹⁸ In den restlichen Kantonen wird die Prämienverbilligung gleich wie bei der ordentlichen Prämienverbilligung berechnet (BL, TI), die vergütete Prämie liegt zwischen der Richtprämie und der Durchschnittsprämie (SH) resp. es werden 90% der Durchschnittsprämie vergütet (BS).
- Bei den weiteren Bezüger/innen werden die Prämienverbilligungen ebenfalls kantonal unterschiedlich berechnet. Die Berechnungsmodelle für die ordentliche Prämienverbilligung werden in Kapitel 3.1. vertieft behandelt.

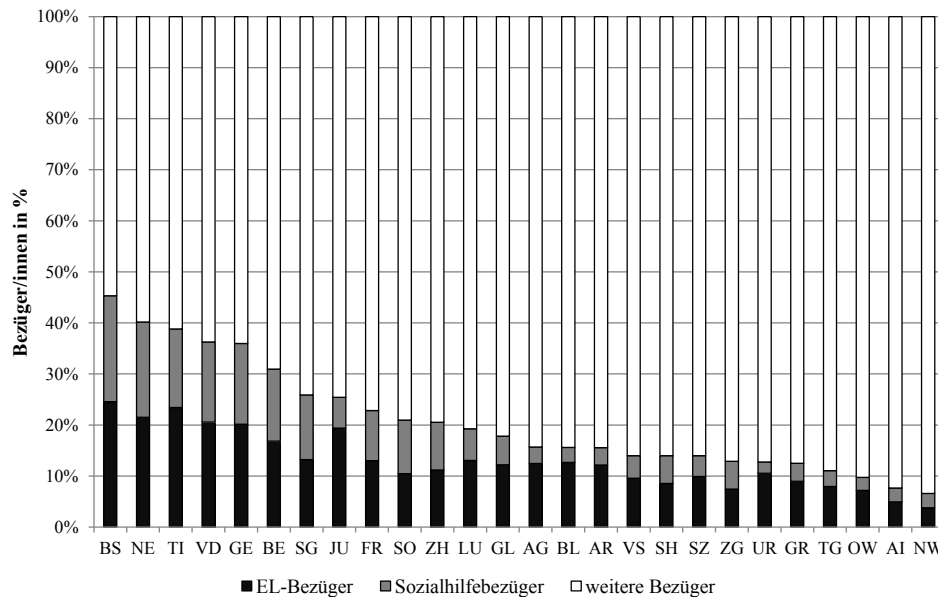
Abbildung 4 zeigt die Zusammensetzung der Bezüger/innen differenziert nach Kantonen auf. Den tiefsten Anteil EL-Bezüger/innen an den Bezüger/innen der Prämienverbilligungen hat der Kanton Nidwalden mit 4%, den höchsten Anteil weist Basel-Stadt mit 25% auf. Bezüglich des Anteils an Sozialhilfebezüger/innen liegt das Minimum beim Kanton Uri (2%), das Maximum beim Kanton Basel-Stadt (21%). Der Anteil EL- und Sozialhilfebezüger/innen insgesamt an allen Bezüger/innen liegt bei der Hälfte der Kantone über 17%, bei der anderen Hälfte darunter (Median).

¹⁶ Vgl. BSV (2011).

¹⁷ In den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Glarus, Wallis und Neuchâtel entspricht die Richtprämie der Durchschnittsprämie.

¹⁸ Die Kantone Jura, Waadt, Appenzell Ausserrhoden und Wallis kennen dabei die Regelung, dass maximal die Durchschnittsprämie/Richtprämie vergütet wird. Falls die effektive Prämie darunter liegt, wird die effektive Prämie entrichtet.

Abbildung 4: Zusammensetzung der Bezüger/innen von Prämienverbilligungen

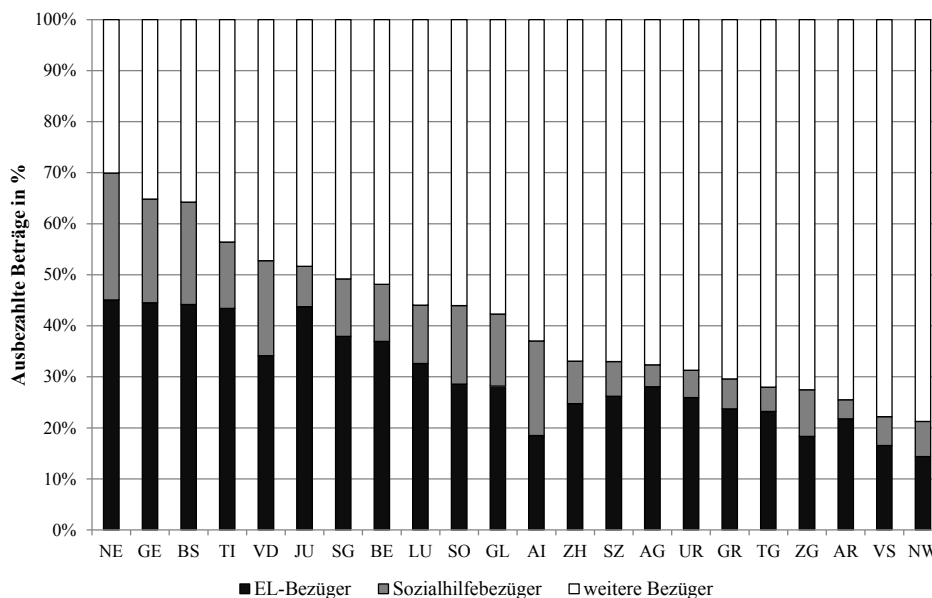


Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

Da die Prämien von Bezüger/innen von EL und Sozialhilfe meist vollständig vergütet werden (s.o.), während die weiteren Bezüger/innen oftmals nur teilweise Verbilligungen erhalten, entspricht die Zusammensetzung der ausgezahlten Beträge nicht der Zusammensetzung der Bezüger/innen.

Abbildung 5 führt die Zusammensetzung der ausbezahlten Beträge nach Kantonen differenziert auf. Der Median liegt bei 40%. Zu beachten ist, dass vier Kantone keine vollständigen Angaben zu den Ausgaben differenziert nach Bezüger/innen aufweisen.

Abbildung 5: Zusammensetzung der Beträge für die Prämienverbilligung

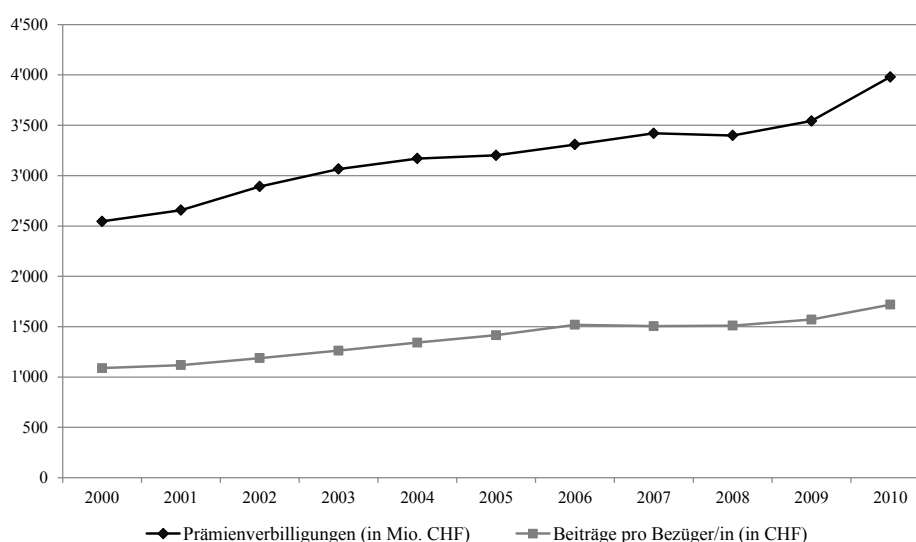


Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

2.1.3. Ausgaben

Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen stiegen in den letzten Jahren deutlich an und betrugen 2010 rund 3.98 Mia. CHF. In keinem Kanton haben die Ausgaben für die Prämienverbilligungen seit 2005 abgenommen.

Abbildung 6: Entwicklung der Prämienverbilligungen, absolute Werte



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

Bund und Kantone tragen je ca. die Hälfte der Kosten der Prämienverbilligung. Tabelle 2 führt die Aufteilung zwischen Bund und Kantonen für das Jahr 2010 auf.

Tabelle 2: Beiträge an die Prämienverbilligungen, in Mio. CHF, 2010

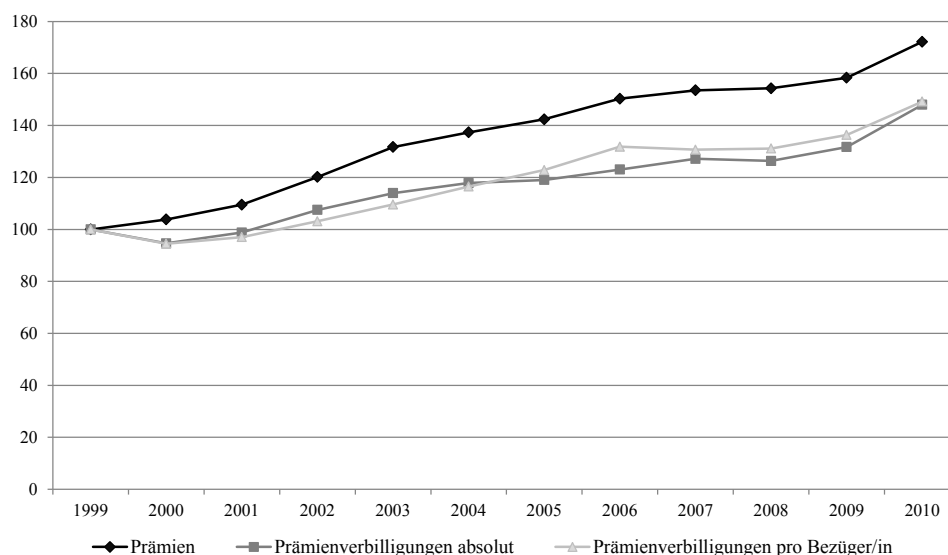
Kanton	Bundesbeiträge 2010	Kantonsbeiträge 2010	Total der Beiträge 2010
ZH	345.1	369.3	714.4
BE	249.1	287.8	537.0
LU	93.7	72.2	165.8
UR	8.9	4.3	13.1
SZ	36.3	12.2	48.5
OW	8.7	9.0	17.7
NW	10.2	7.2	17.4
GL	9.8	5.1	14.9
ZG	28.2	14.4	42.6
FR	68.7	76.5	145.2
SO	64.1	60.5	124.6
BS	49.5	82.7	132.2
BL	69.2	51.9	121.1
SH	19.6	21.8	41.4
AR	13.4	10.5	23.9
AI	3.9	1.6	5.5
SG	120.3	54.8	175.1
GR	49.3	30.3	79.7
AG	150.9	70.8	221.7
TG	61.8	57.6	119.4
TI	84.8	165.1	249.9
VD	176.6	219.2	395.8
VS	76.9	94.7	171.6
NE	43.7	45.0	88.8
GE	115.3	158.2	273.5
JU	17.5	21.6	39.1
CH	1975.6	2004.2	3979.8

Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

Pro Bezüger/in ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 1'719.- CHF jährlich. Die durchschnittliche Prämie in der Schweiz betrug im selben Jahr (für Erwachsene) 351.- CHF pro Monat resp. 4'213.- CHF pro Jahr. Grob geschätzt (d.h. ohne Berücksichtigung der geringeren Prämien für Kinder) bedeutet dies: Wenn eine Person Prämienverbilligung erhält, wird im Durchschnitt ca. 41% der Prämie verbilligt. Interessant ist die Entwicklung dieser Zahl. Abbildung 7 zeigt, dass die Ausgaben für die Prämienverbilligung im Vergleich zu 1999 weniger stark zugenommen haben als die Prämien gestiegen sind. Das heisst: Wenn eine Person 1999 Prämienverbilligung erhielt, wurde im Durchschnitt mehr als 41% der Prämie

verbilligt (ca. 47%, wiederum grob geschätzt). Allerdings trifft die Aussage der sinkenden Prämienverbilligungsanteile seit einigen Jahren nicht mehr zu. Im Vergleich zu 2002 stiegen die Ausgaben für die Prämienverbilligungen pro Bezüger/in stärker als die Prämien.

Abbildung 7: Entwicklung der Prämien und Prämienverbilligungen, indexiert



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2009 und 2010

Anmerkung: Die Prämien entsprechen dem durchschnittlichen Wert für Erwachsene.

2.2. Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf nationaler Ebene

2.2.1. Inkrafttreten der NFA und Folgen daraus

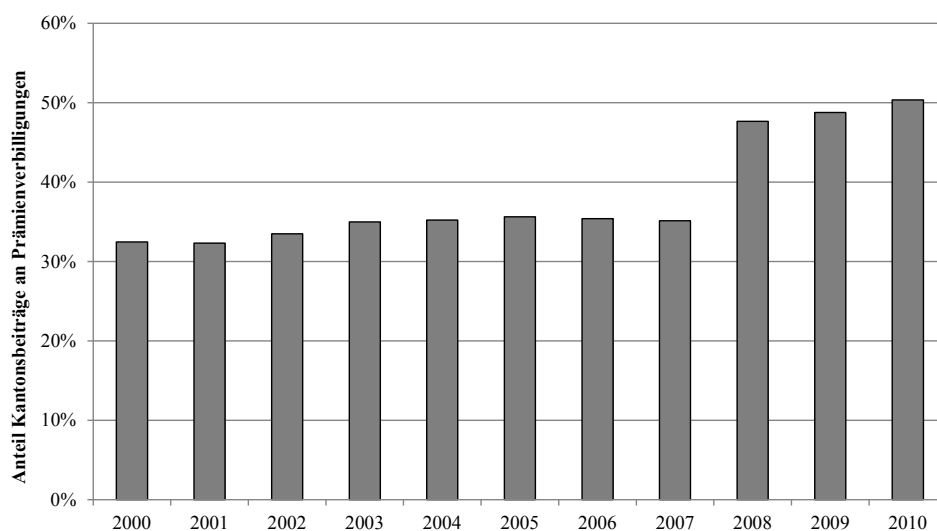
Seit dem Monitoring im Jahr 2007 hat sich in Bezug auf die Prämienverbilligung eine Änderung durch das Inkrafttreten der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) am 1.1.2008 ergeben. Einer der Hauptpunkte der NFA liegt in der Separierung des Ausgleichs der Finanzkraft der Kantone von anderen Instrumenten. Die Finanzkraft wird durch ein eigenes Gefäss (Ressourcenausgleich) ausgeglichen; andere Instrumente wie z.B. Bundessubventionen sind dagegen nicht mehr abhängig von der Finanzkraft. Demzufolge änderte sich auch die Finanzierung der Prämienverbilligung: Der Bundesbeitrag ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone (und auch nicht mehr abhängig von den Beiträgen der Kantone), sondern beträgt 7.5%

der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz¹⁹ und wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt.

Veränderung der Kantonsbeiträge

Als Folge der NFA sind die Anteile der Kantone deutlich gestiegen. Während sie zwischen 2000 und 2007 (vor NFA) zwischen 32% und 36% betrugen, stiegen sie seitdem auf 48% (2008) bis 50% (2010) an.

Abbildung 8: Anteil Kantonsbeiträge an den Prämienverbilligungen

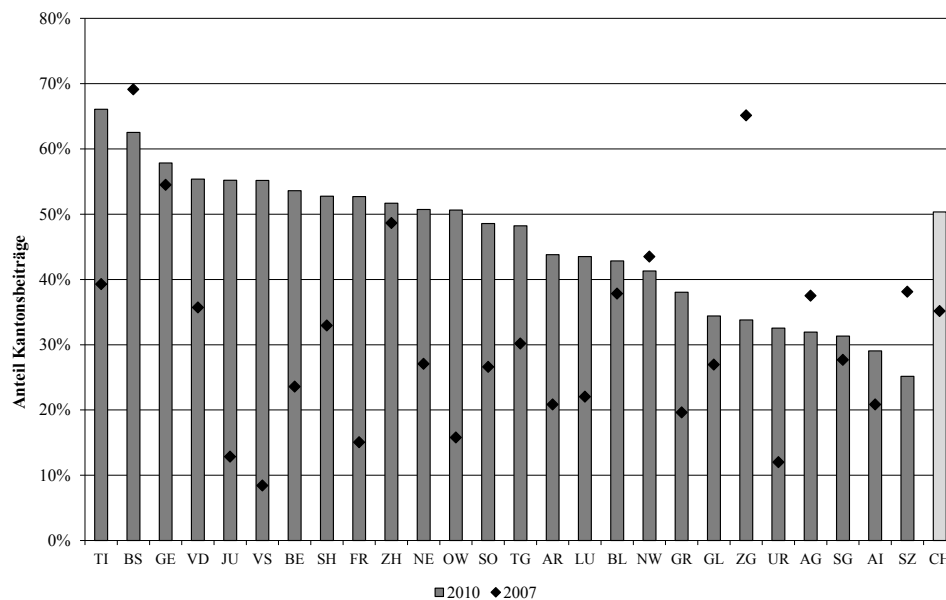


Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010

Betrachtet man die Entwicklung für einzelne Kantone zeigt sich, dass nur fünf Kantone 2010 (nach NFA) relativ weniger beitragen als davor (2007). Dies sind die Kantone Zug, Schwyz, Nidwalden, Aargau und Basel-Stadt. Ausser dem Aargau sind dies alle finanzstarke Kantone, es ist daher nicht überraschend, dass ihr Anteil an den Prämienverbilligungen teilweise deutlich sank (der Bundesanteil fiel aufgrund der Finanzstärke der Kantone früher relativ gering aus und ist nun angestiegen).

¹⁹ Eine Motion von Katharina Prelicz-Huber vom 19.12.2008 verlangte die Erhöhung der Bundesbeiträge von 7.5% auf 10%, wurde jedoch abgelehnt (08.3986 – Motion Krankenkassen. Prämienverbilligung).

Tabelle 3: Anteil Kantonsbeiträge, vor und nach NFA



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2010 und 2007

Auffallend ist weiter, dass die Anteile kantonal sehr unterschiedlich sind und zwar sowohl vor als auch nach NFA. Während dies früher teilweise aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft zu erklären war, zeigen die Anteile heute Unterschiede in den Prämienverbilligungssystemen, der Bevölkerungsstruktur und der Kosten (Prämien).

Veränderung der Anreize

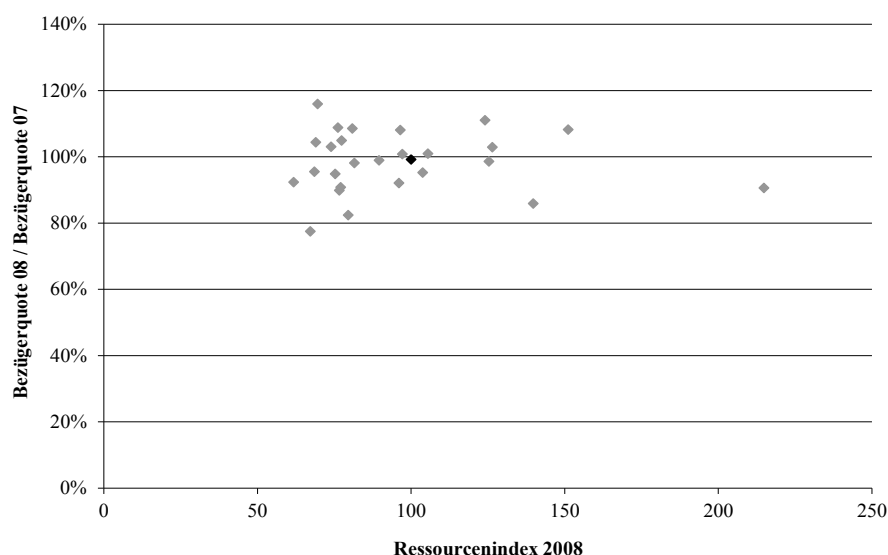
Finanzschwache Kantone hatten bisher einen gewissen Anreiz, hohe Prämienverbilligungen anzubieten (da die Beiträge des Bundes von der Finanzkraft abhängig waren). Mit der NFA veränderten sich die Bundesbeiträge für die Kantone, finanzschwächere Kantone verloren Mittel für die Prämienverbilligung.

Hintergrund: Die finanzschwachen Kantone erhielten dafür (höhere) Zahlungen aus dem Finanzausgleich. Die Gelder aus dem Finanzausgleich sind jedoch nicht zweckgebunden; sie können zwar für Prämienverbilligungen eingesetzt werden, aber eben auch für andere Ausgabenbereiche, Steuersenkungen oder Schuldenabbau verwendet werden. Die Anreize verändern sich dadurch.

Es könnte sein, dass die finanzschwachen Kantone auf diese veränderten Anreize reagieren, indem sie ihre Prämienverbilligungen reduzieren. Dies kann auf zwei

Arten geschehen: a) Reduktion der Anzahl Bezüger/innen (z.B. höhere Einkommensgrenzen), b) Reduktion der Höhe der Prämienverbilligungen pro Bezüger/in. Nachfolgende Abbildungen zeigen die Veränderung der Bezügerquoten²⁰ resp. der Prämienverbilligungen pro Bezüger/in zwischen 2007 (vor NFA) und 2008 (NFA) auf und zwar in Abhängigkeit der Finanzkraft der Kantone (abgebildet durch den Ressourcenindex 2008²¹). Zu erwarten wäre, dass bei finanzschwachen Kantonen (= Ressourcenindex unter 100) die Veränderung der Bezügerquoten und Beiträge pro Bezüger/in kleiner als im schweizweiten Durchschnitt (schwarz markiert in der Abbildung) ist. Dieser Zusammenhang zeigt sich allerdings nicht. Die Veränderung der Bezügerquoten und der Beiträge pro Bezüger/in scheint unabhängig von der Finanzkraft der Kantone.

Abbildung 9: Veränderung der Bezügerquoten und Finanzkraft der Kantone

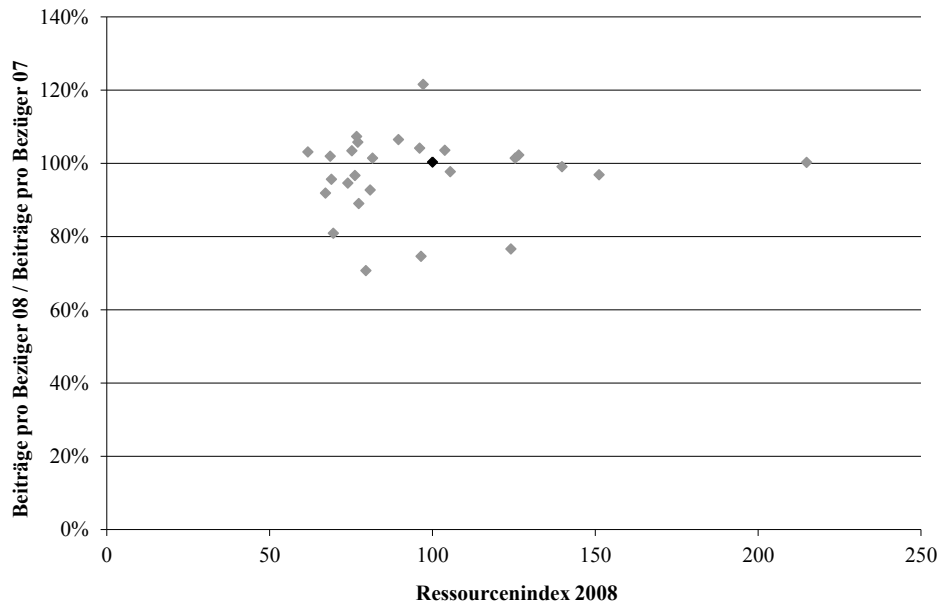


Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2007 und 2008 und EFV (2008): Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2009

²⁰ Die Werte zwischen 2007 und 2008 sind nicht exakt vergleichbar, weil die Werte für 2007 approximative Quoten darstellen (Bezüger/innen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) und die Werte für 2008 exakte Quoten sind (Bezüger/innen im Verhältnis zum Versichertenbestand). Die Abweichungen der beiden Grössen sind jedoch gering.

²¹ Der Ressourcenindex widerspiegelt das Ressourcenpotenzial, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung. Ein Ressourcenindex von 100 bedeutet, dass das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohner/innen eines Kantons demjenigen der Einwohner/innen der gesamten Schweiz entspricht. Bei einem Ressourcenindex von über 100 gilt der Kanton als finanzstark (Geberkanton, der Kanton bezahlt in den Ressourcenausgleich ein), bei einem Ressourcenindex von unter 100 als finanzschwach (Empfängerkanton, der Kanton erhält eine Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich).

Abbildung 10: Veränderung der Beiträge pro Bezüger und Finanzkraft der Kantone



Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, 2007 und 2008 und EFV (2008): Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2009

In der Befragung der Kantone stellten wir zudem direkt die Frage, ob aufgrund der Einführung der NFA Änderungen in den kantonalen Prämienverbilligungssystemen vorgenommen wurden. 15 Kantone beantworteten diese Frage mit nein, zehn Kantone bejahten die Frage²² und ein Kanton gab keine Auskunft dazu. Änderungen erfolgten in folgenden Bereichen:

- Kanton Zürich: Die Höhe des Kantonsbeitrags wurde angepasst, dies hatte aber keine Auswirkungen auf das Niveau der Leistungen der Prämienverbilligung.
- Kanton Uri: Keine direkte Auswirkung, aber es gab aufgrund der NFA eine Steuerrevision, welche Auswirkungen auf die Prämienverbilligung hatte.
- Kanton Obwalden: Die Bedingungen für die Bezugsberechtigung wurden angepasst.

²² Dies waren Zürich, Uri, Obwalden, St. Gallen, Genf, Jura, Waadt, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Solothurn. Solothurn gab jedoch nicht an, welche Änderungen vorgenommen wurden.

- Kanton St. Gallen: Das Prämienverbilligungsvolumen wurde mit dem Bundesbeitrag verknüpft.
- Kanton Genf: Erhöhung der Prämienverbilligungen
- Kanton Jura: Zusätzliche Verbilligung für einkommensschwache Familien mit Kindern
- Kanton Schwyz: Totalrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (Einführung des gemeinsamen Anspruchs von jungen Erwachsenen in Ausbildung zusammen mit den Eltern, Einführung eines Freibetrages beim Vermögen und Berücksichtigung von ausserordentlichem Liegenschaftsunterhalt (Aufrechnung) bei der Berechnung des massgebenden Einkommens)
- Kanton Waadt: Erhöhung der Einkommenslimiten
- Kanton Appenzell Innerrhoden: Ab 2011 übernimmt der Kanton sämtliche KVG-Beträge, d.h. die Bezirke (Gemeinden) werden nicht mehr anteilmässig belastet.

2.2.2. Zukünftig geplante Änderungen auf nationaler Ebene

Am 19. März 2010 haben National- und Ständerat eine Änderung des KVG beschlossen, welche folgende Punkte beinhaltet (für die Prämienverbilligung sind insbesondere die ersten beiden Punkte relevant):

- Die Kantone bezahlen die Beiträge für die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkassen. Dies gilt sowohl für die EL-Bezüger/innen wie auch für die anderen Bezüger/innen.²³
- Der Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard.
- Die Kantone übernehmen neu 85% der unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen aller Versicherten in der Grundversicherung.

Die Kantone müssen die Änderungen bezüglich Auszahlungsmodus innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Revision übernehmen. Solange die Prämienver-

²³ Anmerkung: Zu klären wäre aus unserer Sicht, was geschieht, wenn die effektive Prämie der EL-Bezüger/innen tiefer ist als die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie.

billigungen dabei an die versicherten Personen ausbezahlt werden, müssen die Kantone 87% anstatt 85% der Forderungen übernehmen.

Die Änderungen traten im Januar 2012 in Kraft.

3. Prämienverbilligungssysteme der Kantone

3.1. Eckpfeiler der kantonalen Prämienverbilligungssysteme

Dieses Kapitel führt die Eckpfeiler der kantonalen Prämienverbilligungssysteme auf. Dabei werden wie bereits in den früheren Monitorings vier Bereiche betrachtet und allfällige Entwicklungen seit 2007 angegeben:

- Berechnungsmodell
- Ermittlung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung
- Gesuchseingabe
- Modalitäten der Auszahlung

Berechnungsmodell: Es gibt grundsätzlich drei Modelltypen, welche zur Berechnung der Prämienverbilligung angewandt werden. Dies sind:

- Einfaches Prozentmodell: Die Prämienverbilligung entspricht der Richtprämie abzüglich eines Selbstbehalts. Dieser Selbstbehalt ist als Prozentsatz des massgeblichen Einkommens definiert. Das Modell wurde 2010 von zehn Kantonen angewandt.
- Stufenmodell: Es werden verschiedene Einkommensklassen definiert. Anspruchsberechtigte, die in eine solche Einkommensklasse fallen, erhalten einen fixen Betrag als Prämienverbilligung. Dieses Modell wurde 2010 von acht Kantonen angewandt.
- Kombination zwischen Prozentmodell und Stufenmodell: Sechs Kantone verwenden ein Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedlichen Prozentsätzen für den Selbstbehalt. Weitere zwei Kantone kennen mathematische Funktionen, welche die Prämienverbilligung zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnen.

Im Vergleich zu 2007 haben zwei Kantone ihr Berechnungsmodell verändert: Obwalden hat von einem einfachen Prozentmodell zu einem Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedlichen Prozentsätzen gewechselt und Schwyz hat gerade die umgekehrte Änderung vorgenommen.

Ermittlung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung: Die Mehrheit der Kantone benachrichtigt die Anspruchsberechtigten und stellt zumeist auch das Antrags-

formular zu. In anderen Kantonen erfolgt die Prämienverbilligung vollständig automatisch, wobei diese Variante im Vergleich zu 2007 von zwei zusätzlichen Kantonen verwendet wird.

Gesuchseingabe: Etwa die Hälfte der Kantone hat Fristen zur Gesuchseingabe definiert. Bei den anderen Kantonen ist eine Gesuchseingabe jederzeit möglich oder – bei Kantonen mit automatischer Ermittlung und Auszahlung – nicht relevant.

Modalitäten der Auszahlung: In 16 Kantonen wurden die Prämienverbilligungen 2010 direkt an die Krankenkassen bezahlt (wie dies ab 2012 vorgeschrieben ist), in zehn Kantonen wurden die Prämienverbilligungen 2010 noch an die Versicherten ausgerichtet. Besonders erwähnenswert sind die Kantone Obwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden, welche die Prämienverbilligungen mit der Steuerrechnung direkt verrechnen. Im Vergleich zu 2007 haben drei Kantone Änderungen vorgenommen (Glarus verrechnet die Prämienverbilligung neu mit den Steuern und bezahlt daher an die Versicherten, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden richten die Beträge neu an die Krankenkassen aus). Mit der Änderung des KVG werden auch die zehn Kantone, welche die Prämienverbilligung 2010 an die Versicherten bezahlten, diesbezüglich eine Änderung vornehmen müssen (vgl. Abschnitt 2.2.2.).

Nachfolgende Tabelle führt die Eckpfeiler der Prämienverbilligungssysteme im Überblick auf. Die Angaben beziehen sich dabei auf die ordentliche Prämienverbilligung (bei den Empfänger/innen von EL und Sozialhilfe gelten teilweise andere Regelungen).

Tabelle 4: Eckpfeiler der kantonalen Prämienverbilligungssysteme, 2010

Kanton	Berechnungsmodell	Ermittlung Anspruchsberechtigung und Auszahlung	Gesuchseingabe: Sind Anträge jederzeit möglich?	Modalitäten der Auszahlung	
				Normaler Adressat der Auszahlung	Zahlungszeit- punkt*
ZH	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 2 Monate nach Erhalt	Kasse	ab Januar
BE	Stufenmodell	Automatisch	-	Kasse	laufend
LU	Einfaches Prozentmodell	Auf Antrag / individuelle Benachrichtigung ³	nein, 30. April	Versicherte	laufend
UR	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Versicherte	laufend
SZ	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Versicherte	ab März
OW	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Automatisch	-	Versicherte ¹	Verrechnung mit Steuern
NW	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. Aug. / Ver- wirkungstermin: 31. Dez.	Versicherte	laufend
GL	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Automatisch	-	Versicherte ¹	ab Juni
ZG	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. April	Kasse	laufend
FR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	ja	Kasse	laufend
SO	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. Juli	Kasse	laufend
BS	Stufenmodell	Auf Antrag (einmalig)	ja	Kasse	laufend
BL	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja (bis 1 Jahr nach Erhalt des Antragsformulars)	Versicherte	laufend
SH	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 30. September	Kasse	ab Mai
AR	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. März	Kasse	ab Mai
AI	Einfaches Prozentmodell	Automatisch	-	Versicherte ¹	Verrechnung mit Steuern
SG	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	nein, 31. März	Kasse	ab Juni
GR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz	Individuelle Benachrichtigung	ja nein, 31. Mai (des Vorjahres)	Versicherte	ab Ende März
AG	Einfaches Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung	30 Tage nach Erhalt bzw. 31. Dezember des Anspruchsjahres	Kasse	ab Januar
TG	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	31. Dezember für das Folgejahr	Versicherte	ab Juni
TI	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung (Information der aufgrund der Steuerdaten potenziell Betroffenen)	ja	Kasse	laufend
VD	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell	Individuelle Benachrichtigung (Information der aufgrund der Steuerdaten potenziell Betroffenen)	ja	Kasse	laufend
VS	Stufenmodell	Individuelle Benachrichtigung	ja (bis 31. Dezember)	Kasse	ab Mai
NE	Stufenmodell	Automatisch ⁴	-	Kasse	laufend
GE	Stufenmodell	Automatisch	-	Kasse	laufend
JU	Stufenmodell	Automatisch (evtl. individuelle Benachrichtigung)	-	Kasse	laufend

¹ Verrechnung mit der Steuerrechnung² Teilweise auch auf Antrag (mit oder ohne Information)³ Individuelle Benachrichtigung von Personen, die in den letzten 2 Jahren ein Gesuch eingereicht haben⁴ Für unselbstständig Erwerbende

Kursiv: Änderungen im Vergleich zu 2007

* Die Angaben zum Zahlungszeitpunkt beziehen sich auf das Jahr 2011.

Quellen: GDK (2010) und Swica (2010)

Massgebliches Einkommen: Neben den aufgeführten Eckpfeilern der Prämienverbilligungssysteme haben wir in einer vertieften Analyse die massgeblichen Einkommen untersucht, auf deren Basis die Prämienverbilligung berechnet wird. Am häufigsten dient das steuerbare Einkommen als Bemessungsgrundlage (12 Kantone), gefolgt von Reineinkommen (9 Kantone) und Nettoeinkünften (4 Kantone):

- Steuerbares Einkommen: AG, AI, AR, BL, GR, JU, LU, OW, SO, TG²⁴, TI, ZH
- Reineinkommen: BE, FR, NW, SG, SH, SZ, VD, VS, ZG
- Nettoeinkünfte: BS, UR, NE, GL
- Anderes: GE (vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU)

Von diesem Ausgangspunkt werden je nach Kanton Abzüge (z.B. Kinderabzüge) vorgenommen resp. Werte dazugerechnet. Beispiele sind:²⁵

- Die meisten Kantone zählen zum Einkommen noch x% des Vermögens dazu. Die Prozentsätze liegen dabei zwischen 3% und 20% des massgeblichen Vermögens. Alternativ werden Vermögensgrenzen definiert (ZH, TG). In allen Kantonen wird somit ein Teil des Vermögens berücksichtigt.
- In acht Kantonen werden die Beiträge an die 3. Säule zum massgeblichen Einkommen dazugezählt. In acht Kantonen gilt dies ebenfalls für Einkaufsbeiträge in die 2. Säule. Der Liegenschaftsaufwand wird bei der Hälfte der Kantone berücksichtigt; ein Zweitverdienerabzug bei drei Kantonen.
- Denkbar wäre auch, dass die steuerlich abzugsfähigen Fremdbetreuungskosten zum massgeblichen Einkommen dazu addiert würden, da es sich analog zu den Beiträgen an die 3. Säule um möglicherweise erwünschte, aber doch freiwillige Ausgaben handelt. In keinem Kanton werden jedoch die steuerlich abzugsfähigen Fremdbetreuungskosten dazugerechnet. Dies bedeutet, dass Personen mit Fremdbetreuungskosten a) geringere Steuern zahlen und b) aufgrund des tieferen steuerbaren Einkommens u.U. auch von höheren Prämienverbilligungen profitieren als Personen ohne Fremdbetreuungskosten (wenn Prämienver-

²⁴ Im Kanton Thurgau berechnet sich die Prämienverbilligung auf Basis der Staatssteuern, diese sind jedoch durch das steuerbare Einkommen definiert.

²⁵ Die Abzüge resp. dazugerechneten Werte sind auch abhängig vom massgeblichen Einkommen. Während die Beiträge an die 3. Säule beispielsweise bei Kantonen, deren Bemessungsgrundlage das steuerbare Einkommen ist, teilweise dazugezählt werden, ist dies bei Kantonen, deren Berechnung der Prämienverbilligung auf den Nettoeinkünften basiert, nicht relevant.

billigungen auf Basis der steuerbaren Einkommen berechnet werden). Die Steuerabzugsfähigkeit der Fremdbetreuung wirkt sich somit auch auf die Prämienverbilligung aus.

3.2. Zukünftig geplante Änderungen auf kantonaler Ebene

In der Befragung der Kantone wurde erhoben, ob Änderungen bezüglich der kantonalen Prämienverbilligungssysteme beschlossen sind. 17 Kantone gaben an, dass keine Änderungen beschlossen sind, acht Kantone gaben Änderungen an und ein Kanton gab keine Auskunft dazu. Beschlossene Änderungen sind:

- Kanton Zürich: Kürzung der Kantonsbeiträge und daraus resultierende Kürzungen der ordentlichen Prämienverbilligungsbeiträge für Erwachsene ab 2012 (EL- und Sozialhilfeempfänger/innen sind davon nicht betroffen).
- Kanton Bern:²⁶ Einführung einer neuen, über der bisherigen Anspruchsgrenze liegenden, Kategorie für Familien mit Kindern/jungen Erwachsenen, Anpassung der Kategorien für das massgebende Einkommen (+ 1'000.- CHF), Veränderung der Berechnungsgrundlagen (Veranlagung n-2 für das erste und n-1 für das zweite Halbjahr)
- Kanton Nidwalden: Auszahlung an Krankenkassen
- Kanton Fribourg: Auszahlung der kantonalen Durchschnittsprämie für EL-Bezüger/innen direkt an die Krankenkassen
- Kanton Schaffhausen: Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Berechnungsgrundlagen werden im Zusammenhang mit einer Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes zurzeit vom Parlament beraten, ein Beschluss liegt noch nicht vor.
- Kanton Tessin: Massgebendes Einkommen basiert nicht länger auf dem steuerbaren Einkommen, sondern auf dem verfügbaren Einkommen.
- Kanton Genf: Die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien werden in Kraft treten.
- Kanton Schwyz: Gesetzesrevision im Zusammenhang mit den Revisionen der Art. 64a KVG (neue Verlustscheinregelung) und Art. 65 KVG (Direktauszah-

²⁶ Verordnungsänderung per 2012, der Entscheid des Regierungsrates war zum Befragungszeitpunkt noch ausstehend.

lung). Vorgesehen sind Änderungen des Anmelde- und Auszahlungsverfahrens in zeitlicher Hinsicht.

4. Auswahl und Einordnung der Modellhaushalte

4.1. Bisherige Modellhaushalte

Als Modellhaushalte wurden in den früheren Studien fünf Fälle definiert:²⁷

- Fallbeispiel 1 – „Rentnerin“: Alleinstehende Rentnerin
- Fallbeispiel 2 – „Mittelstandsfamilie“: Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)
- Fallbeispiel 3 – „Alleinerziehende“: Familie mit einer Erwachsenen und zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)
- Fallbeispiel 4 – „Grossfamilie“: Familie mit zwei Erwachsenen und vier Kindern (3.5, 5, 8 und 10 Jahre)
- Fallbeispiel 5 – „Familie mit jüngerer Erwachsener“: Familie mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person (20 Jahre) und einem Kind resp. Jugendlichen (16 Jahre)

In den Studien zum Monitoring 2000 und Monitoring 2007 wird dargelegt, weshalb diese Fallbeispiele gewählt wurden. Entscheidend waren dabei zwei Überlegungen:

Erstens sollten die Fallbeispiele Haushalte abdecken, welche keine Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten. Als Fallbeispiele wurden damit bewusst vulnerable Bevölkerungsgruppen gewählt, welche von anderen wichtigen bedarfsabhängigen Leistungen nicht profitieren. Zu beachten ist allerdings, dass dieser Fokus eine vollständige Abdeckung der Bezüger/innen von Prämienverbilligungen nicht zulässt (gesamtschweizerisch erhält knapp ein Viertel der Bezüger/innen von Prämienverbilligungen Sozialhilfe oder EL, vgl. Kapitel 2.1.2.).

Zweitens wurden Haushalte gewählt, welche in der politischen Diskussion als Zielgruppen der Prämienverbilligungen genannt werden.

²⁷ Die Fallbeispiele 1-4 waren seit Beginn der Erhebungen als Modellhaushalte definiert. Fallbeispiel 5 wurde im Monitoring 2007 neu erhoben (vgl. Balthasar et al. 2008).

4.2. Einordnung der Modellhaushalte bezüglich Alter und Haushaltstyp

Die Haushalte sollten durch die Fallbeispiele möglichst umfassend abgedeckt werden, damit aussagekräftige Ergebnisse aus der Analyse resultieren. Inwieweit die gewählten Fallbeispiele die Bezüger/innen von Prämienverbilligungen in Bezug auf Alter und Haushaltstyp abbilden, wird in diesem Kapitel untersucht.

4.2.1. Abdeckung der relevanten Altersgruppen

Tabelle 5 zeigt, dass Kinder und Jugendliche bei den Personen mit Prämienverbilligungen überproportional vertreten sind.

Tabelle 5: Alter, 2010

	Personen mit Prämienverbilligungen	Personen in der Schweiz	Durch Modellhaushalte abgedeckt
0 – 18	30%	20%	Fallbeispiele 2-5 (Kinder)
19 – 25	13%	9%	Fallbeispiel 5
26-40	20%	21%	Fallbeispiele 2-5 (Eltern)*
41-65	25%	35%	
über 65	12%	16%	Fallbeispiel 1
Total	100%	100%	

* In den Fallbeispielen wurde kein Alter der Eltern definiert.

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2010, Bundesamt für Gesundheit, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP, Bundesamt für Statistik

Anmerkung: Ohne „Alter unbekannt“. Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

4.2.2. Abdeckung der relevanten Haushaltstypen

Tabelle 6 führt die Haushalte mit Prämienverbilligung nach Haushaltstyp auf. Zum Vergleich wird ebenfalls die Aufteilung der Haushalte nach Haushaltstyp in der gesamten Schweiz dargestellt.

Tabelle 6: Haushaltstyp, 2010

	Haushalte mit Prämienverbilligungen	Haushalte in der Schweiz	Durch Modellhaushalte abgedeckt
Einpersonenhaushalt	60%	39%	Fallbeispiel 1
1 Erwachsener, Kind(er)	10%	5%	
- 1 Kind	6%	n.a.	nein
- 2 Kinder	3%	n.a.	Fallbeispiel 3
- 3 Kinder oder mehr	1%	n.a.	nein
2 Erwachsene, keine Kinder	11%	29%	nein
2 Erwachsene, Kind(er)	20%	26%	
- 1 Kind	6%	n.a.	Fallbeispiel 5
- 2 Kinder	9%	n.a.	Fallbeispiel 2
- 3 Kinder oder mehr	5%	n.a.	Fallbeispiel 4
Total	100%	100%	

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2010, Bundesamt für Gesundheit und „Anzahl Privathaushalte nach Haushaltstyp“, 1970-2010, SZENARIO, Bundesamt für Statistik

Anmerkung: Die Kategorie „Haushaltstyp unbekannt“ wird nicht aufgeführt. Unter „Einpersonenhaushalt“ sind auch *erwachsene* Einzelpersonen enthalten, welche mit den Eltern resp. einem Elternteil zusammenleben. n.a. = nicht verfügbar. Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

Betrachtet man nur die Haushalte mit Prämienverbilligungen sind die Einpersonenhaushalte die häufigste Gruppe, gefolgt von den Paaren mit Kindern.

Die Einpersonenhaushalte sind bei den Haushalten mit Prämienverbilligungen im Vergleich zur Grundgesamtheit überproportional vertreten (60% gegenüber 39%). Gleiches gilt für die Gruppe der Alleinerziehenden (10% gegenüber 5%). Umgekehrt sind Paare mit Kindern und insbesondere Paare ohne Kinder weniger oft vertreten.

4.2.3. Fazit: Ergänzung der Modellhaushalte

In Bezug auf die Altersgruppen sind die Modellhaushalte gut gewählt. Hinsichtlich des Haushaltstyps decken die Modellhaushalte zwar die in der politischen Diskussion oft genannten wirtschaftlich schwächeren Gruppen ab, sind jedoch nicht repräsentativ für alle Bezügergruppen. Um einen grösseren Teil der tatsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen abzubilden, werden die Modellhaushalte für das Monitoring 2010 daher folgendermassen ergänzt:

- Fallbeispiel 6: Junge erwachsene Person (erwerbstätig, 24 Jahre), Bruttolohn: 38'000.- CHF
- Fallbeispiel 7: Verheiratetes Paar ohne Kinder, Bruttolohn: 60'000.- CHF

Tabelle 7 führt die Definitionen der im Monitoring 2010 verwendeten Fallbeispiele im Überblick auf. Die Annahmen entsprechen den in den früheren Studien verwendeten Annahmen.

Tabelle 7: Definition Modellhaushalte

	Fallbeispiel 1	Fallbeispiel 2	Fallbeispiel 3	Fallbeispiel 4	Fallbeispiel 5	Fallbeispiel 6	Fallbeispiel 7
Ort	Kantonshauptort						
Konfession	entspricht der im Kanton häufigsten (Quelle: VZ 2000)						
Zivilstand	nicht verheiratet	verheiratet	nicht verheiratet	verheiratet	verheiratet	nicht verheiratet	verheiratet
Einkommen (brutto)	45'000.- CHF	70'000.- CHF	60'000.- CHF	85'000.- CHF	70'000.- CHF	38'000.- CHF	60'000.- CHF
Vermögen	kein Vermögen						
Erwerbstätigkeit	nicht erwerbstätig	1 Person ist erwerbstätig	1 Person ist erwerbstätig	1 Person ist erwerbstätig	1 Person ist erwerbstätig	erwerbstätig	1 Person ist erwerbstätig
Betreuung der Kinder	keine Kinder	keine Fremdbetreuung	keine Fremdbetreuung	keine Fremdbetreuung	keine Fremdbetreuung	keine Kinder	keine Kinder
Schulden	keine Schulden						
Steuerabzüge	nur Abzüge, welche ohne speziellen Nachweis zulässig sind (Berufskostenabzüge: Pauschale)						
Pensionskasse	5% des versicherten Lohnes (unter Berücksichtigung des Koordinationsabzuges)						
3. Säule	keine Beiträge an die 3. Säule						
Sozialleistungen	keine Berücksichtigung von Transfers wie z.B. Mietbeiträgen bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens*						

* Das verfügbare Einkommen ist definiert als Nettolohn – Steuern.

Quelle: Balthasar et al. (1998, 2001, 2003, 2005 und 2008) sowie telefonische Auskünfte von Oliver Bieri (Interface) vom 21.06.2011 und 27.06.2011

4.3. Einordnung der Modellhaushalte bezüglich Einkommen

Die Bruttoeinkommen der Modellhaushalte wurden zwischen 38'000.- CHF und 85'000.- CHF gewählt. Dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 31'000.- CHF bis ca. 53'000.- CHF (unter Berücksichtigung von Familienzulagen und Abzügen).

Da keine Angaben zur Einkommensverteilung bei den Bezüger/innen von Prämienverbilligungen vorliegen, können die Fallbeispiele bezüglich Einkommen nicht mit den Bezüger/innen von Prämienverbilligungen insgesamt verglichen werden. Das vorliegende Kapitel ordnet die Einkommen der Fallbeispiele jedoch in die Gesamtheit aller Haushalte in der Schweiz ein. Auf Basis der Daten zur direkten Bundessteuer konnte uns die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die Steuerperiode 2007 Auswertungen zur Einkommensverteilung der Haushalte in der Schweiz zur Verfügung stellen.

Klar ist, dass hier keine Repräsentativität im Sinne eines „durchschnittlichen“ Haushaltes erreicht werden kann und soll, da die Haushalte mit Prämienverbilligungen wirtschaftlich schlechter gestellt sind als der Durchschnitt. Trotzdem ist es interessant zu erfahren, wo die Fallbeispiele bezüglich Einkommen in der Schweiz einzuordnen sind. Dieselbe Auswertung wurde im Monitoring 2000 für die Steuerperiode 1995/1996 vorgenommen. Die Ergebnisse daraus werden jeweils den aktuellen gegenübergestellt.

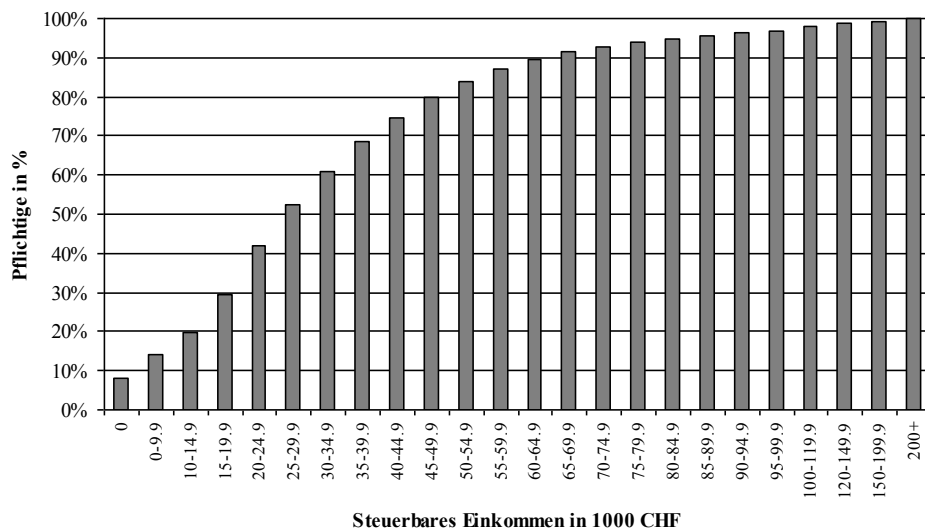
4.3.1. Abdeckung der Einkommen

Rentnerinnen und Rentner

Im Steuerjahr 2007 gab es in der Schweiz rund 631'000 alleinstehende Rentnerinnen und Rentner. Als Rentner/innen gelten Steuerpflichtige mit Einkommen aus Pension, Unfall-, AHV- und/oder IV-Rente.

Die Einkommensverteilung bei diesen Personen ist in der nachfolgenden Abbildung aufgeführt.

Abbildung 11: Einkommensverteilung von alleinstehenden Rentner/innen



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbaren Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

Rund 70% der alleinstehenden Rentner/innen besitzen das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 1 (Bruttoeinkommen von 45'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 41'400.- CHF). Dies sind rund 444'400 Personen.

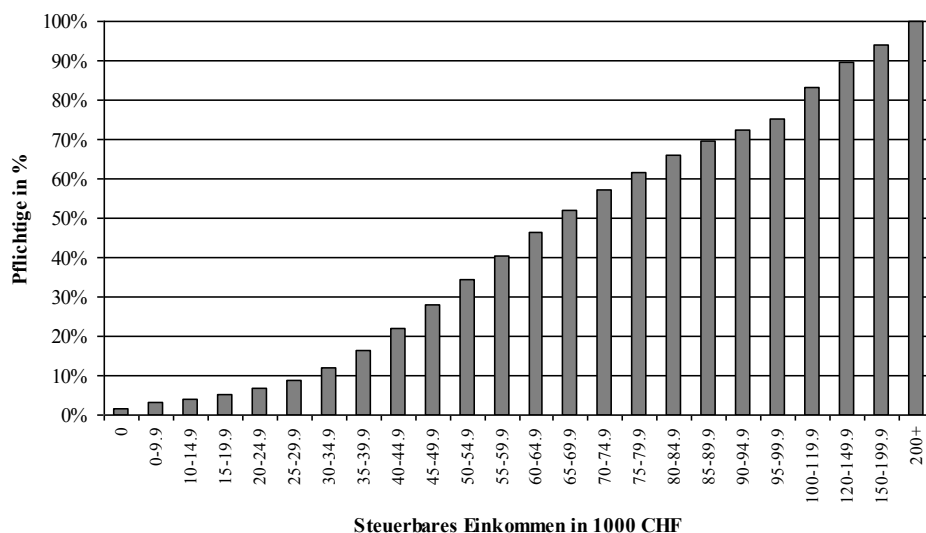
Im Monitoring 2000 besaßen 60% das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 1. Dieser tiefere Anteil lässt sich dadurch erklären, dass das Bruttoeinkommen im Monitoring 2000 noch 35'000.- CHF betrug (bundessteuerpflichtiges Einkommen: 30'700.- CHF) und erst im Monitoring 2007 auf 45'000.- CHF erhöht wurde.

Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern²⁸

In der Steuerperiode 2007 gab es in der Schweiz rund 341'000 Familien mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern.

²⁸ Die Auswertungen können als grobe Schätzung auch für Fallbeispiel 5 (zwei Erwachsene mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen) verwendet werden. Die Familie weist das gleiche Bruttoeinkommen (70'000.- CHF) auf, unterscheidet sich in Bezug auf das steuerbare Einkommen aufgrund anderer Familienzulagen allerdings etwas von Fallbeispiel 2.

Abbildung 12: Einkommensverteilung Familien (2 Erwachsene und 2 Kinder)



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbarem Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

Etwa 27% der Familien besitzt das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 2 (Bruttoeinkommen von 70'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 48'800.- CHF).²⁹ Dies sind rund 91'000 Steuerpflichtige.

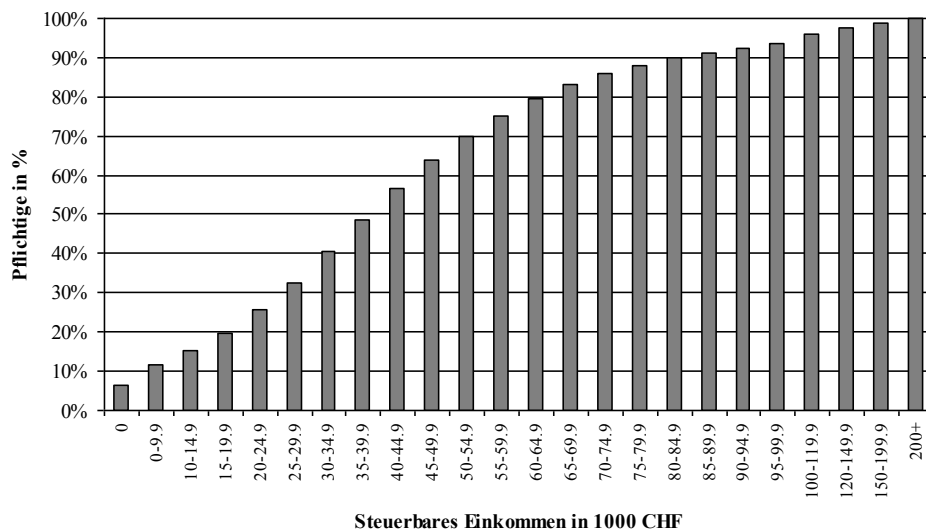
Im Monitoring 2000 besass ebenfalls etwa ein Viertel das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 2.

Alleinerziehende

In der Steuerperiode 2007 gab es in der Schweiz rund 60'600 Alleinerziehende mit zwei Kindern. Dies ist ein grosser Anstieg im Vergleich zum Monitoring 2000 (Steuerperiode 1995/1996), wo „nur“ rund 35'000 Fälle ausgewiesen wurden.

²⁹ Annahme: Familienzulagen von 200.- CHF pro Kind und Monat.

Abbildung 13: Einkommensverteilung von Alleinerziehenden mit 2 Kindern



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbarem Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

Rund die Hälfte der Alleinerziehenden mit zwei Kindern besitzt das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 3 (Bruttoeinkommen von 60'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 41'600.- CHF).³⁰ Dies sind rund 31'200 Personen.

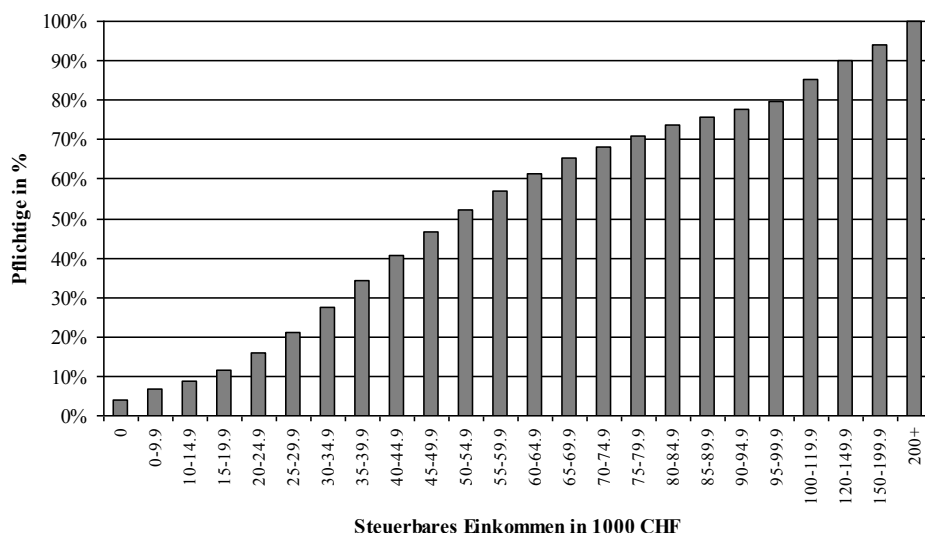
Im Monitoring 2000 besaßen 20% das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 3. Wie in Fallbeispiel 1 lässt sich der stark gestiegene Anteil dadurch erklären, dass das Bruttoeinkommen angepasst wurde (von 40'000.- CHF in den Monitorings 1998 bis 2004 auf 60'000.- CHF in den Monitorings 2007 und 2010).

Grossfamilie

In der Steuerperiode 2007 gab es in der Schweiz rund 24'300 Familien mit zwei Erwachsenen und vier Kindern.

³⁰ Annahme: Familienzulagen von 200.- CHF pro Kind und Monat.

Abbildung 14: Einkommensverteilung Grossfamilien (2 Erwachsene, 4 Kinder)



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbarem Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

Etwa die Hälfte der Grossfamilien besitzt das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 4 (Bruttoeinkommen von 85'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 53'100.- CHF).³¹ Dies sind rund 12'200 Steuerpflichtige.

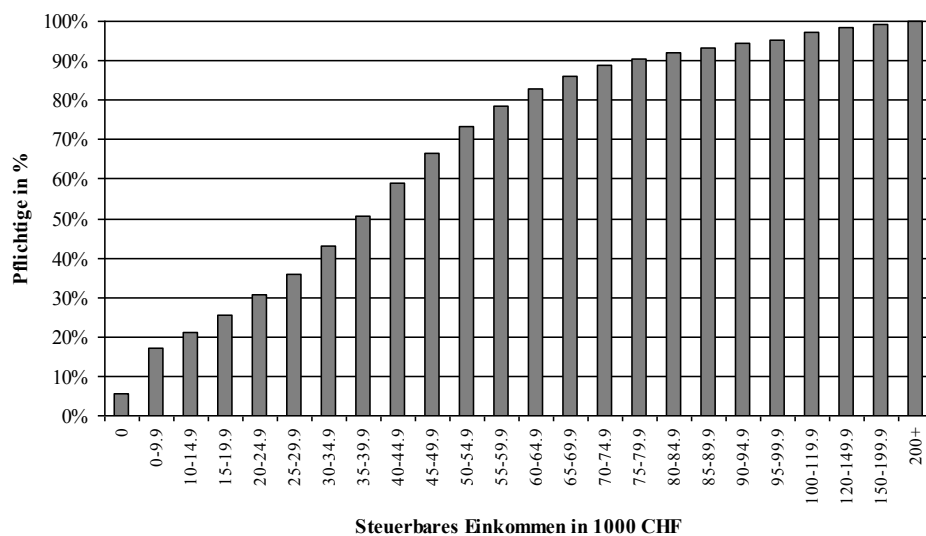
Im Monitoring 2000 besaßen 30% das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 3. Wie in den Fallbeispielen 1 und 3 lässt sich dies dadurch erklären, dass das Bruttoeinkommen angepasst wurde (von 70'000.- CHF in den Monitorings 1998 bis 2004 auf 85'000.- CHF in den Monitorings 2007 und 2010).

Alleinstehende Erwerbstätige

In der Steuerperiode 2007 gab es in der Schweiz rund 1'698'900 alleinstehende Erwerbstätige. (Eine Unterscheidung nach Alter ist mit den Daten der ESTV zurzeit nicht möglich.)

³¹ Annahme: Familienzulagen von 200.- CHF pro Kind und Monat.

Abbildung 15: Einkommensverteilung von alleinstehenden Erwerbstätigen



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbarem Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

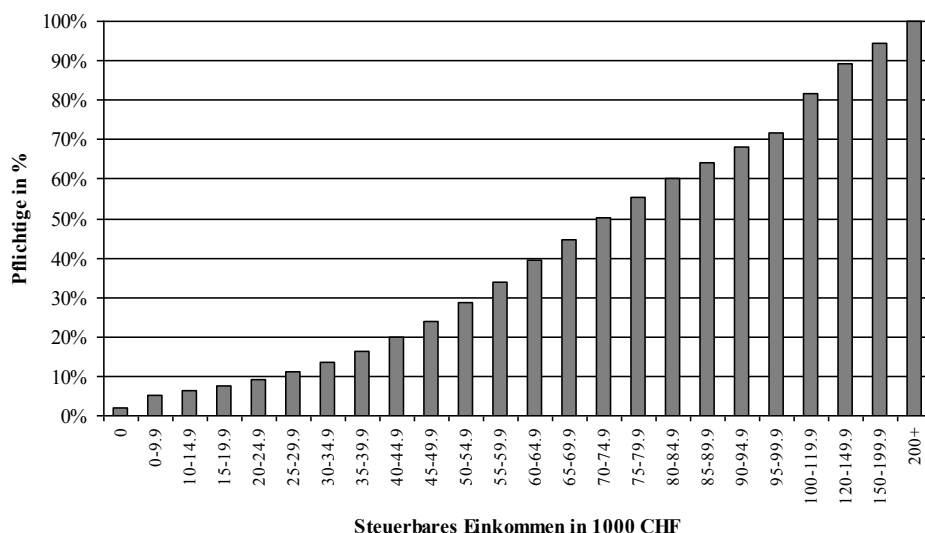
Etwa 38% der alleinstehenden Erwerbstätigen besitzen das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 6 (Bruttoeinkommen von 38'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 31'000.- CHF). Dies sind rund 727'700 Steuerpflichtige.

Im Monitoring 2000 wurde das Fallbeispiel noch nicht erhoben.

Ehepaar ohne Kinder

In der Steuerperiode 2007 gab es in der Schweiz rund 493'500 Ehepaare ohne Kinder.

Abbildung 16: Einkommensverteilung von Ehepaaren ohne Kinder



Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007

Anmerkung: Bei steuerbarem Einkommen unter 10'000.- CHF und über 100'000.- CHF wurden breitere Klassen gewählt.

Rund 23% der Ehepaare ohne Kinder besitzen das gleiche oder ein tieferes Einkommen wie Fallbeispiel 7 (Bruttoeinkommen von 60'000.- CHF, dies entspricht einem bundessteuerpflichtigen Einkommen von ca. 48'800.- CHF). Dies sind rund 118'900 Steuerpflichtige.

Im Monitoring 2000 wurde das Fallbeispiel noch nicht erhoben.

4.3.2. Fazit: Verbesserung der zeitlichen Vergleichbarkeit

Beurteilung der Einkommen

Die Wahl der Einkommen erscheint – mit Ausnahme der Mittelstandsfamilie und des Ehepaares ohne Kinder – eher hoch. In den Fallbeispielen 1, 3 und 4 liegt jeweils die Hälfte oder mehr der Steuerpflichtigen unterhalb dieses Einkommens. Allerdings ist zu beachten, dass Personen mit EL oder Sozialhilfe durch die Modellhaushalte nicht abgedeckt werden sollen. Daher ist die Wahl der Einkommen grundsätzlich sinnvoll.

Einschub: Die Einkommen vom Monitoring 2007 der Fallbeispiele liegen gemäss unseren Berechnungen auch aktuell noch oberhalb der Grenzen von EL und Sozialhilfe.

- **Ergänzungsleistungen:** Die EL werden als Differenz zwischen anrechenbaren Einkommen (Erwerbseinkommen, Renten) resp. Vermögen und anrechenbaren Ausgaben (Miete, Krankenkassenprämien, Lebensunterhalt) berechnet. Personen mit einer AHV- oder IV-Rente sind grundsätzlich bezugsberechtigt. Daher sind die EL in Fallbeispiel 1 ggf. relevant. Ein Anspruch auf EL besteht in der Stadt Zürich beispielsweise, wenn das Einkommen weniger als ca. 36'500.- CHF beträgt.³²
- **Sozialhilfe:** Die Sozialhilfe soll die materielle Grundsicherung gewährleisten, wozu ein Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung zählen. Für die Stadt Zürich liegen die grob geschätzten Grenzwerte für den jeweiligen Modellhaushalt unter den Einkommen der Fallbeispiele.

Für die aktuelle Schätzung kann somit mit den verwendeten Einkommen fortgefahren werden.

Vergleichbarkeit der Einkommen über die Jahre

In den Monitorings der Jahre 2007 und 2010 werden aufgrund der erhöhten Einkommen – selbst unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung – tendenziell finanziell besser gestellte Haushalte betrachtet als in den Monitorings der früheren Jahre (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Vergleich der finanziellen Positionierung der Haushalte

	Anteil der HH, die gleich viel oder weniger verdienen	
	Monitoring 2000	Monitoring 2010
Alleinstehende Rentnerin	60%	70%
Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern	25%	27%
Alleinerziehende mit zwei Kindern	20%	52%
Familie mit zwei Erwachsenen und vier Kindern	30%	50%
Alleinstehende Erwerbstätige	n.a.	38%
Ehepaar ohne Kinder	n.a.	23%

³² Vgl. die provisorische Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV von der Pro Senectute Schweiz, <https://www.pro-senectute.ch/ergaenzungsleistungsberechnung.html>. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung der maximal anrechenbaren Miete (13'200.- CHF).

Ein zeitlicher Vergleich ist aufgrund der veränderten Annahmen bezüglich der Modellhaushalte problematisch. Um falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden, werden wir daher keine zeitlichen Vergleiche mit den früheren Studien (Monitoring 1998 bis 2004) durchführen.

Zu beachten ist jedoch, dass selbst wenn die Einkommen nominell gleich gehalten werden, zeitliche Vergleiche aufgrund der Lohnentwicklung und der Inflation längerfristig zu Verzerrungen führen. Beispiel: In der Steuerperiode 1995/1996 besaßen 60% das gleiche oder ein tieferes bundessteuerpflichtiges Einkommen wie Fallbeispiel 1 (30'700.- CHF). In der Steuerperiode 2007 besaßen „nur“ 54% ein Einkommen von 30'700.- CHF oder weniger. Das heisst: Aufgrund der gestiegenen Einkommen würde ein Haushalt mit nominell demselben Einkommen heute nicht mehr denselben Haushalt (im Sinne seiner Positionierung in der Gesellschaft) repräsentieren.

Verbesserung der zeitlichen Vergleichbarkeit

Wir führen nachfolgend auf, wie zeitliche Vergleiche zukünftig ausgestaltet werden können, welche die oben genannte Einschränkung nicht aufweisen:

Zusätzlich zu den Modellhaushalten mit einem definierten Bruttoeinkommen analysieren wir Modellhaushalte, welche an einer *definierten Position in der Einkommensverteilung* aller Haushalte liegen. Konkret geben wir die Prämienbelastung für folgende Modellhaushalte an (jeweils differenziert nach Haushaltstyp):

- Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil)
- Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil)
- Haushalt mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil)

Die nominellen Werte der Bruttoeinkommen der Quartile werden bei jeder Erhebung angepasst. Auch wenn sich die Einkommen oder die Einkommensverteilung verändern, werden immer noch dieselben Haushalte (im Sinne ihrer relativen Position in der Gesellschaft) verglichen.

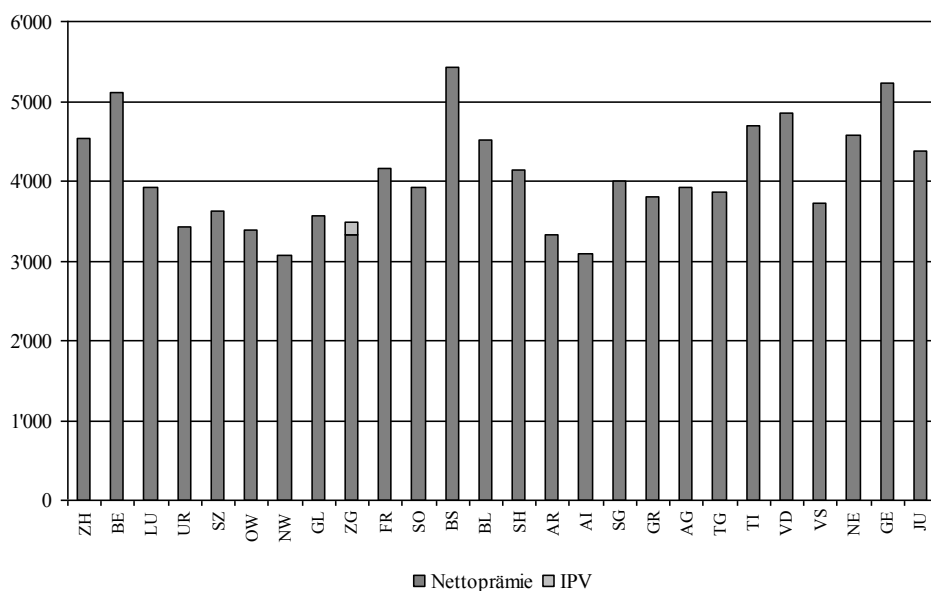
5. Sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung

5.1. Fallbeispiel 1: Rentnerin

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel der Rentnerin (Bruttorenteneinkommen 45'000.- CHF, kein Vermögen) wird nur in einem Kanton eine (relativ geringe) Prämienverbilligung ausbezahlt, in den anderen Kantonen hat der Modellhaushalt keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Prämienbelastung beträgt (netto) im Durchschnitt 4'060.- CHF und ist im Vergleich zu 2007 in allen Kantonen gestiegen, insgesamt um ca. 13%. Die Prämienbelastung ist in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Bern am höchsten (jeweils über 5'000.- CHF) und in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Nidwalden am tiefsten.

Abbildung 17: Rentnerin: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

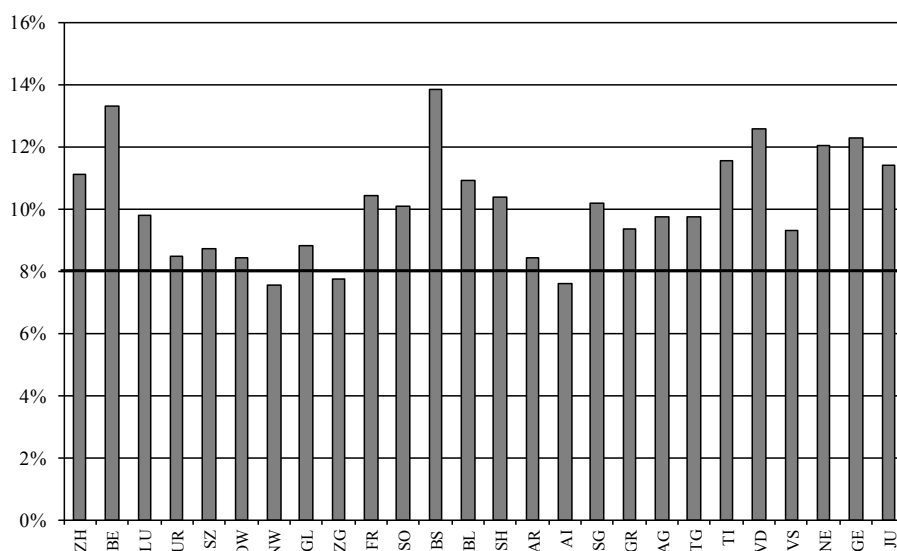
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen (= Nettoeinkommen – Steuern) beträgt für das Fallbeispiel

der Rentnerin ca. 10% (2007: 9%). Die höchsten Anteile müssen in den Kantonen Basel-Stadt und Bern bezahlt werden, die tiefsten in den Kantonen Zug, Appenzell Innerrhoden und Nidwalden. Gemessen am Sozialziel des Bundesrates (die Prämienbelastung soll nicht höher als 8% des verfügbaren Einkommens betragen, vgl. Abschnitt 1.2.) wird in Abbildung 18 deutlich, dass dieses Ziel in drei Kantonen erreicht wird (Zug, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden).

Abbildung 18: Rentnerin: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Verfügbares Einkommen = Nettorenteneinkommen – Steuern

Im Vergleich zu 2007 ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in neun Kantonen in etwa gleich geblieben (+/- 10 Prozent), in 17 Kantonen hat sie zugenommen.

Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

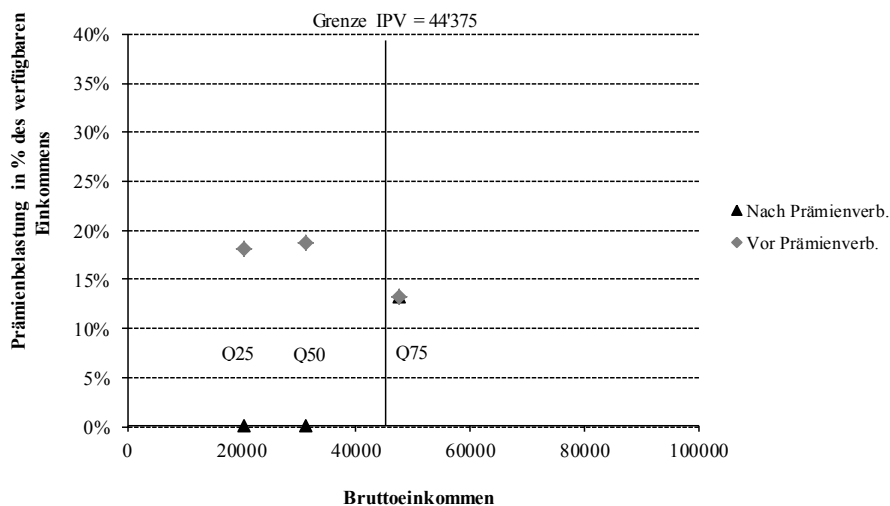
Um die Ergebnisse zur Prämienbelastung zukünftig besser über die Jahre vergleichen zu können (keine Verzerrungen aufgrund von Lohnentwicklung, Inflation oder veränderten Annahmen, vgl. Kapitel 4.3.), betrachten wir in diesem Kapitel – im Unterschied zu den vorigen Abschnitten – nicht einen Rentnerhaushalt mit einem definierten Bruttoeinkommen, sondern analysieren Rentnerhaushalte, welche an einer definierten Position in der Einkommensverteilung aller Rentnerhaus-

halte liegen (Quartil-Haushalte). Das heisst, wir geben die Prämienbelastung für folgende Modellhaushalte an:

- Rentnerhaushalt mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Rentnerhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Rentnerhaushalt mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Rentnerhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Rentnerhaushalt mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Rentnerhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Nachfolgende Abbildung führt die Ergebnisse für das Jahr 2010 exemplarisch für den Kanton Basel-Stadt auf. Zu beachten ist, dass die Haushalte Q25 und Q50 Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Dies führt dazu, dass die Prämie vollständig übernommen wird und die verbleibende Prämienbelastung 0 beträgt.

Abbildung 19: Rentnerin: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Modellhaushalte Q25 und Q50 erhalten EL. Die EL ist im Bruttoeinkommen nicht enthalten (da dieses den Renten entspricht), im verfügbaren Einkommen jedoch berücksichtigt.

Fazit

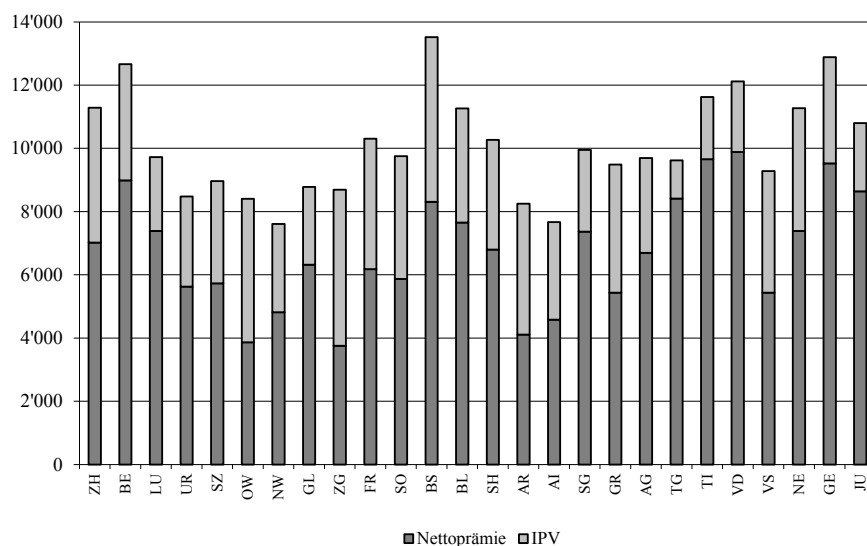
Das Fallbeispiel der Rentnerin erhält nur in einem Kanton eine Prämienverbilligung, welche gering ausfällt. Die Prämienbelastung ist daher in erster Linie abhängig von der Höhe der Bruttoprämien. Die Nettoprämie variiert zwischen 3'069.- CHF und 5'429.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt 10% und variiert zwischen 8% und 14%.

5.2. Fallbeispiel 2: Mittelstandsfamilie

Krankenkassenprämien

Der Mittelstandsfamilie (Bruttoeinkommen von 70'000.- CHF, kein Vermögen) wird in allen Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt (durchschnittlich 3'344.- CHF, maximal 5'208.- CHF im Kanton Basel-Stadt). Die höchsten Nettoprämien sind in Waadt, Tessin, Genf und Bern zu bezahlen, die tiefsten in Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 6'747.- CHF. Im Vergleich zu 2007 stieg die Nettoprämie in allen Kantonen, ausser in Solothurn, Fribourg, Neuchâtel und Waadt, am stärksten stieg sie in Obwalden.

Abbildung 20: Mittelstandsfamilie Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

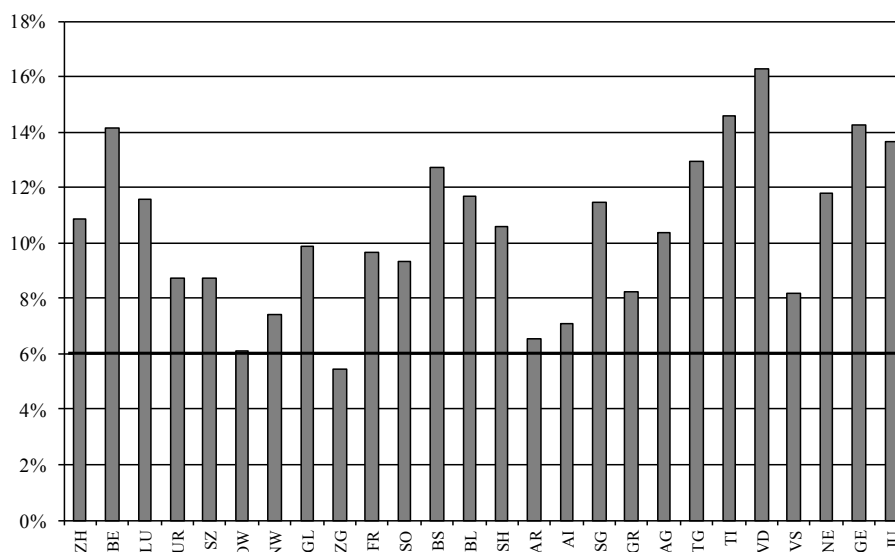
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt für das Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie 10% (2007: 10%). Die höchsten Anteile müssen in den Kantonen Waadt, Tessin, Genf und Bern bezahlt werden, die tiefsten in den Kantonen Obwalden und Zug. In 25 Kantonen (alle Kantone ausser Zug) muss die Familie mehr als 6% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 21: Mittelstandsfamilie: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

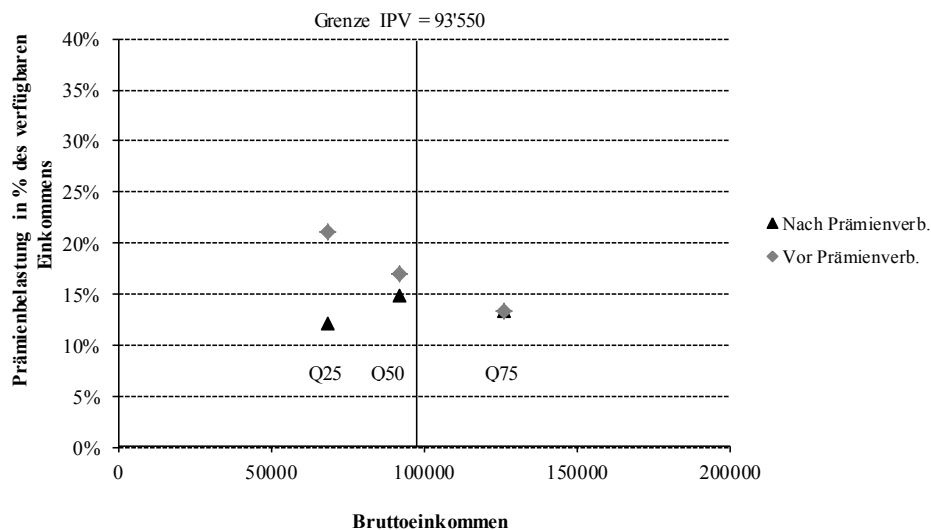
Im Vergleich zu 2007 ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in einem Kanton gesunken (Neuchâtel), in 14 Kantonen in etwa gleich geblieben (+/- 10 Prozent) und in 11 Kantonen hat sie zugenommen.

Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wie beim Rentnerhaushalt führen wir nun die Prämienbelastung für die Quartil-Haushalte auf:

- Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Abbildung 22: Mittelstandsfamilie: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Fazit

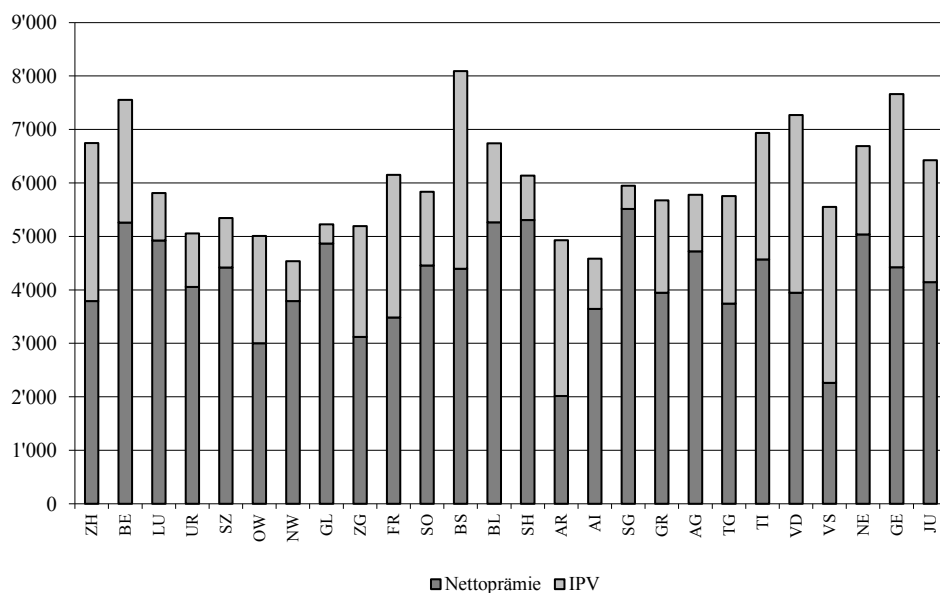
Das Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie erhält in allen Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 3'754.- CHF und 9'885.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt 10% und variiert zwischen 5% und 16%.

5.3. Fallbeispiel 3: Alleinerziehende

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel der Alleinerziehenden (Bruttoeinkommen von 60'000.- CHF, kein Vermögen) wird wie beim Fallbeispiel der Mittelstandsfamilie in allen Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt, maximal 3'696.- CHF im Kanton Basel-Stadt, minimal 359.- CHF im Kanton Glarus (Durchschnitt: 1'849.- CHF). Die höchsten Nettoprämien sind in St. Gallen zu bezahlen, die tiefsten in Wallis und Appenzell Ausserrhodens. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 4'157.- CHF. Im Vergleich zu 2007 stiegen die Nettoprämien in 21 Kantonen (am stärksten in Obwalden), in den Kantonen Aargau, Thurgau, Neuchâtel, Appenzell Ausserrhodens und Waadt sanken sie.

Abbildung 23: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

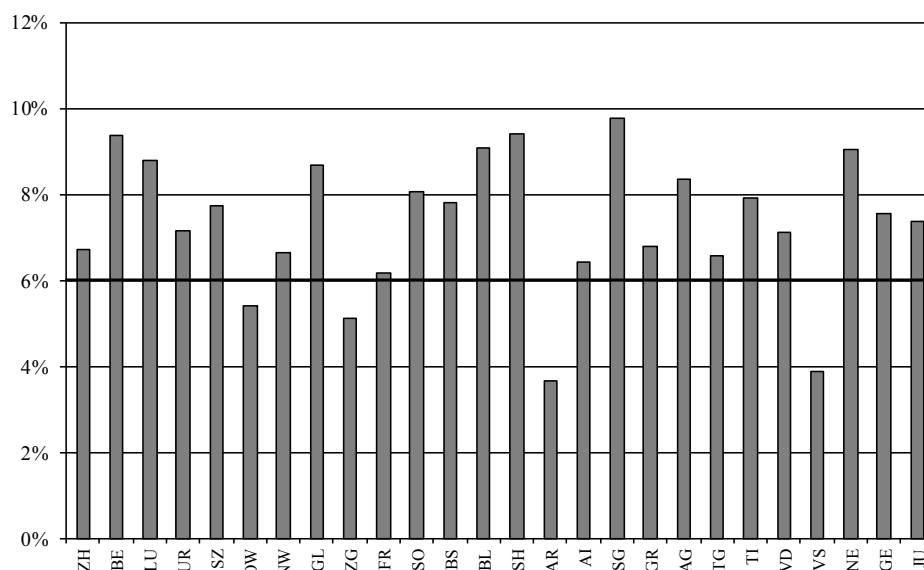
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Prämienverbilligung im Kanton Jura alterniert zwischen 2'280.- CHF und 2'220.- CHF (abgebildet ist 2'280.- CHF). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen ist mit 7% geringer als in den vorigen Fallbeispielen (2007: 7%). Die höchsten Anteile müssen in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen und Bern bezahlt werden, die tiefsten im Kanton Appenzell Ausserrhoden. In 22 Kantonen (alle Kantone ausser Obwalden, Zug, Wallis und Appenzell Ausserrhoden) muss das Fallbeispiel der Alleinerziehenden mehr als 6% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 24: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Prämienverbilligung im Kanton Jura alterniert zwischen 2'280.- CHF und 2'220.- CHF (die Berechnung erfolgte mit 2'280.- CHF). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

Im Vergleich zu 2007 ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in zwei Kantonen um mehr als 10% gesunken (Waadt, Appenzell Ausserrhoden), in 15 Kantonen ist sie in etwa gleich geblieben (+/- 10 Prozent) und in neun Kantonen hat sie zugenommen (am meisten in Obwalden).

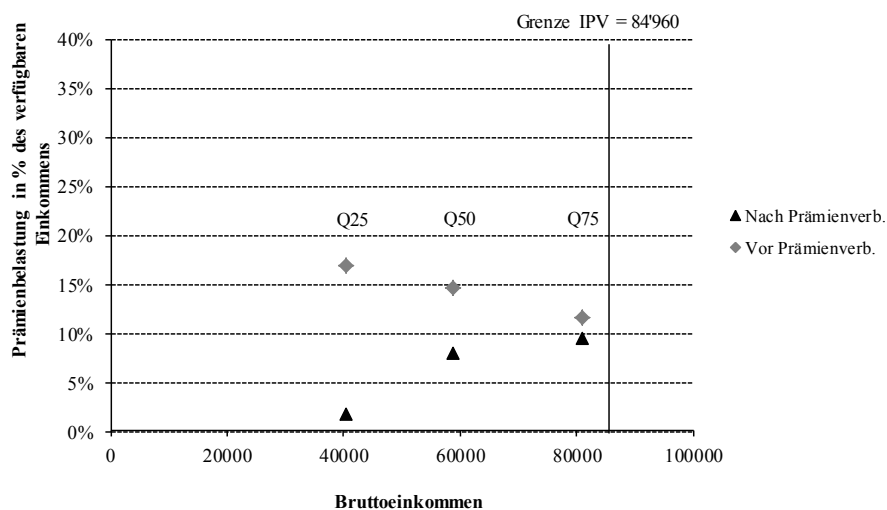
Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wir führen die Prämienbelastung für die folgenden Modellhaushalte auf:

- Haushalt mit einer Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte (mit einer Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Haushalt mit einer Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte (mit einer Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Haushalt mit einer Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte (mit einer Erwachsenen und zwei Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Der Modellhaushalt Q25 erhält Sozialhilfe. Da der Kanton Basel-Stadt Sozialhilfebezüger/innen nur 90% der Durchschnittsprämie vergütet, liegt die Prämienbelastung im Unterschied zum 25%-Quartil des Rentnerhaushalts (EL-Bezügerin) jedoch nicht bei Null.

Abbildung 25: Alleinerziehende: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Der Modellhaushalt Q25 erhält Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist im Bruttoeinkommen nicht enthalten (da dieses dem Lohn entspricht), im verfügbaren Einkommen jedoch berücksichtigt.

Fazit

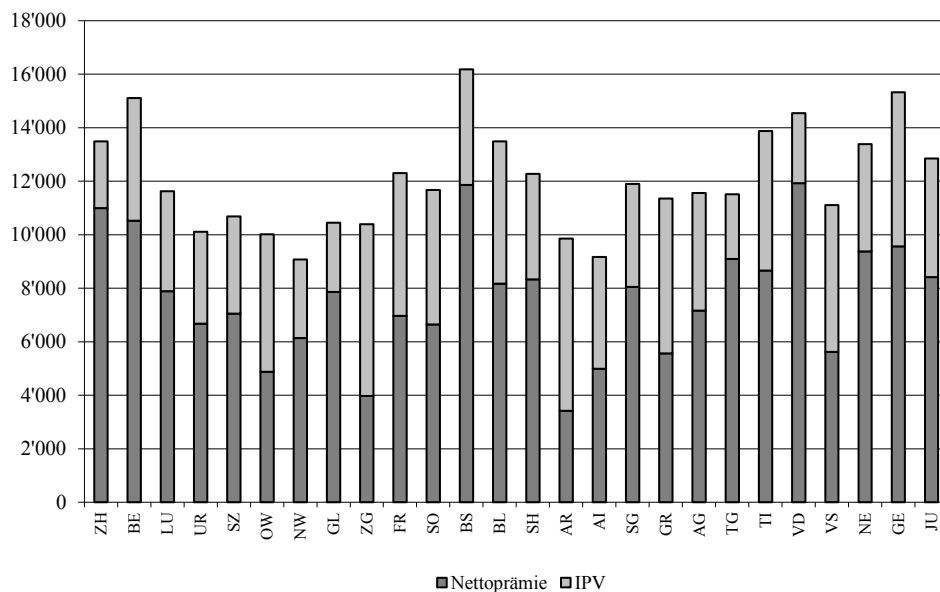
Das Fallbeispiel der Alleinerziehenden erhält in allen Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 2'015.- CHF und 5'513.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt rund 7% und variiert zwischen 4% und 10%.

5.4. Fallbeispiel 4: Grossfamilie

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel der Grossfamilie (Bruttoeinkommen von 85'000.- CHF, kein Vermögen) wird wie bei den vorigen Fallbeispielen in allen Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt. Die höchste Prämienverbilligung wird mit 6'438.- CHF im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgerichtet, im Mittelwert beträgt die Prämienverbilligung 4'366.- CHF. Die höchsten Nettoprämien sind in Waadt, Basel-Stadt, Zürich und Bern zu bezahlen (jeweils über 10'000.- CHF pro Jahr), die tiefsten in den Kantonen Obwalden, Zug und Appenzell Ausserrhoden. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 7'682.- CHF. Im Vergleich zu 2007 stiegen die Nettoprämien in 22 Kantonen (am stärksten in Appenzell Ausserrhoden), in den Kantonen Solothurn, Graubünden, Neuchâtel und Fribourg sanken sie.

Abbildung 26: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

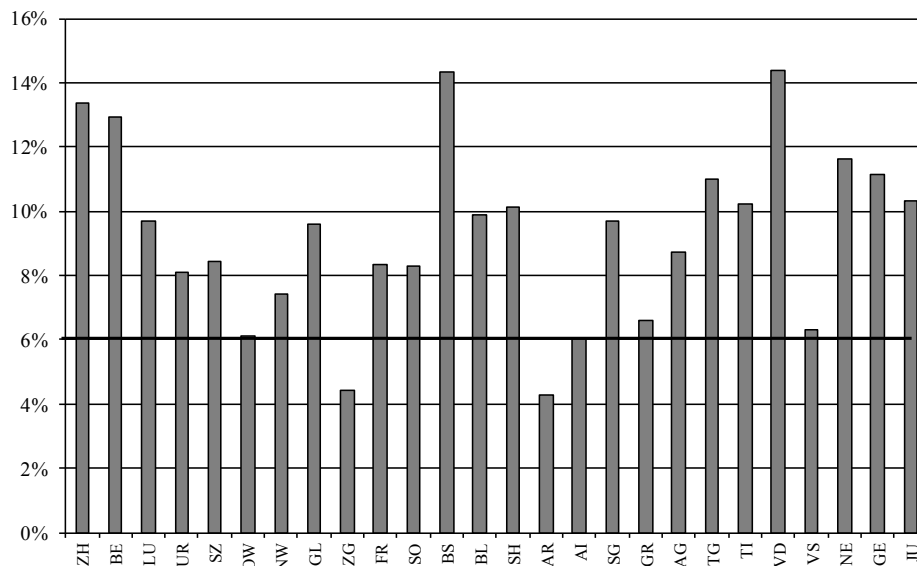
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Prämienverbilligung im Kanton Jura alterniert zwischen 4'440.- CHF und 4'320.- CHF (abgebildet ist 4'440.- CHF). Die Prämienverbilligung im Kanton Zürich alterniert zwischen 2'496.- CHF und 6'312.- CHF (abgebildet ist 2'496.- CHF). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen liegt mit 9% im Bereich der anderen Fallbeispiele (2007: 9%). Die höchsten Anteile müssen in den Kantonen Waadt, Basel-Stadt, Zürich und Bern bezahlt werden, die tiefsten in den Kantonen Zug und Appenzell Ausserrhoden. In 24 Kantonen (alle Kantone ausser Zug und Appenzell Ausserrhoden) muss das Fallbeispiel mehr als 6% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 27: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Prämienverbilligung im Kanton Jura alterniert zwischen 4'440.- CHF und 4'320.- CHF (die Berechnung erfolgte mit 4'440.- CHF). Die Prämienverbilligung im Kanton Zürich alterniert zwischen 2'496.- CHF und 6'312.- CHF (die Berechnung erfolgte mit 2'496.- CHF). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

Im Vergleich zu 2007 ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in zwei Kantonen gesunken (Neuchâtel, Graubünden), in 12 Kantonen in etwa gleich geblieben (+/- 10 Prozent) und in 12 Kantonen hat sie zugenommen (am meisten in Appenzell Ausserrhoden).

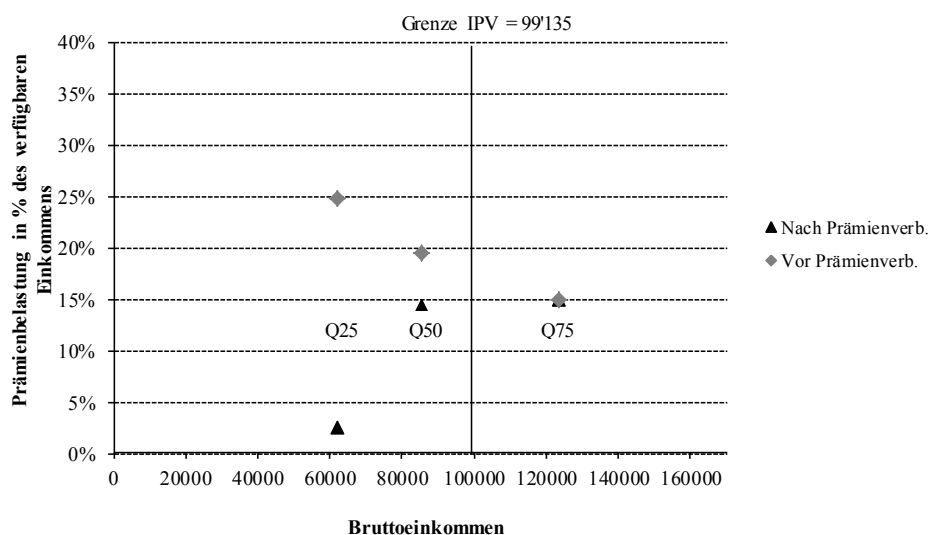
Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wir führen die Prämienbelastung für die folgenden Modellhaushalte auf:

- Haushalt mit zwei Erwachsenen und vier Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und vier Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Haushalt mit zwei Erwachsenen und vier Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und vier Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)

- Haushalt mit zwei Erwachsenen und vier Kindern mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen und vier Kindern) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Abbildung 28: Grossfamilie: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Der Modellhaushalt Q25 erhält Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist im Bruttoeinkommen nicht enthalten (da dieses dem Lohn entspricht), im verfügbaren Einkommen jedoch berücksichtigt. Da der Kanton Basel-Stadt Sozialhilfebezüger/innen 90% der Durchschnittsprämie vergütet, liegt die Prämienbelastung nicht bei Null.

Fazit

Das Fallbeispiel der Grossfamilie erhält in allen Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 3'416.- CHF und 11'928.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt rund 9% und variiert zwischen 4% und 14%.

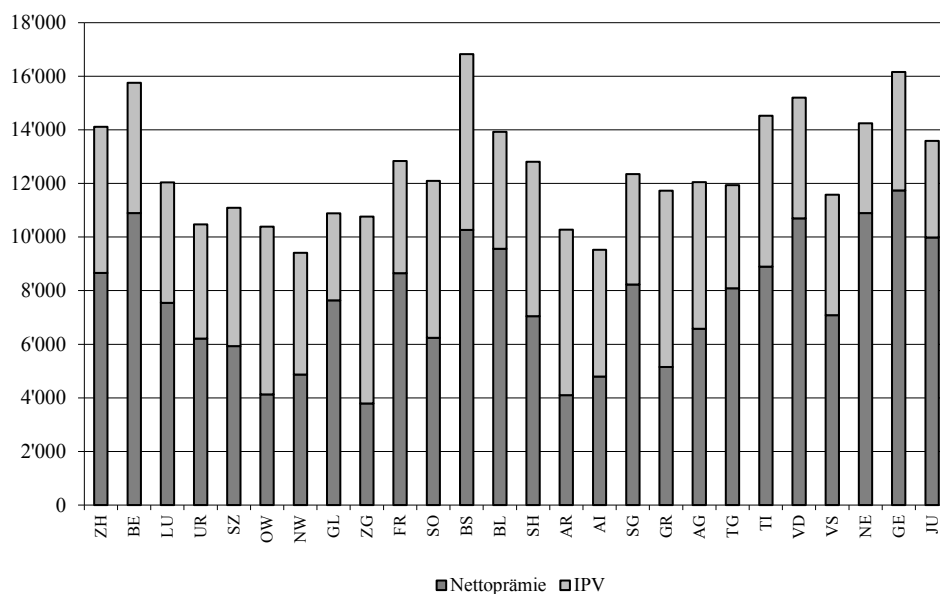
5.5. Fallbeispiel 5: Familie mit einer jungen Erwachsenen

Seit dem 1. Januar 2007 müssen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für Familien mit tiefem oder mittleren Einkommen mindestens um die Hälfte reduziert werden (Artikel 65 Absatz 1^{bis} KVG). Die Prämienverbilligungssysteme der Kantone wurden in der Folge angepasst; verschiedene Berechnungsvarianten wurden eingeführt (vgl. Balthasar et al. 2008). Auch heute wird Artikel 65 Absatz 1^{bis} KVG noch unterschiedlich umgesetzt. So vergleichen einige Kantone die berechnete Prämienverbilligung für die ganze Familie mit der Summe der halben Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Ist die berechnete Prämienverbilligung tiefer, wird sie auf den entsprechenden Wert angehoben (bis zu einer definierten Einkommensgrenze). Es gibt aber auch andere Varianten: So berechnet der Kanton Schwyz beispielsweise den Anteil der Kinderprämie an der Summe der Richtprämien und multipliziert diesen Anteil mit der berechneten Prämienverbilligung. Die Differenz zwischen der halben Kinderprämie und diesem Wert wird zusätzlich bezahlt.

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel der Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen (Bruttoeinkommen von 70'000.- CHF, kein Vermögen) wird wie bei den vorigen Fallbeispielen in allen Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt. Die höchste Prämienverbilligung wird mit 6'967.- CHF im Kanton Zug ausgerichtet, die durchschnittliche Prämienverbilligung beträgt 4'956.- CHF. Die höchsten Nettoprämien sind in Genf, Neuchâtel und Bern zu bezahlen, die tiefsten in den Kantonen Obwalden, Appenzell Ausserrhoden und Zug. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 7'603.- CHF. Im Vergleich zu 2007 stiegen die Nettoprämien in 23 Kantonen (am stärksten in Appenzell Innerrhoden, der 2007 noch die gesamte Prämie übernahm), in den Kantonen Solothurn, Tessin und Waadt sanken sie.

Abbildung 29: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

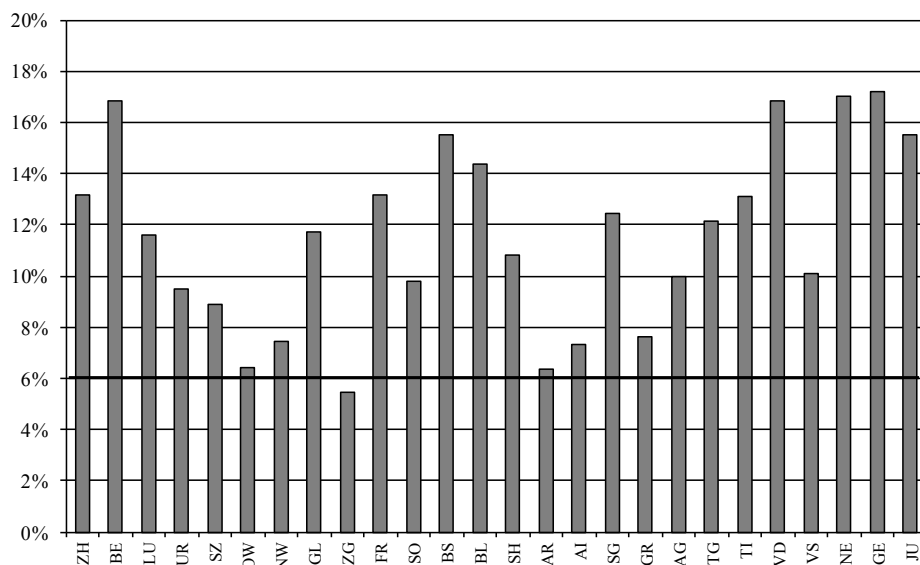
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Junge Erwachsene in den Kantonen NW und BL haben einen eigenen Anspruch. Die aufgeführten Werte entsprechen der Prämienverbilligung der Familie (Eltern mit Kind) plus der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen (unter der Annahme, dass das massgebliche Einkommen der jungen erwachsenen Person 0.- CHF beträgt). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen liegt bei 12% (2007: 11%). Die höchste Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen weisen die Kantone Genf, Neuchâtel, Bern und Waadt auf, die tiefsten die Kantone Obwalden, Appenzell Ausserrhodon und Zug. In 25 Kantonen (alle Kantone ausser Zug) muss das Fallbeispiel mehr als 6% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 30: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Junge Erwachsene in den Kantonen NW und BL haben einen eigenen Anspruch. Die berechneten Werte erfolgten unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung der Familie (Eltern mit Kind) plus der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen (unter der Annahme, dass das massgebliche Einkommen der jungen erwachsenen Person 0.- CHF beträgt). Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

Im Vergleich zu 2007 ist die Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens in einem Kanton gesunken (Tessin), in 13 Kantonen in etwa gleich geblieben (+/- 10 Prozent) und in 12 Kantonen hat sie zugenommen (am meisten in Appenzell Innerrhoden).

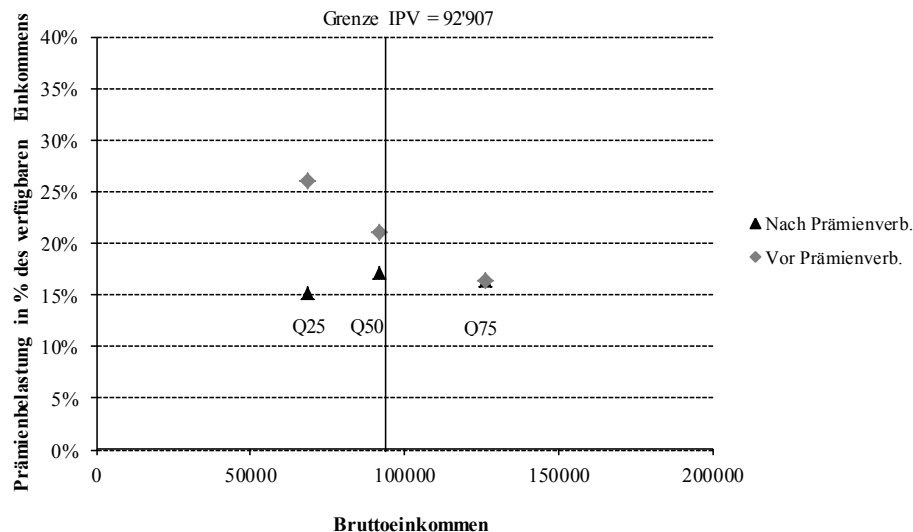
Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wir führen die Prämienbelastung für die folgenden Modellhaushalte auf:

- Haushalt mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)

- Haushalt mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Haushalt mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte (mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person und einem Kind) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Abbildung 31: Familie mit junger Erwachsener: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Fazit

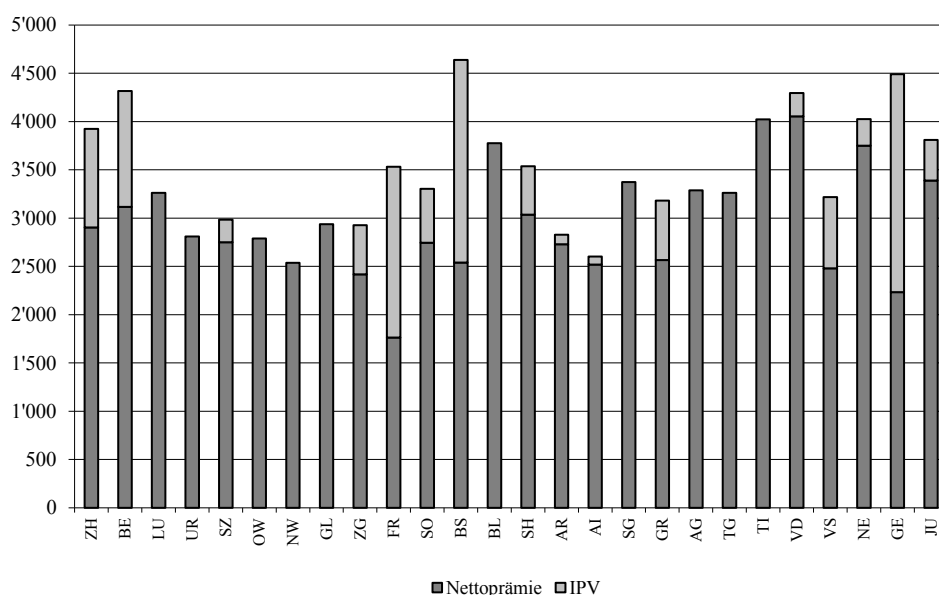
Das Fallbeispiel der Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen erhält in allen Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 3'797.- CHF und 11'739.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt knapp 12% und variiert zwischen 5% und 17%.

5.6. Fallbeispiel 6: Junge erwerbstätige Person

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel der jungen Erwachsenen (Bruttoeinkommen von 38'000.- CHF, kein Vermögen) wird in 16 Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt. Die höchste Prämienverbilligung wird mit 2'256.- CHF im Kanton Genf ausgerichtet. Die höchsten Nettoprämien sind in den Kantonen Waadt und Tessin zu bezahlen, die tiefsten in Fribourg. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 2'963.- CHF.

Abbildung 32: Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

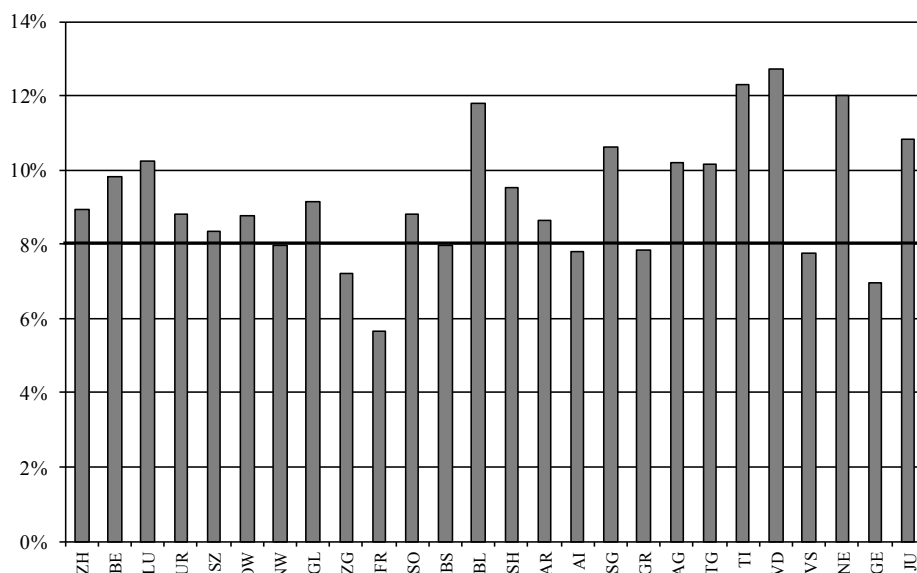
Anmerkung: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen liegt bei 9%. Die höchste Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen weisen die Kantone Waadt, Tessin und Neuchâtel auf (über 12%), die tiefsten der Kanton Fribourg. In 18 Kantonen (alle Kantone ausser Nidwalden, Basel-Stadt, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Zug, Genf und

Fribourg) muss das Fallbeispiel mehr als 8% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 33: *Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens*



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

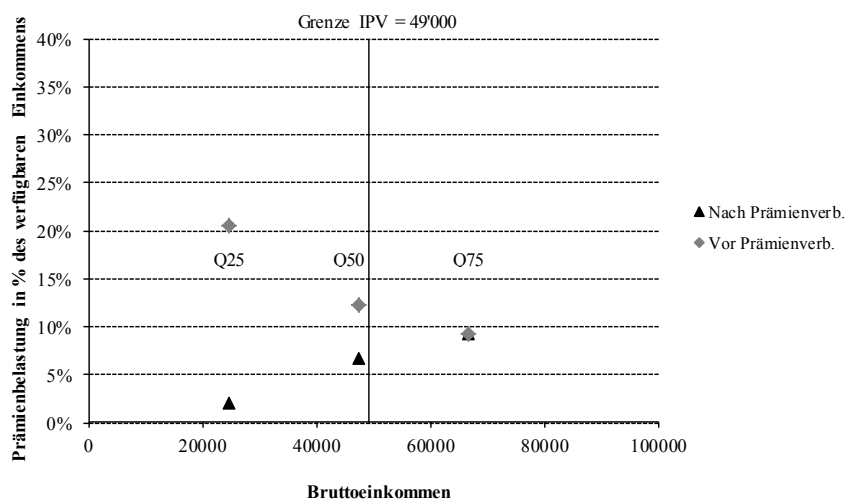
Anmerkung: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wir führen die Prämienbelastung für die folgenden Modellhaushalte auf:

- Einpersonenhaushalt (erwerbstätige Person) mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Einpersonenhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Einpersonenhaushalt (erwerbstätige Person) mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Einpersonenhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Einpersonenhaushalt (erwerbstätige Person) mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Einpersonenhaushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Abbildung 34: Junge erwerbstätige Person: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Der Modellhaushalt Q25 erhält Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist im Bruttoeinkommen nicht enthalten (da dieses dem Lohn entspricht), im verfügbaren Einkommen jedoch berücksichtigt. Da der Kanton Basel-Stadt Sozialhilfebezüger/innen 90% der Durchschnittsprämie vergütet, liegt die Prämienbelastung nicht bei Null.

Fazit

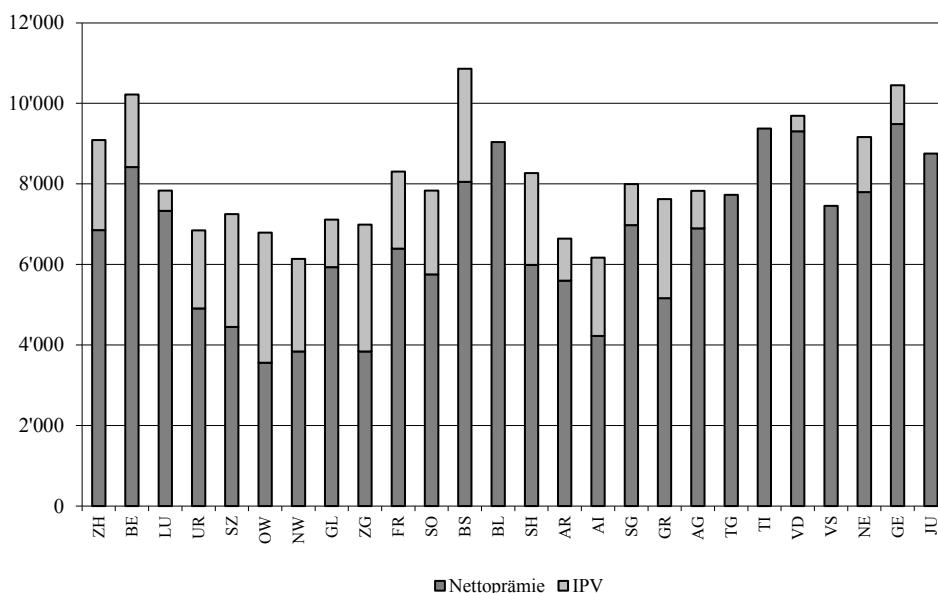
Das Fallbeispiel der jungen Erwerbstätigen erhält in 16 Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 1'761.- CHF und 4'054.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt rund 9% und variiert zwischen 6% und 13%.

5.7. Fallbeispiel 7: Ehepaar ohne Kinder

Krankenkassenprämien

Im Fallbeispiel des Ehepaars ohne Kinder (Bruttoeinkommen von 60'000.- CHF, kein Vermögen) wird in 21 Kantonen eine Prämienverbilligung gewährt. Die höchste Prämienverbilligung wird mit 3'233.- CHF im Kanton Obwalden ausgerichtet. Die höchsten Nettoprämien sind in Genf zu bezahlen, die tiefsten in Obwalden. Die durchschnittliche Nettoprämie beträgt 6'657.- CHF.

Abbildung 35: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

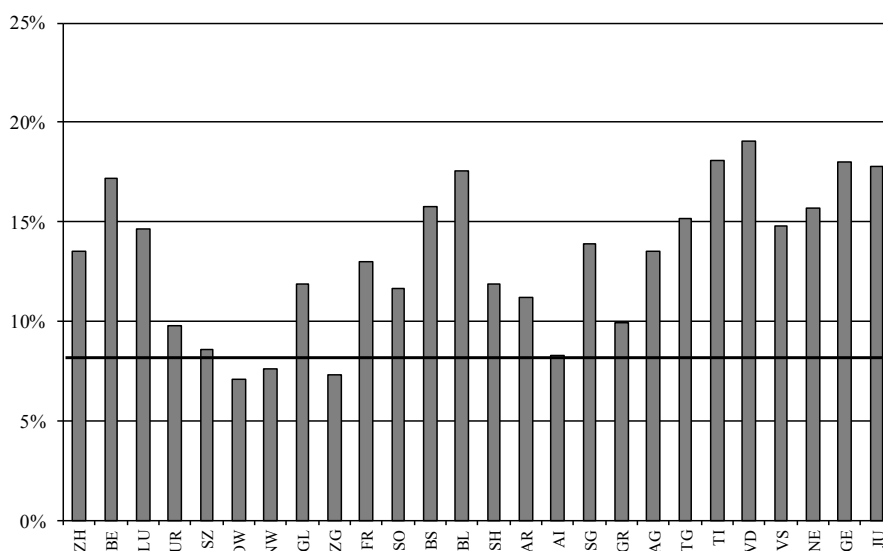
Anmerkung: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind).

Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen

Die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Kantone als Anteil am verfügbaren Einkommen liegt bei 13% und ist somit von allen betrachteten Fallbeispielen am höchsten. Die höchste Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen weist Waadt auf (19%), die tiefste Obwalden (7%). In 23 Kantonen (alle

Kantone ausser Nidwalden, Zug, Obwalden) muss das Fallbeispiel mehr als 8% des verfügbaren Einkommens an Prämien bezahlen.

Abbildung 36: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010 in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

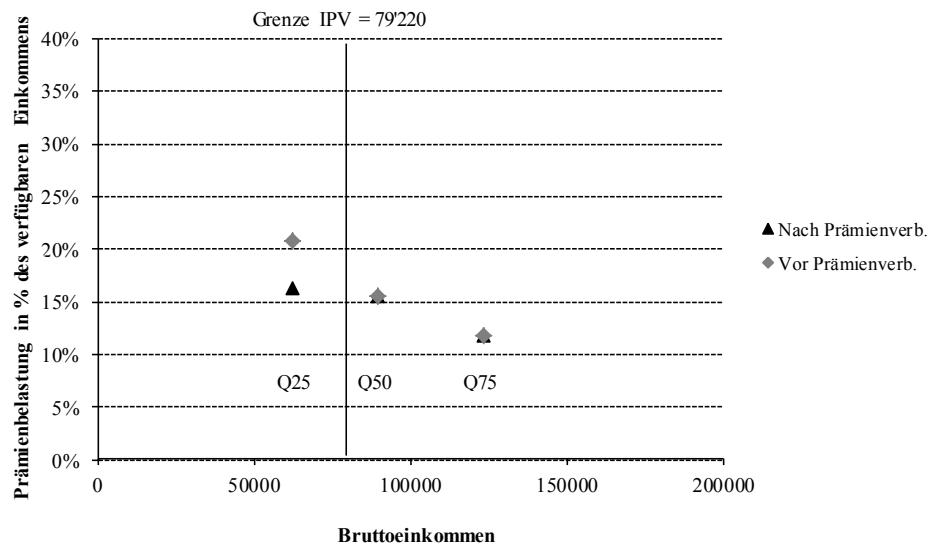
Anmerkung: Die Werte zur Prämienverbilligung stammen im Kanton Uri aus dem Jahr 2011 (Grund: Die Richtprämien 2010 wurden zu tief geschätzt, wodurch die Prämienverbilligungen 2010 deutlich tiefer als in den anderen Jahren ausgefallen sind). Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern.

Prämienbelastung bei Quartil-Einkommen

Wir führen die Prämienbelastung für die folgenden Modellhaushalte auf:

- Ehepaar ohne Kinder mit einem Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte (Ehepaar ohne Kinder) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (25%-Quartil, Q25)
- Ehepaar ohne Kinder mit einem Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte (Ehepaar ohne Kinder) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (50%-Quartil, Q50)
- Ehepaar ohne Kinder mit einem Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte (Ehepaar ohne Kinder) in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (75%-Quartil, Q75)

Abbildung 37: Ehepaar ohne Kinder: Prämienbelastung 2010 für die Quartil-Haushalte, Basel-Stadt



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Steuerjahr 2007 (Einkommensverteilung) und eigene Berechnungen

Fazit

Das Fallbeispiel des Ehepaars ohne Kinder erhält in 20 Kantonen eine Prämienverbilligung. Die Nettoprämie variiert zwischen 3'557.- CHF und 9'489.- CHF. Die Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen beträgt im Durchschnitt rund 13% und variiert zwischen 7% und 19%.

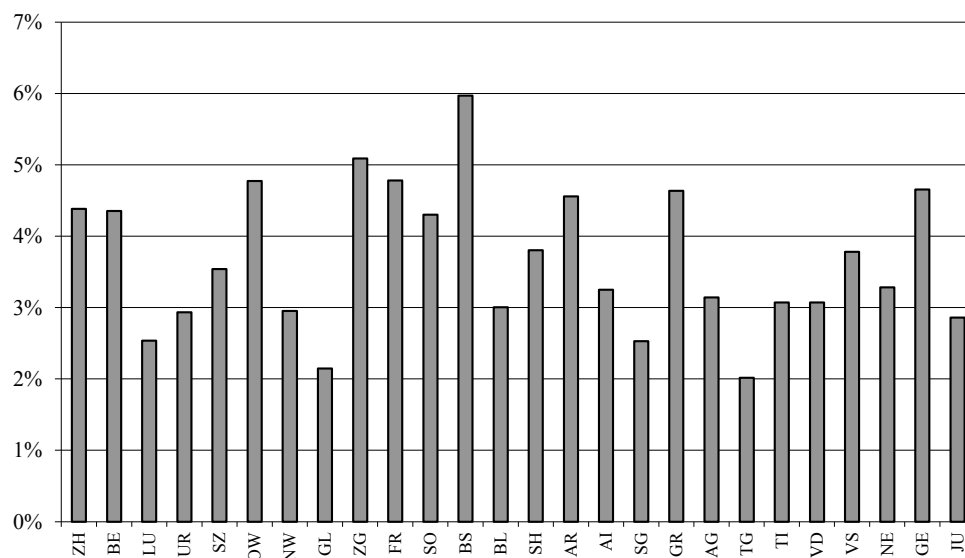
6. Synthese

Im Jahr 2010 bezogen rund 2.32 Mio. Personen Prämienverbilligung. Dies entspricht 29.8% aller versicherten Personen. Die Bezügerquote nahm in den letzten zehn Jahren tendenziell ab, gleichzeitig stiegen die Prämienverbilligungen. Im Vergleich zu 2007 nahmen die Ausgaben für die Prämienverbilligung (insgesamt und pro Bezüger/in) prozentual sogar stärker zu als die Prämien. Dies bedeutet, dass 2010 ein höherer Anteil der Prämien verbilligt wurde als 2007. Dieses Ergebnis bestätigt sich auch für die Modellhaushalte wie die nachfolgende Synthese zeigt.

6.1. Höhe der Prämienverbilligung

Im Mittelwert über alle Modellhaushalte wurde 2010 in den Kantonen Basel-Stadt und Zug die höchste Prämienverbilligung in Prozent des verfügbaren Einkommens ausgerichtet. Die geringsten Prämienverbilligungen gewährten die Kantone Luzern, St. Gallen, Glarus und Thurgau.

Abbildung 38: *Prämienverbilligung in % des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)*



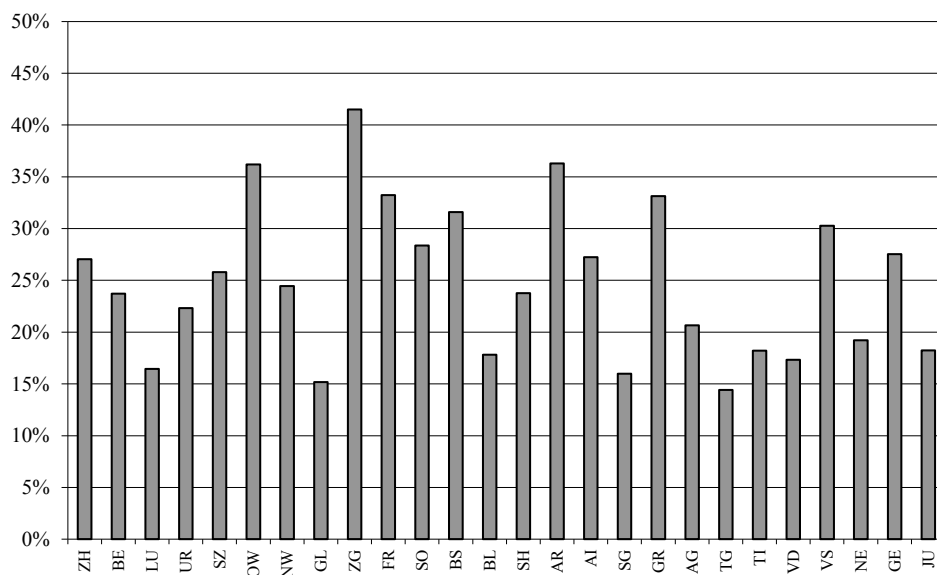
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern

Eine hohe Prämienverbilligung kann aus zwei Gründen resultieren: 1. Das System ist „grosszügig“ ausgestaltet, d.h. es wird ein grosser Anteil der Prämie verbilligt.

2. Die Prämien sind hoch. Um diese beiden Effekte voneinander zu trennen, führt nachfolgende Abbildung die Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Prämie auf (dies entspricht Punkt 1 der genannten Gründe).

Abbildung 39: *Prämienverbilligung in % der unverbilligten Prämie 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)*



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

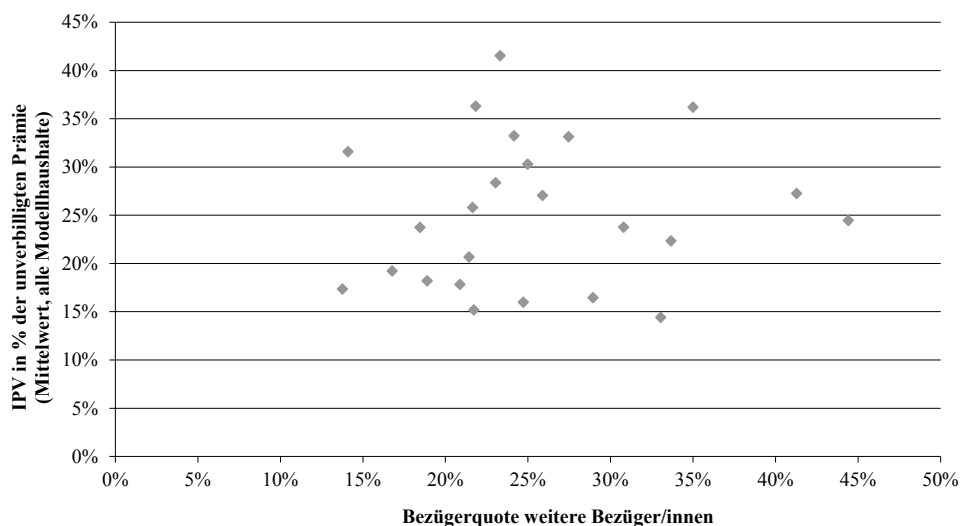
Es zeigt sich, dass die höchste Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Krankenkassenprämie in Zug ausgerichtet wird. Dann folgen Appenzell Ausserrhodan und Obwalden. Die tiefsten Prämienverbilligungsanteile werden in Glarus und Thurgau bezahlt.

Wir analysieren nun, ob die Höhe der Prämienverbilligung mit den Bezügerquoten korreliert: Wir untersuchen also, ob bei Kantonen mit starker Prämienverbilligung auch viele Personen profitieren oder ob genau das Gegenteil der Fall ist (starke Verbilligung, dafür wenige Bezüger/innen). Dabei schliessen wir die Bezüger/innen von EL und Sozialhilfe aus, da die Modellhaushalte keine dieser Leistungen beziehen. Wie nachfolgende Abbildung zeigt, besteht kein Zusammenhang.³³ Bei Kantonen, die grosszügige Prämienverbilligungssysteme kennen, pro-

³³ Die Korrelation zwischen Bezügerquote und dem Beitrag pro Bezüger/in beträgt 0.09, was einer schwachen Korrelation entspricht. Bei einer bivariaten linearen Regression beträgt der Erklärungsgehalt 0.8%.

fitieren (prozentual zur Wohnbevölkerung) nicht mehr, aber auch nicht weniger Personen als in anderen Kantonen.

Abbildung 40: Zusammenhang zwischen Bezügerquote und Höhe der Prämienverbilligung



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien), BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2010, BFS (ESPOP) und eigene Berechnungen

Anmerkungen: Die Prämienverbilligung in % unverbilligten Prämie entspricht einer groben Schätzung der Höhe der Prämienverbilligung (basierend auf dem Mittelwert der Modellhaushalte). Für die Bezügerquote wurde die Anzahl der Bezüger/innen von Prämienverbilligungen (ohne EL und Sozialhilfe) ins Verhältnis zur Wohnbevölkerung gesetzt.

6.2. Sozialpolitische Wirkung der Prämienverbilligung

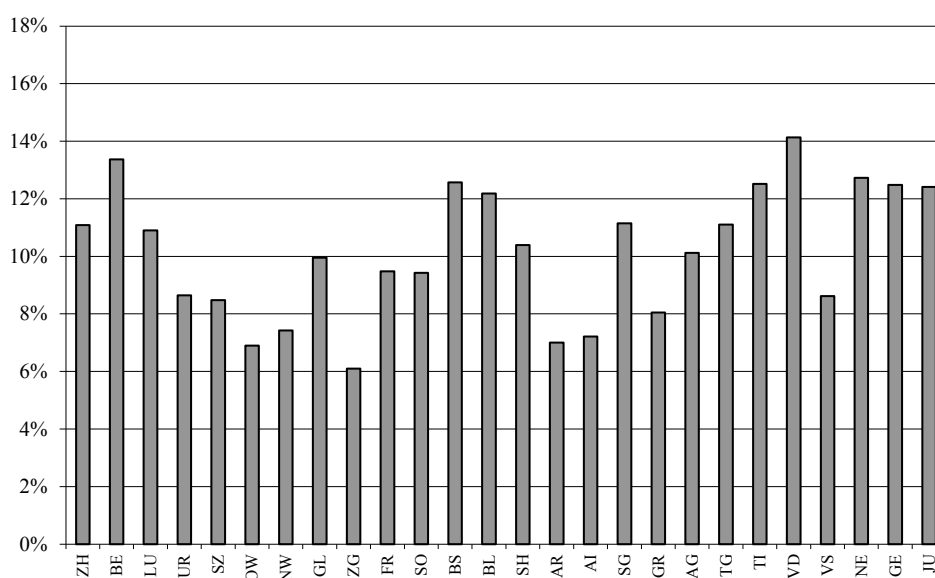
Wirkung auf die Prämienbelastung als Anteil des Einkommens

Was die Prämienverbilligungen schliesslich für die verbleibende Prämienbelastung (in Prozent des verfügbaren Einkommens) bedeuten, gibt Abbildung 41 an.

Die tiefste Prämienbelastung weisen die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug auf. In Obwalden, Zug und Appenzell Ausserrhoden ist dies – neben den vergleichsweise tiefen Prämien – durch die Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems bedingt (s.o.). Die höchste Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens resultiert im Kanton Waadt. Danach folgen Bern, Neuchâtel, Basel-Stadt und Tessin. In Basel-

Stadt ist das Prämienverbilligungssystem dabei relativ grosszügig ausgestaltet. Allerdings verhindern die hohen Prämien, dass die Prämienbelastung tiefer zu liegen kommt. Auch Waadt und Bern haben hohe Prämien, verbilligen im Gegensatz zu Basel-Stadt jedoch einen tieferen Anteil der Prämie. Dies führt dazu, dass die verbleibende Prämienbelastung im Mittelwert für die Modellhaushalte in Waadt und Bern am höchsten ist.

Abbildung 41: Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert, alle Modellhaushalte)



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern

Die vom Bundesrat angestrebte maximale Prämienbelastung von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens (Haushalte mit Kindern) resp. 8 Prozent des verfügbaren Einkommens (Haushalte ohne Kinder) wird nur in wenigen Kantonen erreicht.³⁴

³⁴ Gemäss unserer Analyse sowie Balthasar et al. (2008) entsprechen 8% des steuerbaren Einkommens bei Familien mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens. Bei Personen ohne Kinder liegt das steuerbare Einkommen hingegen sehr nahe am verfügbaren Einkommen (aufgrund fehlender Kinderabzüge, Kinderzulagen, etc.). Wir differenzieren daher die Zielgrösse des Bundes nach Haushalten mit und ohne Kinder. Vgl. diesbezüglich auch Kapitel 1.2.

- Modellhaushalt 1: In drei Kantonen (Zug, Appenzell Innerrhoden, Nidwalden) liegt die Prämienbelastung bei maximal 8 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 2: In einem Kanton (Zug) liegt die Prämienbelastung bei maximal 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 3: In vier Kantonen (Obwalden, Zug, Wallis, Appenzell Ausserrhoden) liegt die Prämienbelastung bei maximal 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 4: In zwei Kantonen (Zug, Appenzell Ausserrhoden) liegt die Prämienbelastung bei maximal 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 5: In einem Kanton (Zug) liegt die Prämienbelastung bei maximal 6 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 6: In acht Kantonen (Nidwalden, Basel-Stadt, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Zug, Genf, Fribourg) liegt die Prämienbelastung bei maximal 8 Prozent des verfügbaren Einkommens.
- Modellhaushalt 7: In drei Kantonen (Nidwalden, Zug, Obwalden) liegt die Prämienbelastung bei maximal 8 Prozent des verfügbaren Einkommens.

Im Durchschnitt über alle Modellhaushalte liegt die Prämienbelastung in fünf Kantonen bei maximal 8 Prozent des verfügbaren Einkommens (Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden, Zug), in keinem Kanton liegt sie unter 6 Prozent.

Vergleicht man die verbleibende Prämienbelastung der Modellhaushalte (Bezüger/innen von Prämienverbilligungen) mit der Prämienbelastung *aller* Versicherten, zeigt sich, dass die Modellhaushalte auch nach der Prämienverbilligung noch stärker als der Durchschnitt belastet werden (ausser der Haushaltstyp der Alleinerziehenden).³⁵

³⁵ Zu beachten ist, dass die Werte nur als grober Vergleich dienen, da die Definitionen zwischen Modellhaushalten und Haushaltstypen aller Versicherten nicht vollständig übereinstimmen.

Tabelle 9: *Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen*

	Alle Versicherten	Modellhaushalte
Einpersonenhaushalte ab 65 (Modellhaushalt 1)	9%	10%
Paare mit Kindern (Modellhaushalte 2, 4, 5)	7%	10%
Alleinerziehende mit Kindern (Modellhaushalt 3)	7%	7%
Einpersonenhaushalte unter 65 (Modellhaushalt 6)	5%	9%
Paare unter 65 ohne Kinder (Modellhaushalt 7)	6%	13%
Total	7%	10%

Quelle: Bundesamt für Statistik, Haushaltsbudgeterhebung (HABE), Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Werte zu der Prämienbelastung aller Versicherten entsprechen dem Mittelwert der Jahre 2006-2008.

Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/key/einkommen0/niveau.html>.

Weiter wird deutlich, dass das Sozialziel einer maximalen Prämienbelastung von 8 Prozent des steuerbaren Einkommens (resp. 6 bis 8 Prozent des verfügbaren Einkommens) bei Familien mit Kindern und Rentner/innen nicht einmal im Durchschnitt über alle Haushalte erreicht wird.

Wirkung auf die Veränderung von interkantonalen Unterschieden

Im zweiten Analyseschritt betrachten wir die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in Bezug auf die Reduktion von kantonalen Unterschieden: Führen die Prämienverbilligungen dazu, dass sich die Nettoprämien weniger stark zwischen den Kantonen unterscheiden als die Bruttoprämien? Wie Tabelle 10 zeigt, ist dies nicht der Fall. Die Varianz – unabhängig davon ob sie als Standardabweichung oder als Spannweite gemessen wird – ist bei den Nettoprämien teilweise sogar höher als bei den Bruttoprämien.

Tabelle 10: *Varianz der Prämien zwischen den Kantonen, 2010*

	Standardabweichung		Spannweite (Maximum - Minimum)	
	Bruttoprämie	Nettoprämie	Bruttoprämie	Nettoprämie
Modellhaushalt 1	649	656	2'360	2'360
Modellhaushalt 2	1'611	1'807	5'913	6'131
Modellhaushalt 3	962	896	3'553	3'498
Modellhaushalt 4	1'925	2'252	7'107	8'512
Modellhaushalt 5	2'049	2'348	7'419	7'942
Modellhaushalt 6	596	555	2'102	2'293
Modellhaushalt 7	1'299	1'853	4'720	5'931
Total	1'298	1'321	4'739	4'349

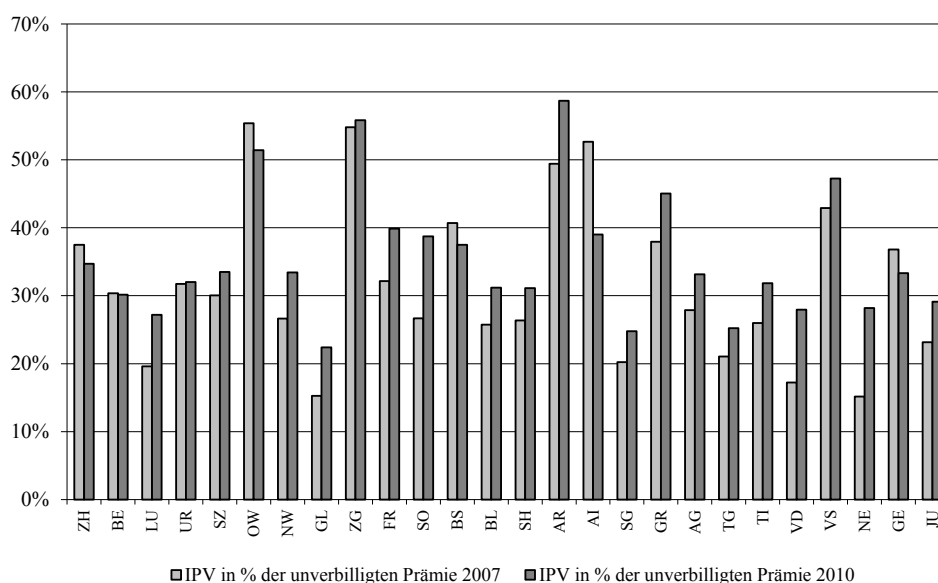
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

6.3. Entwicklung der Prämienverbilligung

Im Sinne eines zeitlichen Vergleichs analysieren wir die Entwicklung der Prämienverbilligung und der Prämienbelastung seit 2007.³⁶ Dabei berücksichtigen wir jeweils die durchschnittliche Prämienverbilligung/Prämienbelastung der Modellhaushalte 2 bis 5.³⁷

Zunächst betrachten wir die Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Prämie. Indem wir die Prämienverbilligung zur Prämienhöhe (unverbilligte Prämie) ins Verhältnis setzen, sind sowohl auf kantonaler als auch auf zeitlicher Ebene die Effekte von unterschiedlichen resp. steigenden Prämienniveaus bereinigt.

Abbildung 42: Prämienverbilligung in % der unverbilligten Prämie, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5)



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

In einem Kanton hat die durchschnittliche Prämienverbilligung in Prozent der unverbilligten Prämie seit 2007 deutlich (d.h. um mehr als 10%) abgenommen.

³⁶ Zeitliche Vergleiche mit früheren Monitorings sind aufgrund der geänderten Annahmen verzerrt (vgl. Kapitel 4.3.2.).

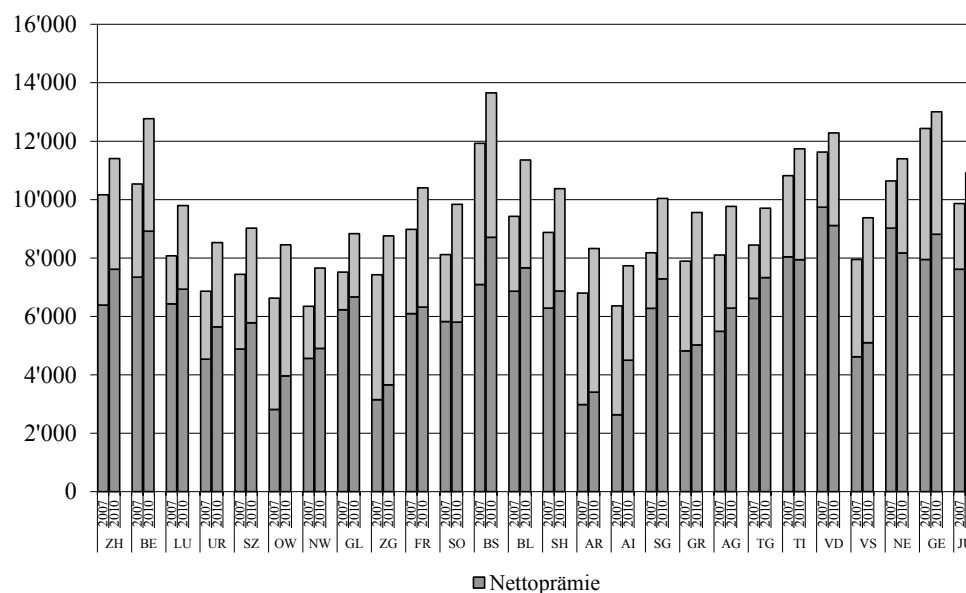
³⁷ Grund: Für Modellhaushalt 1 wurde 2007 nirgends und 2010 fast nirgends eine Prämienverbilligung ausgerichtet, die Modellhaushalte 6 und 7 waren noch nicht Bestandteil des Monitorings 2007.

Dies ist der Kanton Appenzell Innerrhoden. Das Ergebnis resultiert dabei durch Modellhaushalt 5, bei welchem 2007 noch die gesamte Prämie übernommen wurde. In sieben Kantonen blieb die durchschnittliche Prämienverbilligung in etwa gleich (+/- 10 Prozent). In den 18 weiteren Kantonen nahm die Prämienverbilligung im Verhältnis zur unverbilligten Prämie im Mittelwert der Modellhaushalte 2 bis 5 deutlich (d.h. um mehr als 10%) zu. Am höchsten war die Zunahme im Kanton Neuchâtel.

Dies heisst: Die Leistungen der Prämienverbilligungssysteme wurden – zumindest für die betrachteten Modellhaushalte – mehrheitlich ausgebaut; es wird im Mittelwert ein grösserer Teil der Prämie verbilligt als 2007.

Welche Folge hatte diese Entwicklung auf die Nettoprämie? Sank diese dementsprechend? Abbildung 43 zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Beispiel Luzern: Die Prämienverbilligung ist 2010 zwar deutlich höher als 2007. Trotzdem ist die Nettoprämie angestiegen.

Abbildung 43: Prämienverbilligungen und Nettoprämien, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5)



IPV = Individuelle Prämienverbilligung

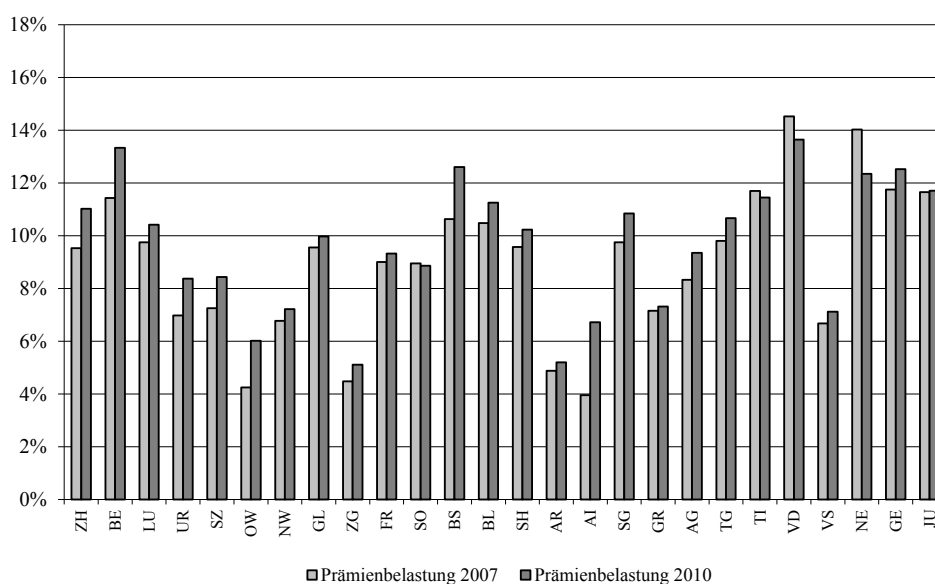
Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Wieso sank die Nettoprämie nicht, obwohl ein grösserer Teil der Bruttoprämie verbilligt wird? Dies liegt daran, dass die Krankenkassenprämien stark anstiegen. Die Prämienverbilligungen stiegen zwar auch (prozentual sogar stärker als die

Prämien), aber in Absolutbeträgen konnte die Prämienerrhöhung dadurch nicht kompensiert, sondern lediglich der Nettoprämienanstieg gebremst werden.³⁸ Dies gilt für den grössten Teil der Kantone. Es gibt jedoch auch Ausnahmen (z.B. Neuchâtel).

In der Folge stieg die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens bei den meisten Kantonen an oder blieb in etwa gleich. Im Kanton Neuchâtel gab es hingegen eine Reduktion der Prämienbelastung um mehr als 10 Prozent.

Abbildung 44: Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens, 2007 und 2010 (Mittelwert, Fallbeispiele F2-F5)



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern

³⁸ Die Aussage deckt sich mit der Analyse zur Entwicklung der Prämien und der Ausgaben für die Prämienverbilligung auf gesamtschweizerischer Ebene (vgl. Abbildung 7).

Literaturhinweise

Balthasar, A., Kaufmann, P. (2006): Prämienverbilligung hinsichtlich der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie weitere Bezugsberechtigte. Bundesamt für Gesundheit. Bern.

Balthasar, A. (1998): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 21/98, Bern.

Balthasar, A., Bieri, O., Stüdle, R. (2001): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 2/01, Bern.

Balthasar, A., Bieri, O., Stüdle, R. (2003): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 20/03, Bern.

Balthasar, A., Bieri, O., Müller, F. (2005): Monitoring 2004. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Bundesamt für Gesundheit, Bern.

Balthasar, A., Bieri, O., Gysin, B. (2008): Monitoring 2007. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Bundesamt für Gesundheit, Bern.

BSV (2011): Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2010, Statistiken zur Sozialen Sicherheit, Bern.

EFV (2008): Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2009, Bericht zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK).

GDK (2010): Krankenversicherung: Prämienverbilligung. Synoptische Übersicht 2010.

Swica (2010): „Ihr Anspruch auf Prämienverbilligung“, Swica aktuell 4/2010.

Anhang I: Vorgehen Berechnung Prämienverbilligungen

Wir berechneten die Prämienverbilligung zunächst anhand von gesetzlichen Grundlagen, bestimmten daraus das massgebliche Einkommen und die Kantone berechneten die Prämienverbilligung. Wenn dieser Wert von der von uns verwendeten Prämienverbilligung (deutlich) abwich, musste die Prämienverbilligung teilweise in einem iterativen Prozess bestimmt werden. Das konkrete Vorgehen war wie folgt:

- Schritt 1: Berechnung der massgeblichen Einkommen (wo nötig mit einer ersten Annahme zur Prämienverbilligung durch B,S,S.)
- Schritt 2: Berechnung der Prämienverbilligung durch die Kantone
- Schritt 3: Abgleich der Prämienverbilligung zwischen den Werten der Kantone und denen von B,S,S.: Wenn die Abweichung mehr als 30.- CHF/Jahr betrug und die Prämienverbilligung beim Versicherungsabzug relevant ist (kein Pauschalabzug), folgte Schritt 4.
- Schritt 4: Neue Berechnung der massgeblichen Einkommen mit der Prämienverbilligung, welche durch die Kantone angegeben wurde: Wenn die Einkommen sich verändert haben, folgte Schritt 5. (Das Einkommen veränderte sich nicht zwingend, da teilweise der maximale Versicherungsabzug unter der verbleibenden Prämienbelastung lag.)
- Schritt 5: Auf Basis der neuen Einkommen wurden die Prämienverbilligungen nochmals berechnet: Wenn die Prämienverbilligung sich veränderte, folgte Schritt 6. (Dies ist nicht zwingend der Fall. Bei Stufenmodellen blieb die Prämienverbilligung teilweise gleich).
- Nochmaliges Durchführen der Schritte 4 und 5, bis die Prämienverbilligung konvergierte.

Anhang II: Weitere Auswertungen zur Befragung bei den Kantonen

Informationsbedarf von Seiten der Kantone

Im Rahmen der Erhebung bei den kantonalen Stellen zur Prämienverbilligung wurden die Verantwortlichen ebenfalls gefragt, welche Informationen für sie bezüglich der Ausgestaltung der Prämienverbilligung in anderen Kantonen von Interesse wären. Folgende Punkte wurden in der Befragung oder in den explorativen Gesprächen zur Konzipierung der Befragung genannt (diese sind teilweise in der vorliegenden Studie bereits berücksichtigt resp. könnten in zukünftigen Studien berücksichtigt werden):

- Festlegung der Prämienübernahme für Sozialhilfebezüger
- Anzahl Vollzeitäquivalente³⁹
- Auslagen für den Vollzug der Prämienverbilligung pro Einwohner
- Grundlagen (Steuerdaten) der Berechnung des Anrechts (auf welchen Jahren basiert die Prämienverbilligung? 2 Nennungen)
- Dauer zwischen einer Veränderung des Einkommens und der entsprechenden Anpassung des Anrechts
- Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Prämienregionen
- Wirksamkeit der Prämienverbilligung unter Einbezug der alternativen Modelle
- Wirksamkeit der Prämienverbilligung in Bezug auf das verfügbare Einkommen
- Verlauf der Wirksamkeit der Prämienverbilligung bei variablen verfügbaren Einkommen
- Aggregierte Daten zur durchschnittlichen Wirksamkeit im jeweiligen Kanton
- Zentralschweiz
- Frankenbetrag/BezügerIn

³⁹ Dieser Wunsch wurde im Rahmen eines explorativen Gesprächs genannt und in der Befragung bereits berücksichtigt. Allerdings gaben einige Kantone an, dass die Vergleichbarkeit nicht gewährleistet ist, da die Organisation in den Kantonen sehr unterschiedlich ist (teilweise Gemeindeaufgaben). Die Ergebnisse sind daher nicht aufgeführt.

- Handhabung der Übernahme
- Grenzbeträge (Bruttolohn) für die Anspruchsberechtigung pro Fallbeispiel
- Concernant les bénéficiaires d'aide sociale, depuis quand les cantons les prennent en considération : date d'arrivée sur le canton ou date d'établissement (application art. 8 ORPM ; dès 01.01) ?
- Werden Junge Erwachsene bis 25 in Erstausbildung immer mit den Eltern berechnet?
- Anrechnen eines hypothetischen Einkommens bei fehlendem Erwerbsnachweis
- Die Eingabefristen wären allenfalls im Zusammenhang mit Zu- und Wegzügen von Interesse.
- Tableaux synoptiques de la CDS avec des informations d'ordre général
- Gesetzesänderungen
- Interkantonaler Vergleich bezüglich der Berücksichtigung von Vermögen bei der Festlegung der Prämienverbilligung.

Anhang III: Daten der Modellhaushalte (2010)

Tabelle 11: Unverbilligte Krankenkassenprämien der Fallbeispiele F1-F7

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	4'543	11'287	6'744	13'487	14'109	3'923	9'087
BE	5'109	12'661	7'552	15'103	15'756	4'316	10'218
LU	3'915	9'726	5'810	11'621	12'039	3'261	7'831
UR	3'422	8'477	5'056	10'111	10'470	2'809	6'844
SZ	3'625	8'967	5'342	10'684	11'093	2'984	7'250
OW	3'395	8'404	5'009	10'018	10'387	2'790	6'790
NW	3'069	7'605	4'536	9'071	9'407	2'536	6'138
GL	3'557	8'782	5'225	10'450	10'884	2'936	7'114
ZG	3'495	8'689	5'194	10'388	10'764	2'925	6'990
FR	4'152	10'304	6'152	12'305	12'835	3'531	8'303
SO	3'916	9'751	5'835	11'670	12'094	3'302	7'833
BS	5'429	13'518	8'089	16'178	16'826	4'638	10'858
BL	4'518	11'260	6'742	13'485	13'924	3'776	9'036
SH	4'135	10'271	6'136	12'271	12'807	3'536	8'270
AR	3'322	8'249	4'927	9'854	10'274	2'828	6'643
AI	3'084	7'669	4'584	9'169	9'521	2'602	6'169
SG	3'999	9'949	5'950	11'900	12'345	3'372	7'998
GR	3'810	9'485	5'674	11'348	11'733	3'180	7'621
AG	3'914	9'691	5'777	11'554	12'048	3'288	7'829
TG	3'863	9'620	5'756	11'512	11'935	3'262	7'727
TI	4'688	11'624	6'936	13'872	14'523	4'023	9'376
VD	4'845	12'117	7'272	14'544	15'198	4'294	9'690
VS	3'727	9'280	5'553	11'106	11'583	3'216	7'453
NE	4'582	11'273	6'691	13'382	14'243	4'024	9'165
GE	5'224	12'885	7'661	15'321	16'155	4'488	10'449
JU	4'377	10'802	6'425	12'849	13'588	3'810	8'754

Quelle: BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien)

Anmerkung: Die Werte sind in CHF und pro Jahr.

Tabelle 12: Prämienverbilligung der Fallbeispiele F1-F7

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	0	4'272	2'952	2'496	5'448	1'020	2'232
BE	0	3'672	2'292	4'584	4'866	1'200	1'800
LU	0	2'337	888	3'734	4'497	0	500
UR	0	2'848	1'000	3'439	4'255	0	1'935
SZ	0	3'241	924	3'635	5'166	235	2'804
OW	0	4'543	2'009	5'142	6'254	0	3'233
NW	0	2'791	744	2'938	4'537	0	2'299
GL	0	2'466	359	2'590	3'245	0	1'183
ZG	170	4'935	2'077	6'420	6'967	507	3'150
FR	0	4'128	2'669	5'338	4'184	1'770	1'910
SO	0	3'883	1'380	5'029	5'855	558	2'083
BS	0	5'208	3'696	4'320	6'564	2'100	2'808
BL	0	3'610	1'480	5'315	4'359	0	0
SH	0	3'475	832	3'941	5'759	501	2'284
AR	0	4'144	2'912	6'438	6'172	100	1'048
AI	0	3'086	941	4'184	4'720	84	1'943
SG	0	2'585	437	3'856	4'120	0	1'020
GR	0	4'048	1'728	5'784	6'584	615	2'462
AG	0	3'000	1'056	4'392	5'472	0	936
TG	0	1'210	2'015	2'420	3'847	0	0
TI	0	1'966	2'366	5'217	5'627	0	0
VD	0	2'232	3'326	2'616	4'500	240	384
VS	0	3'847	3'290	5'484	4'502	737	0
NE	0	3'888	1'656	4'008	3'348	276	1'368
GE	0	3'360	3'240	5'760	4'416	2'256	960
JU	0	2'160	2'280	4'440	3'600	420	0

Quelle: Erhebung bei den Kantonen und eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Werte sind in CHF und pro Jahr.

Tabelle 13: *Nettoprämien der Fallbeispiele F1-F7*

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	4'543	7'015	3'792	10'991	8'661	2'903	6'855
BE	5'109	8'989	5'260	10'519	10'890	3'116	8'418
LU	3'915	7'389	4'922	7'887	7'542	3'261	7'331
UR	3'422	5'629	4'056	6'672	6'215	2'809	4'909
SZ	3'625	5'726	4'418	7'049	5'927	2'749	4'447
OW	3'395	3'861	3'000	4'876	4'133	2'790	3'557
NW	3'069	4'814	3'792	6'133	4'870	2'536	3'839
GL	3'557	6'316	4'866	7'860	7'639	2'936	5'931
ZG	3'325	3'754	3'117	3'968	3'797	2'418	3'840
FR	4'152	6'176	3'483	6'967	8'651	1'761	6'393
SO	3'916	5'868	4'455	6'641	6'239	2'744	5'750
BS	5'429	8'310	4'393	11'858	10'262	2'538	8'050
BL	4'518	7'650	5'262	8'170	9'565	3'776	9'036
SH	4'135	6'796	5'303	8'331	7'048	3'036	5'986
AR	3'322	4'105	2'015	3'416	4'102	2'728	5'595
AI	3'084	4'583	3'643	4'985	4'801	2'518	4'226
SG	3'999	7'364	5'513	8'044	8'226	3'372	6'978
GR	3'810	5'437	3'946	5'564	5'149	2'565	5'159
AG	3'914	6'691	4'721	7'162	6'576	3'288	6'893
TG	3'863	8'410	3'741	9'092	8'088	3'262	7'727
TI	4'688	9'658	4'570	8'655	8'896	4'023	9'376
VD	4'845	9'885	3'946	11'928	10'698	4'054	9'306
VS	3'727	5'433	2'263	5'622	7'081	2'480	7'453
NE	4'582	7'385	5'035	9'374	10'895	3'748	7'797
GE	5'224	9'525	4'421	9'561	11'739	2'232	9'489
JU	4'377	8'642	4'145	8'409	9'988	3'390	8'754

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Werte sind in CHF und pro Jahr.

Tabelle 14: *Nettolohn der Fallbeispiele F1-F7*

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
BE	45'000	68'394	59'584	87'277	69'834	34'679	54'064
LU	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
UR	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
SZ	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
OW	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
NW	45'000	68'634	59'824	87'757	69'354	34'679	54'064
GL	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
ZG	45'000	70'074	61'264	90'637	70'674	34'679	54'064
FR	45'000	68'394	59'584	87'757	69'834	34'679	54'064
SO	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
BS	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
BL	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
SH	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
AR	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
AI	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
SG	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
GR	45'000	68'154	59'344	86'797	69'354	34'679	54'064
AG	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
TG	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
TI	45'000	67'674	58'864	85'837	68'874	34'679	54'064
VD	45'000	67'674	58'864	89'917	68'874	34'679	54'064
VS	45'000	69'474	60'664	91'837	73'074	34'679	54'064
NE	45'000	67'674	58'864	87'037	69'594	34'679	54'064
GE	45'000	67'674	58'864	87'037	68'874	34'679	54'064
JU	45'000	68'874	60'064	88'237	70'074	34'679	54'064

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen

Anmerkung: Die Werte sind in CHF und pro Jahr.

Tabelle 15: Steuern der Fallbeispiele F1-F7

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	3'972	3'016	2'285	3'596	3'165	2'190	3'318
BE	6'550	4'900	3'495	5'824	5'254	2'890	5'005
LU	5'037	3'880	2'809	4'352	3'923	2'811	3'943
UR	4'661	3'261	2'113	3'337	3'456	2'742	3'842
SZ	3'323	2'089	1'663	2'043	1'999	1'704	2'314
OW	4'699	4'511	3'370	5'827	4'642	2'784	3'905
NW	4'391	3'783	2'536	4'890	3'848	2'857	3'357
GL	4'591	3'677	2'718	4'033	3'844	2'580	3'944
ZG	1'918	814	393	1'095	1'165	1'119	1'486
FR	5'082	4'260	3'094	4'190	4'093	3'586	4'739
SO	6'212	4'778	3'507	5'791	4'945	3'546	4'638
BS	5'803	2'479	2'483	3'202	2'796	2'825	2'987
BL	3'517	2'136	917	3'002	2'366	2'615	2'690
SH	5'132	3'459	2'488	3'562	3'647	2'806	3'759
AR	5'459	4'641	3'580	5'936	4'517	3'055	4'090
AI	4'388	3'052	2'137	3'276	3'176	2'378	2'965
SG	5'663	3'457	2'373	2'969	2'691	2'964	3'781
GR	4'279	2'344	1'175	2'415	1'613	1'926	2'114
AG	4'813	3'169	2'305	3'872	2'727	2'370	3'063
TG	5'252	2'724	1'866	3'179	2'250	2'617	3'076
TI	4'279	1'329	1'000	1'093	984	1'979	2'099
VD	6'465	6'967	3'317	6'847	5'300	2'758	5'282
VS	4'876	3'016	2'309	2'860	2'911	2'712	3'752
NE	6'870	4'913	3'063	6'296	5'472	3'460	4'286
GE	2'435	750	206	1'109	651	2'640	1'339
JU	6'622	5'498	3'862	6'696	5'660	3'424	4'894

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der Steuersoftware Dr. Tax

Anmerkung: Die Werte sind in CHF und pro Jahr.

Tabelle 16: Verbleibende Prämienbelastung in % des verfügbaren Einkommens, F1-F7

	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7
ZH	11%	11%	7%	13%	13%	9%	14%
BE	13%	14%	9%	13%	17%	10%	17%
LU	10%	12%	9%	10%	12%	10%	15%
UR	8%	9%	7%	8%	10%	9%	10%
SZ	9%	9%	8%	8%	9%	8%	9%
OW	8%	6%	5%	6%	6%	9%	7%
NW	8%	7%	7%	7%	7%	8%	8%
GL	9%	10%	9%	10%	12%	9%	12%
ZG	8%	5%	5%	4%	5%	7%	7%
FR	10%	10%	6%	8%	13%	6%	13%
SO	10%	9%	8%	8%	10%	9%	12%
BS	14%	13%	8%	14%	16%	8%	16%
BL	11%	12%	9%	10%	14%	12%	18%
SH	10%	11%	9%	10%	11%	10%	12%
AR	8%	7%	4%	4%	6%	9%	11%
AI	8%	7%	6%	6%	7%	8%	8%
SG	10%	11%	10%	10%	12%	11%	14%
GR	9%	8%	7%	7%	8%	8%	10%
AG	10%	10%	8%	9%	10%	10%	14%
TG	10%	13%	7%	11%	12%	10%	15%
TI	12%	15%	8%	10%	13%	12%	18%
VD	13%	16%	7%	14%	17%	13%	19%
VS	9%	8%	4%	6%	10%	8%	15%
NE	12%	12%	9%	12%	17%	12%	16%
GE	12%	14%	8%	11%	17%	7%	18%
JU	11%	14%	7%	10%	16%	11%	18%

Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und der Steuersoftware Dr. Tax.

Anmerkung: Verfügbares Einkommen = Nettolohn – Steuern

Das Bundesamt für Gesundheit veröffentlicht in seiner Reihe «Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung» konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Krankenversicherung und des Gesundheitswesens, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Gesundheit wieder.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Publikationszeitpunkt: September 2012
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Gesundheit.

Weitere Informationen: BAG, Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung, Reinhold Preuck, Telefon +41 (0)31 322 91 63
Reinhold.Preuck@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Bezugsquelle: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

BBL-Artikelnummer: Form. Nr. 316.722
BAG-Publikationsnummer: BAG KUV 09.12 300 d 60INT1202

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier